

Davos zwischen Sünde und Verbrechen : eine Langzeitstudie über die Tätigkeit der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit (1644-1800)

Autor(en): **Schmidt, Heinrich R. / Brodbeck, Thomas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden**

Band (Jahr): **127-128 (1997-1998)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-596006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

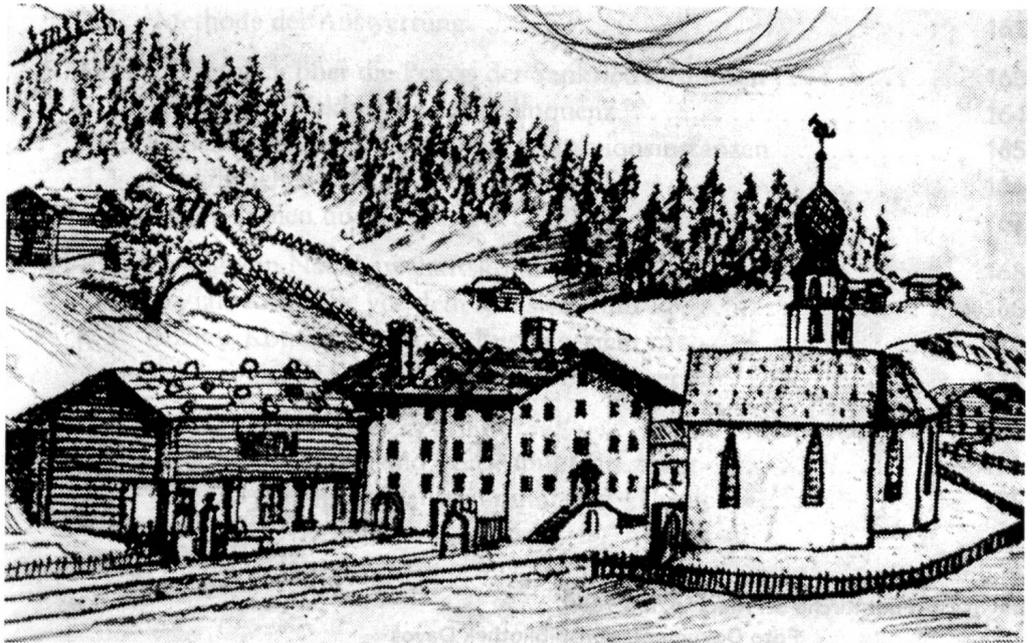
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Davos zwischen Sünde und
Verbrechen.
Eine Langzeitstudie über die
Tätigkeit der geistlichen und
weltlichen Gerichtsbarkeit
(1644–1800)**

von Heinrich R. Schmidt und Thomas Brodbeck



Davos Dorf mit Kirche St. Theodul, um 1650.

Foto Dokumentationsbibliothek Davos

Inhaltsverzeichnis

I. Rahmenbedingungen und Forschungslage	147
1 «Kirche» und «Staat» im Zehngerichtenbund.	147
1.1 Politische Freiheit und Selbstbestimmung	147
1.2 Religiöse Bindung der weltlichen Ordnung	149
1.3 Die Verfassung der Kirche	150
2 Die Forschung zu Sünden- und Verbrechensbekämpfung.	153
2.1 Elitistische und etatistische Sicht.	154
2.2 Die Sozialdisziplinierung als gemeindlich dominierter Prozess. . .	154
2.3 Gerichtsnutzung – das weltliche Gericht als Sozialregulierer . . .	156
2.4 Desiderate der Forschung – Folgerungen aus der Forschungslage	157
II. Sanktionierung abweichenden Verhaltens: der Fall Davos	158
1 Sanktionsinstanzen	158
1.1 Zivil- und Bussengericht.	158
1.2 Geistliches Gericht.	159
1.3 Ehegericht	160
2 Methodischer Zugang.	160
2.1 Quellenlage	160
2.1.1 Kirchengzuchtbuch Davos.	161
2.1.2 Angebrödel und Bussenrödel	161
2.1.3 Gerichtsprotokolle.	161
2.2 Methode der Auswertung.	161
3 Gesamtüberblick über die Praxis der Sanktionsinstanzen	163
3.1 Gesamtentwicklungen der Delinquenz.	164
3.2 Geschlechterverhältnis vor den Sanktionsinstanzen	165
3.3 Soziale Schichtung	166
3.4 Massnahmen und Strafen.	167
4 Regulierung von Nachbarschaftskonflikten	168
4.1 Soziale Konflikte vor dem Konsistorium	168
4.2 Soziale Konflikte vor dem Bussengericht	170
4.3 Ökonomische Konflikte vor dem Bussengericht	171
5 Sexualität und Ehe	172
5.1 «Eheversprechen» und «Ehe- und Hauszucht»	173
5.2 «Coitus anticipatus», Illegitimität und «Unzucht»	175

6	Religion und Obrigkeitsgehorsam	176
6.1	Religion	176
6.1.1	«Sabbatbruch»	177
6.1.2	«Kirchenbesuch»	178
6.2	Obrigkeitsgehorsam	178
6.2.1	«Aktiver Widerstand» gegenüber den weltlichen Instanzen	179
6.2.2	«Ungehorsam» gegenüber der geistlichen Instanz	180
6.3	Systemflexibilität und ihre Grenzen: das Tanzdelikt	180
III.	Schluss	181

I. Rahmenbedingungen und Forschungslage

Eine Studie zur Sünden- und Verbrechensbekämpfung in einer bedeutenden Graubündner Gerichtsgemeinde wie Davos im Zehngerichtenbund steht naturgemäss in einem dreifachen Kontext, einmal in dem der Bündner Geschichte, dann in dem der Kriminalitätsgeschichtsforschung, schliesslich in der Konfessionalisierungsdebatte. Das Studium des Falles Davos¹ kann die internationale Forschung voranbringen, weil sie einen bekannten Prozess wie die Konfessionalisierung oder die Verrechtlichung von Konflikten auf atypischem Territorium wiederfindet und die im deutschen Reich oft obrigkeitlich initiierte «Disziplinierung» der Gesellschaft durch Gesetze, Gebote und Gerichte nun auch in einem «demokratischen» Gemeinwesen vor sich gehen sieht.² War die obrigkeitliche Prägung der Disziplinierung, von Kirchen und weltlichen Gerichten getragen, keine *conditio sine qua non*? Oder hat sich in der Republik der Drei Bünde eine andere Art der Konfessionalisierung und der gesellschaftlichen Disziplinierung abgespielt? Gerade die spezifische Verfasstheit der Bündner Gerichtsgemeinde Davos kann diesbezüglich als Gegenprobe dienen und der allgemeinen Geschichte der Frühen Neuzeit helfen, ihre Forschungskonzepte weiterzuentwickeln.

Im folgenden wird ein solcher Beitrag versucht, und zwar an einem Forschungsobjekt, das bisher so gut wie unbekannt war: dem reformierten Presbyterium/Konsistorium im Zehngerichtenbund.³ Es ist noch 1996 gesagt worden, dass Bündner Presbyterien, wo es sie überhaupt gegeben habe, «soweit bekannt keine Akten hinterlassen haben».⁴ Um so wichtiger wird die Tatsache zu bewerten sein, dass durch die Studie Thomas Brodbeck für eine Gemeinde eine relativ geschlossene Serie von Presbyterialakten seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts gefunden werden konnte und in direktem Vergleich mit den Quellen der weltlichen Gerichtsbarkeit ausgewertet worden ist.

1 «Kirche» und «Staat» im Zehngerichtenbund⁵

1.1 Politische Freiheit und Selbstbestimmung

An der Basis der politischen Organisation Bündens standen die Dörfern oder Weilern entsprechenden *Nachbarschaften*, die sich selbst über Dorfmei-

ster verwalteten, Steuern erhoben und auch die niedere Policey besorgten.⁶ Die *Gerichtsgemeinden* fassten diese Kommunen zusammen und repräsentierten sie.⁷ Neben der politischen Vertretung ist hier vor allem die nieder- und hochgerichtliche Funktion der Gerichtsgemeinden zu erwähnen. Satzungshoheit und eigene Gerichtsbarkeit durch gewählte Richter und Beisitzer machten den Kern der Selbstverwaltung aus.⁸ Die Gerichtsgemeindeämter standen de jure jedem offen und wurden, wie die Gesetze, von der Landsgemeinde bestimmt. Für drei Gerichte im *Zehngerichtenbund*, Davos, Langwies und seit 1613 Innerbelfort, war der Davoser Freiheitsbrief von 1289 die Grundlage ihrer Verfassung. In ihm wurde der Gerichtsgemeinde neben der Wahl des Ammanns auch die Satzungshoheit und die Gerichtshoheit über Zivil- und Strafsachen übertragen.⁹ Die übrigen Ge-

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

KZB Davos = Kirchenzuchtbuch Davos, in: Kirchengemeindearchiv Davos Platz (als Mikrofilm im Staatsarchiv Graubünden, Chur)

LB Davos = Landbuch der Landschaft und Hochgerichtsgemeinde Davos im Eidgenössischen Stand Graubünden von 1695, Davos 1958

StAGR = Staatsarchiv Graubünden, Chur

¹ Die vorliegende Abhandlung ist aus der universitären Lehre entstanden. Basis ist die Analyse serieller Gerichtsquellen, die Thomas Brodbeck im Rahmen einer Lizentiatsarbeit an der Universität Bern vorgelegt hat. Die Leistung Herrn Brodbeck trägt alle Aussagen zur Davoser Sitten- und Verbrechenzucht (Teil II). Durch PD Dr. Heinrich Richard Schmidt, der die Lizentiatsarbeit betreut hat, werden die Ergebnisse in der internationalen und Graubündner Forschung situiert (Teil I). Die Zusammenfassung (Teil III) ist das Produkt der gemeinsamen Diskussion.

² Vgl. den Forschungsüberblick bei Schmidt, H.R., Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: *Historische Zeitschrift* 265 (1997), S. 639–682.

³ In den Quellen ist vom «Kirchenrat» oder dem «Konsistorium» die Rede. Gemeint ist stets das lokale gerichtsgemeindliche Ältestengremium. Im folgenden Text wird meist der Begriff «Presbyterium» als in der deutschsprachigen Forschung häufigste Bezeichnung dafür verwendet. Vgl. zur Sachaussage Pfister, U., Reformierte Sittenzucht zwischen kommunaler und territorialer Organisation: Graubünden, 16.–18. Jahrhundert, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 87 (1996), S. 287–333, hier: S. 298 (Presbyterien nicht weit verbreitet).

⁴ Ebd., S. 316.

⁵ Wo immer möglich bezieht sich der folgende Text auf Davos oder den Zehngerichtenbund, zu dem es gehört hat.

⁶ Färber, S., Der bündnerische Herrenstand im 17. Jahrhundert. Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte seiner Vorherrschaft, Diss. phil. Zürich, Zürich 1983, S. 24–27.

⁷ Ebd., S. 27–42.

⁸ Zum Verfassungsaufbau vgl. auch die gute Zusammenfassung bei Wendland, A., Der Nutzen der Pässe und die Gefährdung der Seelen. Spanien, Mailand und der Kampf ums Veltlin 1620–1641, Zürich 1995, S. 19–37.

richte gewannen erst mit dem Erwerb der habsburgischen Herrschaftsrechte Mitte des 17. Jahrhunderts dieselbe Stellung.¹⁰ 1649 kauften sich Davos, Klosters, Castels, Schiers-Seewis und Churwalden mit 75 000 fl., 1652 auch Belfort, St. Peter und Langwies mit 21 500 Gulden von allen Pflichten frei, der politische Emanzipationsprozess der Bundesglieder war abgeschlossen.¹¹ «Die 8 Gerichte waren jetzt völlig autonome kleine Staatswesen geworden.»¹²

Die *rätischen Bünde* (Zehngerichtenbund, Gotteshausbund und Grauer Bund) und der Gesamtbund übten nur die Kompetenzen (v.a. aussenpolitische Befugnisse) aus, die ihnen ihre Glieder, die Gerichtsgemeinden, zuwies; Gesetze und Verträge waren dem gerichtsgemeindlichen Referendum unterworfen. Besonders im Gerichtswesen zeigte sich die republikanische Unabhängigkeit der einzelnen Gerichtsgemeinden. Lediglich der Graue Bund verfügte über einen gemeinsamen Appellationsgerichtshof für zivilrechtliche Streitfälle.¹³ Peter Liver spricht von einer «Gemeinden-Referendumsdemokratie».¹⁴ Einen «Apparat», überhaupt eine Zentralgewalt, gab es nicht.¹⁵ Dennoch entwickelte sich ein gewisses Mass an organisatorischer Verdichtung. Ausserhalb der einmal jährlich stattfindenden Bundstage führten die jeweiligen Vorsteher (Häupter) der drei Bünde zusammen mit dem Stadtschreiber und der Kanzlei Churs die laufenden Geschäfte. Die Beitage mit drei bis fünf Vertretern der drei Bünde traten zudem immer häufiger zur Behandlung wichtiger Geschäfte zusammen, wobei auch ihre Beschlüsse dem obligatorischen Referendum durch die Gerichtsgemeinden unterlagen. «Der Zusammenschluss der rätischen Bünde hatte einen freiheitlichen, republikanischen Föderativstaat begründet, dessen Grundlage die Souveränität und Egalität der Bündner Gerichtsgemeinden war.»¹⁶

Die Wirren des Dreissigjährigen Krieges waren Anlass für eine breite öffentliche Diskussion in Flugschriften. Radikale Schriftsteller, unter denen reformierte Prediger herausragten, verherrlichten die *Bündner Demokratie* als einzig wahrhaft gottgewollte Verfassung. Sie leiteten die Regierung aus dem Willen des Volkes her und formulierten damit eine Alternative zur in Europa herrschenden fürstenstaatlichen Ordnung des Absolutismus, die als «Tyrannei» verworfen wurde. Freiheit definierten die Autoren als allgemeines göttliches Recht.¹⁷ Die Selbstregierung fusste auf der voluntaristischen Vereinigung

von freien Männern zu Kommunen (Gerichtsgemeinden), anders gewendet: auf einem Gesellschaftsvertrag mittels Eid.¹⁸

Jean Bodin hat in seinen Büchern über die Republik den Bündnern nachgesagt, sie seien «nach Verfassung und Regierung so rein demokratisch wie sonst kein Staat (oder keine Republik) ... Die Graubündner ... dulden keinerlei Unterwerfung und beugen sich keinem Beamten».¹⁹ Hier liegt die «Souveränität bei der Mehrheit der Bürger».²⁰ Bodin diente «die Schweizer und Graubündner Verhältnisse als abschreckendes Beispiel eines fortgeschrittenen Kommunalismus»,²¹ und er stellte seinen Lesern als deren Kennzeichen dar, «nach voller ungezügelter Freiheit zu streben und ohne Rücksicht auf Adel, Wissen oder Tugendhaftigkeit, Gleichheit an Besitz, Ehre, Lohn und Strafe zu verlangen.»²² In zeitgenössischen italienischen Quellen wird Bünden als «*stato popolare*»²³ apostrophiert.

⁹ Lehenbrief der Landschaft Davos, 1.9.1289, gedruckt in: Bündner Urkundenbuch, bearb. von Clavadetscher, O.P. und Deplazes, L., Bd. III (neu): 1273–1303, Chur 1997, Nr. 1490, und in: Gruber, C., Die freien Walsen als frühe demokratische Bewegung im Mittelalter?, in: Glashagen, W. und Pellens, K. (Hgg.), Frühe demokratische Entwicklung in Europa. Materialien des 4. Internationalen Lehrplan- und Lehrmittelgesprächs vom 6. – 8. April 1981 in Matri am Brenner, Stuttgart 1984, S. 30–42, hier: S. 41.

¹⁰ Vgl. Frigg, A., Bündner Kirchengeschichte, 3. Teil: Die Gegenreformation, Chur 1986, S. 59–87, bes. S. 74.

¹¹ Vgl. Fischer, B., Langwieser Kirchengeschichte, Xerox-Druck Chur 1988, S. 59–61 und Kind, E., Über das Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich. Eine Untersuchung über die Landvogtei Castels (Prättigau). 1477–1652, Diss. phil. Zürich, Weida i. Thür. 1925, S. 33f. Der Bischof von Chur als Oberlehensherr des Schanfigg wurde mit 1000 fl. entschädigt und verzichtete 1657 auf seine verbliebenen Rechte.

¹² Kind, 8 Gerichte (wie Anm. 11), S. 34.

¹³ Wendland, Pässe (wie Anm. 8), S. 21.

¹⁴ Liver, P., Die Stellung des Gotteshausbundes in der bischöflichen Feudalherrschaft und im Freistaat Gemeiner Drei Bünde, in: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967, zitiert nach Färber, Herrenstand (wie Anm. 6), S. 21.

¹⁵ Färber, Herrenstand (wie Anm. 6), S. 22f.

¹⁶ Wendland, Pässe (wie Anm. 8), S. 22.

¹⁷ Head, R., Early Modern Democracy in the Grisons. Social Order and Political Language in a Swiss Mountain Canton, 1470–1620, Cambridge 1995, S. 82–89.

¹⁸ Ebd., S. 13–15.

¹⁹ Bodin, J., Sechs Bücher über den Staat, Buch I–III, hg. v. Mayer-Tasch, P.C., München 1981, S. 395f.

²⁰ Ebd., S. 396.

²¹ Fontana, G., Ländliche Gemeinde in Graubünden bis 1800, in: Die ländliche Gemeinde. Historikertagung der ArgeAlp in Bad Ragaz 16.–18.10. 1985, Bozen 1988, S. 43–61, hier: S. 46.

²² Bodin, Sechs Bücher (wie Anm. 19), S. 399.

²³ Wendland, Pässe (wie Anm. 8), S. 25.

Die im Prinzip demokratische Verfassung verhinderte aber nicht, ja beförderte sogar die Korruption (Ämterkauf und Wahlbestechung) und damit die Käuflichkeit von politischem Einfluss in und über die Kommunen durch reiche Magnaten/Herren.²⁴ Klientelismus war verbreitet. Besonders die Notwendigkeit, für politische Ämter abkömmlich zu sein, führte zu einer Oligarchie der Reichen und Gebildeten.²⁵ Die *Oligarchisierung* ist deshalb als Auswuchs eben dieser plebisitären und demokratischen Elemente der Bündner Verfassung zu sehen. Es kam allerdings nicht zur Herausbildung «regimentsfähiger Geschlechter»,²⁶ ausserdem traten in vielen Gerichten, etwa in weiten Gebieten des Oberen Bundes und den ärmeren Gemeinden des Gotteshausbundes sowie dem grösseren Teil des Zehngerichtenbundes – *ausser Davos* – auf Dauer keine dominierenden Herrenfamilien hervor.²⁷

Die schon im 16. Jahrhundert einsetzende Oligarchisierung rief den Widerstand einzelner Gemeinden oder auch gegnerischer Faktionen hervor. Die «Strafgerichte» und «Fähnliupfe» exekutierten schwerste Strafen gegen Herren,²⁸ die ihren oder ihrer ausländischen Gönner Eigennutz über die Interessen der intervenierenden Gerichte gestellt hatten. Bei diesen Strafaktionen waren protestantische Pfarrer in herausragender Weise beteiligt, z.T. in demagogischer Führerposition.²⁹ Das hängt damit zusammen, dass es kaum soziale Gruppensolidaritäten zwischen Herren und Pfarrherren gab. Die *Pfarrer* stammten nur sehr selten aus der Herrenschaft, ja die Abhängigkeit von den Gemeinden, die ihre Arbeitgeber waren, sowie das geringe Salär reizten offenbar am ehesten Mittelschichtangehörige, diesen Beruf zu ergreifen. Man kann geradezu von einer «starken Untervertretung des Herrenstandes im evangelischen Pfarrberuf» sprechen.³⁰ Die Pfarrer und die einfachen Leute in den Gemeinden standen einander sozial näher als den Herren, ja man kann sagen, dass gerade die Integration der Pfarrer, verbunden mit ihrer rhetorischen und bildungsmässigen Kompetenz, sie zu den Führern der Gemeinden in Auseinandersetzungen mit den Oligarchen machte.

1.2 Religiöse Bindung der weltlichen Ordnung

Weil die Befreiung von Habsburg der Hilfe Gottes zugeschrieben wurde, ist es verständlich, dass

sich die Mitglieder des Zehngerichtenbundes Gott in besonderem Masse verpflichtet fühlten. Das dritte Landbuch von Langwies z.B., in dem dies besonders deutlich erscheint und das deshalb stellvertretend für Davos und andere hier zitiert werden soll, erklärt feierlich: «In nomine dei amen. Das land und gericht an der Langwies in Schanfick ist durch die gnade gottes ein gantz freyes land, das keinen fürsten oder herren unterworfen ist, und ist das letste gericht im Zehngerichtebundt ... anno 1652 ists völigg frey worden durch einen auskauff vm einen tractierten kaufschilling ... Vnd wil der allmächtige gott disess land mit so vil schönen freyheiten begaabet hat an seel vnd leib, so verbint sich dass gantze land zusammen vnd versprächend einanderen, dass sie meist ihress vermögens wellen hälfften einanderen fördern³¹ vnd auffhalten den alten wahren christenlichen, apostolischen, evangelischen glauben vnd gottesdienst, die kirchen in gutten gebüw erhalten, die pfrund vnd spend vfhaltten vnd nit gestatten, dass sie geschwecht werdend, auch dass land von anderen glauben reinhalten. Darzu dan gott sein gnad verlichen wolle. So haben sie auch, damit recht vnd gerächtigkeit, zucht vnd ehrbarkeit aufgehalten werdend, die hernach folgende satzungen auff ein nüwes bestetet vnd zu halten gemehret, wie dan volgen würd.»³² Die «weltlichen» Satzungen wie die Tätigkeit des «weltlichen» Gerichtes werden hier als Gottesdienst verstanden: Die Gemeinde ist ein christlicher Körper, der rein erhalten werden muss.

²⁴ Head, Grisons (wie Anm. 17), S. 135–165.

²⁵ Vgl. bes. Färber, Herrenstand (wie Anm. 6), S. 23, 31–42, 152.

²⁶ Wendland, Pässe (wie Anm. 8), S. 25.

²⁷ Ebd., S. 26.

²⁸ Dazu u.a. Gillardon, P., Geschichte des Zehngerichtenbundes, Davos 1936, S. 145–153.

²⁹ Wendland, Pässe (wie Anm. 8), S. 36.

³⁰ Färber, Herrenstand (wie Anm. 6), S. 329–338, Zitat S. 330.

³¹ Der *coniuratio*-Charakter der Landsgemeinde wird hier plastisch sichtbar.

³² Zw. 1674 und 1682 – Langwieser Landbuch III, in: Meyer-Marthaler, E. (Hg.), Der Zehngerichtenbund, Bd. 1: Gericht Langwies (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XV. Abteilung, Zweiter Teil), Aarau 1985, Nr. 133, S. 203–246, hier: S. 204–206. Ähnlich die Diktion im Averser Landbuch von 1622, wiedergegeben von Jenny, R., Historisches über den Freistat der Drei Bünde und über Graubündens Volk und Kultur, in: Bündner Monatsblatt 1/2 (1965), S. 1–22, hier: S. 19: «Wir haben von Gots Gnaden eine schöne freyheit; Wir haben eigne Macht und Gewalt zu setzen und zu entsetzen! Wir haben Eigen Stab und Sigel, Stock und Galgen; Wir sind Gotlob keinem frömbden Fürsten und Herren nichts schuldig noch unterworfen, denn allein dem Allmächtig Got!» – zitiert nach Wendland, Pässe (wie Anm. 8), S. 30.

Alle Amtsträger der Republik, die aus der Landsgemeinde gewählt worden sind, leisteten einen Eid unter Anrufung Gottes, «dass lands lob, nütz vnd ehr zu fürderen vnd schaden zuwenden».³³ Ihre Amtstätigkeit gewann damit Heilsrelevanz für sie selber, handelten sie doch «by ihren geschwornen eyden, also dass sie am iüngsten tag vor dem gerächten richter Jesu Christi getrauwend zuo verantworten.»³⁴

Die *Einheit von Sündenbekämpfung und Verbrechenbekämpfung* ist wegen der Verantwortung vor Gott gegeben, eine «rein weltliche» Betrachtung des Verbrechens ist noch nicht denkbar. Davos hat deshalb auch die Sündenbekämpfung in sein Landbuch aufgenommen und sie als einen Teil der Verantwortung der Gemeinde und ihrer Vertreter festgeschrieben, eidlich bekräftigt von allen Landleuten bei jeder neuen Landsgemeinde.³⁵ Seine ältesten Landbücher sind zwar nicht erhalten, in den Redaktionen von 1596, 1646 und 1695 stellen die Gemeindeleute aber die Ehre Gottes unter besonderen Schutz: Schwören und Völlerei als besonders schwere Sünden stehen an prominenter Stelle – «zu den Zeiten, da man zum Tisch des Herren gath, ist die Buoss zweyfach, ob einer gleich selbst nit darzu gängen were.» Die Sonntagsheiligung wurde deshalb ebenso kodifiziert wie das Gebot, jeder solle «fleissig zur Kirchen oder Predig gehen». Der Predigtbesuch wurde durch den Landweibel bzw. einen Vertreter des Kleinen oder Grossen Rats überwacht. Auch die übrigen Zehn Gebote fungierten als Leitlinien der landsgemeindlichen Gesetzgebung gegen Ehebruch, Hurerei, mehrfaches Eheversprechen, Kirchweihfeste, Tanzen und Spielen um Geld. Fürkauf oder Wucher als Diebstahl am Nächsten stand ebenfalls unter Strafandrohung wie die Schädigung seiner Reputation durch üble Nachrede. Strafverschärfend wirkte die Verletzung des Sabbats, wenn z.B. Streit während des besonderen sonntäglichen Friedens angezettelt wurde. Verschwendung wurde sogar mit Gefängnis geahndet: «Wer das Sein gröblich vnd unnothtürfftig an den Würthen verzehren oder vermarkten ... wollte ..., so soll vnd mag alsdan ein Obrigkeit Gwalt haben, solche gefenglich anzenemmen vnd zu straffen nach ihrem Guotdunken, es seige mit blöken oder türnen, vnd soll sich derselben Fründschaft noch niemand dessen nüd annemmen, bey Verlierung Leib, Ehr vnd Guot».

1.3 Die Verfassung der Kirche

Die freie Selbstbestimmung des Konfessionsstands stützte die politische Selbständigkeit der Gemeinden.³⁶ Die Bedeutung des Pfarrerrwahlrechtes lässt sich für Davos schon in der *Vorreformationszeit* nachweisen. Die um 1500 formulierte Kirchenordnung sagt: «Des ersten so hand wir ain frÿe pfar kilchen, die lichen wir ainem pfarrer alle jar ainest lutterlich durch gotz willen und suss um enkein zins. Ist ain priester naiswz minem herren von Chur, oder sim vicarÿ schuldig, sol er usrichten, der kilchen und dem land an schaden und nit ze wort haben, die kilchä sy sin, wie wol man joch in ain jar gedinget hat. – Und ob ain priester witter nüwring fürnemen welt, dz der kilchen old dem land übel käm, sol alwäg ain land des gewalt haben, in da von ze wisen etc.»³⁷ Der Pfarrer, folgert Immacolata Saulle, war Angestellter der Gemeinde und hatte ein «Pflichtenheft» zu erfüllen, sonst drohte ihm die Entsetzung von der Pfrund. «Die Zeiten, in denen sich die Kirchengenossen als «des pfarrers untertanen» definierten, waren in Davos bereits damals längst vorbei. Um 1500 stand die Gemeinde ihrem Pfarrer als gleichwertige Vertragspartnerin und Auftraggeberin gegenüber.»³⁸

³³ Langwieser Landbuch III (wie Anm. 32), S. 210.

³⁴ Ebd., S. 216. Inhaltlich bezieht sich die Stelle auf die Richter im Malefizprozess.

³⁵ Landbuch der Landschaft und Hochgerichtsgemeinde Davos im Eidgenössischen Stand Graubünden, hg. v. d. geschichtsforschenden Gesellschaft in selbigem (Sammlung sämtlicher Statutar-Rechte der Bünde, Hochgerichte und Gerichte des Eidgenössischen Standes Graubünden 7, 2), Chur 1831, hier: S. 5: An der Kodifikation 1646 sind auch Eherichter beteiligt. Zu diesem Zeitpunkt besteht also noch ein gesondertes Ehegericht. Um die Fussnoten nicht überbordend zu lassen, wird auf genaue Seitenangaben der einzelnen Artikel verzichtet. Vgl. diese Angaben in Schmidt, H.R., Über das Verhältnis von ländlicher Gemeinde und christlicher Ethik: Graubünden und die Innerschweiz, in: Historische Zeitschrift, Beiheft N.F. 13, München 1991, S. 455–487, bes. S. 469–478. Dort auch die genauen Seitennachweise der Zitate.

³⁶ Gillardon, Zehngerichtenbund (wie Anm. 28), S. 90: Die Reformation war hier «nicht eine Reform von oben herab, sondern eine solche von unten herauf». Ebd., S. 96 zur Entfaltung der Reformation im «ständigen Gegensatz zu Österreich».

³⁷ Ediert bei Jecklin, F., Das Davoser Spendbuch vom Jahre 1562, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 54 (1924), S. 193–279, hier: S. 197f. – zitiert nach Saulle Hippenmeyer, I., Gemeindereformation – Gemeindefessionalisierung in Graubünden. Ein Beitrag zur Forschungsdiskussion, in: Schmidt, H.R., Holenstein, A. und Würzler, A. (Hgg.), Gemeinde, Reformation und Widerstand, Tübingen 1998 (im Druck).

³⁸ Saulle Hippenmeyer, Gemeindereformation (wie Anm. 37). Vgl. Bader, K.S., Universitas subditorum parochiae – des pfarrers untertanen. Zur Auffassung und Bezeichnung der spätmittelalterlichen Pfarrgemeinde, in: Obermayer, K. und Hagemann, H.-R. (Hgg.), Festschrift für H. Liermann zum 70. Geburtstag, Erlangen 1964, S. 11–25.

Seit den *Ilanzer Artikeln* von 1524 und 1526 lag es in dem Recht jeder Dorfgemeinde, ihre Religion frei zu bestimmen. Es handelte sich damit um eine «demokratische» Variante des Prinzips «cuius regio, eius religio».³⁹ Die Kirchgemeinden stellten ihre Pfarrer auf Vertragsbasis an und säkularisierten die Güter ihrer Pfründen, und zwar nicht nur die reformierten, sondern auch die katholischen.⁴⁰ An Davos wird deutlich, wie sehr die Gemeinde – in den Grenzen ihrer finanziellen Möglichkeiten – bereit war, Opfer für die Erhaltung der Seelsorge und der Unterweisung und christlichen Erziehung zu bringen.⁴¹ In den Dienstverträgen reformierter Gemeinden wurde vom Pfarrer verlangt, das reine Wort zu verkündigen, die Katechese und christliche Leitung der Gemeinde der Gläubigen zu besorgen, die Laster öffentlich zu tadeln und zu bestrafen, die Sünder persönlich zu rügen und in aller Gefahr der Gemeinde beizustehen. Exemplarisch zeigt die Nachbarschaft Fläsch 1612, dass die Gemeinde vom Pfarrer eine strenge Kirchengzucht verlangte: Er soll «vff vnser kirchen vnd gmaind sehen vnd wachen mit lehren wehren straffen vermannen vnd trösten nach laut der hailigen schrift».⁴² «Sehr stark,» sagt Immacolata Saulle, «wurde ... die Aufsichtsfunktion des Pfarrers hervorgehoben. Dieser musste seine Gemeinde nicht nur unterrichten, sondern auch moralisch «führen». Darunter verstanden die Gläubigen die Ermahnung und Bestrafung der Sünder, die privat zu rügen und vor der ganzen Gemeinde zu tadeln und zur Besserung aufzurufen waren. Durch die öffentliche Blossstellung der Sünder schaltete sich die Kirchgemeinde als Kontrollinstanz ein, denn ein Sünder konnte den Zorn Gottes auf die Gemeinschaft lenken. Alle Mitglieder unterstanden deshalb der Pflicht der gegenseitigen Kontrolle, um nicht als Kollektiv die Huld Gottes zu verlieren. Eine Gemeinde, welche unwürdige Glieder zum Abendmahl zuließ, machte sich vor Gott strafbar.»⁴³ Sollte der Pfarrer seine Pflichten nicht einhalten, so wollte die Gemeinde ihn entlassen. Die Gemeinde übernahm im protestantischen – z.T. auch im katholischen – Bünden die Funktion des Bischofs. Sie urteilte über die Lehre, die Sündenzucht und die Amtsführung ihrer Pfarrer. Dorfinstanzen entschieden (auch im katholischen Bünden zwischen 1540–1620) über Ehe und Moral sowie über alle organisatorischen Fragen der Kirche.⁴⁴

Am Anfang war es die Regel, dass Vergehen/Verbrechen und Sünden durch das *Gericht* der Ge-

meinde geahndet wurden – ergänzend zu den Ermahnungen durch den Prädikanten. Das darf nicht als Zurückbleiben hinter strengen oder «eigentlichen» kirchlichen Zuchtmassnahmen missdeutet werden. Das Selbstverständnis als christliche Gemeinschaft stellte dem Gericht stets die Aufgabe, die Gemeinde mit sich und mit Gott zu versöhnen, die Gebote im Alltag zur Leitidee werden zu lassen und in brüderlichem Geist gemäss Matthäus 18 die Frevler wieder auf den rechten Weg zurückzuführen. Dennoch war die Errichtung von Presbyterien mit einer Intensivierung und Vergeistlichung der Zucht verbunden.⁴⁵ Die Einsitznahme des Pfarrers erhöhte dessen Einfluss nicht unbeträchtlich. Es ist sogar sehr plausibel, dass die Initiativen der Bündner Kolloquien und der Synode wesentlich zur Einrichtung der hier Konsistorium genannten Ältestengremien auf Kirchgemeindeebene waren.⁴⁶ Doch konnte diese Initiative nur durch die aktive Förderung von seiten der Gemeinde oder ihrer führenden Vertreter verwirklicht werden. Eine «von oben» oktroyierte Kirchenordnung wie im Deutschen Reich war in der Bündner Verfassung nicht denkbar. Zucht bedeutete nach den gegebenen Verfassungsstrukturen der Kir-

³⁹ Vgl. Head, Grisons (wie Anm. 17), S. 68–80, 90.

⁴⁰ Saulle Hippenmeyer, I., Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 7), Chur 1997, S. 286–288, Zitat 288.

⁴¹ Ebd., S. 270f.; S. 271: «Auf eine gute Seelsorge legten die Davoser also grossen Wert. Sie suchten einen guten Prediger und waren dafür bereit, einen überdurchschnittlichen Lohn zu zahlen. Trotz der Schwierigkeiten, einen geeigneten Geistlichen zu finden, gaben sie sich nicht schnell zufrieden und unterliessen es nicht, die von der Churer Synode empfohlenen Kandidaten persönlich zu prüfen, bevor sie sie anstellten.» Vgl. auch S. 234–238.

⁴² Zitat nach Ebd., S. 234.

⁴³ Ebd., S. 235.

⁴⁴ Head, R., «Nit alss zwo Gmeinden, oder Partheyen, sonder ein Gmeind»: Komunalismus zwischen den Konfessionen in Graubünden, 1530–1620, in: Blickle, P., Kümmin, B. (Hgg.), Kirche, Kultur und kommunale Entwicklung. Studien zur Geschichte der Landgemeinde im Zeitalter der Reformation (Bauern und Reformation) (in Vorbereitung), Ms. S. 4 und 24 (zum katholischen Bünden).

⁴⁵ Vgl. Schilling, H., «Geschichte der Sünde» oder «Geschichte des Verbrechens»? Überlegungen zur Gesellschaftsgeschichte der frühneuzeitlichen Kirchengzucht, in: Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento 12 (1986), S. 169–192. Siehe demnächst auch Schmidt, H.R., Elsi Tragdenknaben. Niklaus Manuels Ansicht des geistlichen Gerichts, in: Blauert, A., Schwerhoff, G., Bauer, G. (Hgg.), Delinquenz, Justiz und soziale Kontrolle 1300–1800 (in Vorbereitung).

⁴⁶ Pfister, Sittenzucht (wie Anm. 3), S. 301 zusammenfassend. Vgl. dazu die Darstellung S. 296–304.

che also «Selbstdisziplinierung der ländlichen Gemeinde unter christlichen Leitlinien».⁴⁷ Dabei war die «Leitung» eine zwar von der Gemeinde gewollte, aber doch vom Pfarrer (zusammen mit den Kirchenratsgeschworenen) erbrachte Leistung. Pfarrer und Gemeinde wirkten zusammen bei der Sicherung der christlichen Lebensführung. Dennoch ist der Impuls der organisierten Pfarrerschaft, die Zucht zu intensivieren, für die weitere Entwicklung sicher sehr hoch zu veranschlagen.

Unterstützt von der Synode begannen um 1600 erste zaghafte Versuche einer *lokalen Kirchenzucht* durch die Pfarrer. 1628 erfolgte eine Initiative der Synode, die den Bundstag bat, die Kirchenzucht in allen Gemeinden einzuführen.⁴⁸ Erreicht wurde immerhin das einzige umfassende Sittenmandat der Drei Bünde, das zugleich Kirchenordnung war; vorgeschrieben wurden nun auch Ältestenräte in den Kirchgemeinden.⁴⁹ Die Tatsache, dass der Text 1642 und 1650 unverändert wieder verkündet wurde, lässt aber auf eine schwache Durchführung schliessen.⁵⁰ Zwischen 1634 und 1661 wurde das Thema von der Synode immer wieder aufgegriffen. Insgesamt, so vermutet Ulrich Pfister, scheinen die Presbyterien/Konsistorien auch Ende des Jahrhunderts nicht sehr weit verbreitet gewesen zu sein.⁵¹ 1694 wurde die Wahl eines Ältestengremiums – gestützt auf Texte zur Kirchenzucht in der hugenottischen Kirche – erneut von der Synode beschlossen.⁵² Unklar bleibt, wie weit dieser Typus der Sittenzucht verbreitet war. Da er auf dem Weg des «Fremdzwanges» nicht erreicht werden konnte, war viel Überzeugungsarbeit notwendig.⁵³ Da andererseits kein grundlegender Dissens zwischen Gemeinde und Pfarrer über die Notwendigkeit von Zucht bestand, kam es in der Tat vielerorts zu lokalen Kirchengerichten. Die führende Rolle der Pfarrer bei der konfessionellen Identitätsbildung ist kein Argument gegen die Betonung der lokalen Selbstregulierung auch im religiös-kirchlichen Bereich, sondern eine Folge der verfassungsstrukturell verankerten positiven Kommunikation zwischen Prädikant und Gemeinde: Die Pfarrer in den Gemeinden, so hat auch Randolph Head postuliert, besaßen mit hoher Wahrscheinlichkeit «eine Schlüsselrolle im Informationsfluss in den jeweiligen Gemeinden und damit im allmählichen Aufbau einer konfessionsspezifischen Identität».⁵⁴ Nicht weil sie von aussen kamen, sondern weil sie von innen führten, folgten ihnen ihre Gemeinden.

Von den Presbyterien zu unterscheiden sind die *Ehegerichte*, die sowohl in protestantischen wie katholischen Gemeinden entstanden.⁵⁵ Der Obere Bund befasste sich 1529 mit dem Eherecht, der Zehngerichtenbund erliess 1533 Ehestatuten, und am 17.4.1537 erliessen die Drei Bünde gemeinsame Eheartikel, deren weitere Kodifikation aber in der Hand der Gemeinden lag. Auch hier übernahmen die Gemeinden die Funktion des Bischofs. Das Ehegericht wurde entweder simultan vom Zivilgericht übernommen oder einem eigenen Gremium übertragen, je nach dem, was politisch-verfassungsrechtlich opportun erschien.⁵⁶

Über den lokalen Gemeinden und ihren Sittenzuchtorganen institutionalisierte sich eine *territoriale Kirchenorganisation*.⁵⁷ Dazu sind gesamtbündnerisch die 1537 gegründete evangelisch-rätische Synode wie die im frühen 17. Jahrhundert sich stellenweise bildenden regionalen Pfarrer-Kolloquien zu zählen. Insgesamt blieb es aber bei einem «sehr gering hierarchisch gefügten Aufbau».⁵⁸ Seit 1662 wurde sogar das Amt des Synodalpräsidenten abgeschafft:⁵⁹ Der Synode sollte der Bundes-Dekan vorsetzen, in dessen Gebiet sie stattfand. Die Synode selbst tagte seit 1557 unter weltlicher Aufsicht. Assessoren – meist aus dem Herrenstand – sind lückelos seit 1647 belegt. Die Kolloquien haben vor allem die Aufgabe der Pfarrerszensur wahrgenommen. Sie

⁴⁷ Schmidt, Graubünden (wie Anm. 35), S. 478.

⁴⁸ Pfister, Sittenzucht (wie Anm. 3), S. 296f.

⁴⁹ Ehesachen sollen der Obrigkeit gemeldet, also nicht von den Presbyterien geahndet und korrigiert werden – Pfister, Sittenzucht (wie Anm. 3), S. 297.

⁵⁰ Ebd., S. 296.

⁵¹ Ebd., S. 298.

⁵² Ebd., S. 298f.

⁵³ Ebd., S. 316: Bereits die Tatsache, dass – angeblich – keine Akten der Presbyterien vorhanden seien, deute darauf hin, «dass die gemeindliche Kirchenzucht in Graubünden letztlich nicht sehr stark verankert war.»

⁵⁴ Head, Gemeinden (wie Anm. 44), Ms. S. 25.

⁵⁵ Saule Hippenmeyer, Nachbarschaft (wie Anm. 40), S. 239. Vgl. auch De Giacomi, H., Das Eheschliessungsrecht nach den bündnerischen Statuten, Diss. Zürich, Chur 1927, bes. S. 8.

⁵⁶ Saule Hippenmeyer, Nachbarschaft (wie Anm. 40), S. 240f.

⁵⁷ Vgl. hierzu Pfister, Sittenzucht (wie Anm. 3), S. 293–307. Vgl. demnächst auch Pfister, U., Konfessionskirchen und Glaubenspraxis, 16.–18. Jahrhundert, in: Handbuch der Bündner Geschichte (in Vorbereitung); Fassung vom 23.8.1995, Ms. S. 16–18 für die evangelische und S. 23–26 für die katholische Kirche.

⁵⁸ Färber, Herrenstand (wie Anm. 6), S. 334.

⁵⁹ Zum folgenden Ebd., S. 334–338.

tagten halbjährlich. Im Rahmen ihrer Tätigkeit konnten sie sich auch mit Gemeindezuchtfragen beschäftigen, ohne weisungsbefugt zu sein.⁶⁰ Es hat aber den Anschein, als hätten die Kolloquien mitunter als Appellationsinstanz für lokale Kirchenräte⁶¹ gedient.⁶² Doch sind die Fälle, in denen ein Bezug zu einem Presbyterium angesprochen und damit diese «Appellfunktion» wahrgenommen wurde, äusserst selten, so dass nicht von einem von ausserhalb auf die Gemeinden prägend einwirkenden Zuchtorgan gesprochen werden kann.⁶³ Dass das Kolloquium Zehngerichtenbund kaum Hinweise auf die Existenz von Presbyterien gibt,⁶⁴ obwohl z.B. in Davos lange Serien von Sitzungen stattgefunden haben, deutet jedenfalls nicht auf intensive «disziplinierende» Bemühungen oder Einwirkungsmöglichkeiten des Kolloquiums auf die lokalen Ältestenräte hin.

Dogmatisch gesehen hat es die Konfessionsbildung bei den Pfarrern, kontrolliert und forciert durch die Synode, erreicht, «die Definitionshoheit über religiöse Fragen immer deutlicher von der politischen Gemeinde auf die neuen, übergemeindlichen Glaubensgenossenschaften zu verschieben. Die letzte Phase, die am Ende des 16. Jahrhunderts einsetzte, sah einen endgültigen Wandel von kommunalen zu konfessionellen Identitäten.»⁶⁵ Konfessionelles trat in Fällen gemischter Kirchengemeinden oft vor die gemeindliche Identität.⁶⁶

Ulrich Pfister hat gar von einer «Gewichtsverlagerung von der kommunalen auf die territoriale Ebene»⁶⁷ gesprochen. Er folgt bei seiner Deutung einem von der französischen Forschung formulierten und dort an klassischen Kirchenstrukturen entwickelten Modell einer «Christianisierung» durch die «Eliten».⁶⁸ «Die Definition des Inhalts einer christlichen Lebensführung und das Wissen um die zu ihrer Erzielung einzusetzende Pädagogik ist klar Sache der Geistlichkeit. Und dort, wo die reformierte Kirchenzucht funktioniert – im Kolloquium Ob dem Wald –, spielt sie sich wesentlich als institutionalisierte vertikale Kommunikation zwischen dem kirchgemeindlichen Presbyterium, dem tatsächlichen weltlichen Gericht, dem regionalen Kolloquium und am Rande der landesweiten Synode ab ... Das Expertenwissen und die Kontrolle über Konflikte objektivierende Verfahren auf seiten der Geistlichkeit sollte ... nicht unterschätzt werden.»⁶⁹

Head, der ansonsten die Verstärkung überlokaler Kirchenorganisation ebenfalls herausstellt,

kommt zu dem abweichenden Urteil, diese habe «eine wirksamere Disziplinierung des Klerus erreicht, doch vermochte die Synode auch dann ihren Einfluss kaum auf die Laien auszudehnen.»⁷⁰ Um die Frage zu beantworten, wo und unter welchen Bedingungen die reformierte Kirchenzucht funktionierte, sind Untersuchungen über die kommunale Ebene nötig. Man darf die vertraglichen Bindungen der Pfarrer an die Gemeinde als «Bischof» jedenfalls nicht ausser acht lassen⁷¹ wie deren Selbständigkeit allen überlokalen Ordnungsinstanzen gegenüber. Die drei grossen Einflussgruppen (Herren, Gemeinden, Pfarrer) sind vielfältig miteinander verbunden, geradezu verstrickt und bilden eine «balance of power».

2 Die Forschung zu Sünden- und Verbrechenbekämpfung

Eine Studie über Bündner Presbyterien, die anders als die hugenottischen «consistoires» eine auf Dauer stabile Organisation in einem funktionierenden «Staat» waren, kann dazu beitragen, die Rolle von «Selbstzucht» und «Eliteneinfluss» einem neuen Test zu unterziehen. Da kein von aussen in die Gemeinden einwirkender Obrigkeitsstaat existierte, wird ausserdem die Konfessionalisierung ohne Staatseinfluss fassbar – sozusagen «pur». Damit wird ein sich allmählich verfestigender Trend unterstützt, die lokale Gemeinde als Zentralort der Sittenzucht auch forschungspraktisch und theoretisierend ins Zentrum zu rücken.

⁶⁰ Pfister, Sittenzucht (wie Anm. 3), S. 295: Kolloquien entstehen in den Gebieten Ob dem Wald, Nid dem Wald, Oberengadin, Unterengadin, Chur und im Zehngerichtenbund, dessen Kolloquium sich erst 1712 von Chur löst.

⁶¹ So der zweite zeitgenössische Name der Presbyterien. Daneben kommt auch «Konsistorium» in den Quellen vor.

⁶² Pfister, Sittenzucht (wie Anm. 3), S. 319.

⁶³ Zu den sehr seltenen Bezugnahmen auf Presbyterien und lokale Sündenfälle Ebd., S. 319–321.

⁶⁴ Ebd., S. 321.

⁶⁵ Head, Gmeinden (wie Anm. 44), Ms. S. 4.

⁶⁶ Ebd., Ms. S. 30–42.

⁶⁷ Pfister, Sittenzucht (wie Anm. 3), S. 294.

⁶⁸ Ganz deutlich auch in Pfister, Konfessionskirchen (wie Anm. 57), Ms. S. 1f. und S. 26–34 («Glaubenspraxis zwischen Dorfreigion und Elitenkultur»).

⁶⁹ Pfister, Sittenzucht (wie Anm. 3), S. 330f.

⁷⁰ Head, Gmeinden (wie Anm. 44), Ms. S. 27.

⁷¹ Wie das Pfister tut.

2.1 Elitistische und etatistische Sicht

Jean Delumeau⁷² hat Europa im Mittelalter für heidnisch erklärt und gemeint, erst in der Frühen Neuzeit sei das Volk durch die gemeinsamen Bemühungen der Obrigkeit und der Eliten christianisiert worden. Nach dem Theorem der «Akkulturation»⁷³ haben Eliten ein widerwilliges Volk – letztlich erfolgreich – zum Christentum erzogen, wozu sie mehr oder wenig ausgeklügelte Mittel verwandten.⁷⁴ Neben Jean Delumeau⁷⁵ vertreten besonders Robert Muchembled⁷⁶ und Carlo Ginzburg⁷⁷ dieses Modell, das auch die deutsche⁷⁸, die schweizerische⁷⁹ oder die englische popular-culture-Forschung prägt. Reformation und katholische Reform beschreibt Peter Burke als Versuche, «die von einigen Mitgliedern der gebildeten Klasse ... unternommen wurden, um die Einstellungen und Wertsetzungen der restlichen Bevölkerung zu verändern, oder, wie die Viktorianer zu sagen pflegten, sie zu ‹bessern›.»⁸⁰

Diesem Elitenmodell eng verwandt sind vor allem an Deutschland entwickelte Vorstellungen, nach denen die Kirchen der Reformation (und der nachtridentinische Katholizismus) im Dienste des Staates eine Disziplinierung der Untertanenschaft bewirken hätten. Das Elitenmodell wird dadurch zu einem etatistischen Modell, in dem der Staat zum Erzieher des an sich heidnischen und undisziplinierten Volkes wird, ergänzt oder variiert. Die Konfessionalisierung wird bei Wolfgang Reinhard und Heinz Schilling zum Teilprozess der Sozialdisziplinierung⁸¹ und die Religion zu ihrem wesentlichen Mittel, in erster Linie durch die kirchliche Sittenzucht, die dem Volk Disziplin beibringt.⁸² Reinhard bezeichnet die Konfessionalisierung noch 1993 «mehr oder weniger als eine Variante von ‹Sozialdisziplinierung›».⁸³ Ergebnis ist ein «Wachstum der Staatsgewalt».⁸⁴ Der «konfessionelle Zwangsstaat»⁸⁵ – wie Reinhard das nennt – ist das Objekt der Konfessionalisierungsforschung als Sozialgeschichte – und zwar mit europaweitem Deutungsanspruch.

Wenn die Disziplinierung über weltliche und geistliche Gerichte ein von aussen, von Eliten und Obrigkeiten in die Gesellschaft hineinwirkender Prozess ist, dann geht damit die Annahme einher, die Gesellschaft selber habe in dieser Richtung nicht von sich aus gewirkt. Wenn die Gesellschaft das «Objekt» der Disziplinierung war, dann müsste in Gebieten ohne starke Eliten oder starken Staat ein nur ge-

ringes Mass an disziplinierenden Normen überhaupt, an Strenge in diesen Normen und an effektiven Mechanismen der Normumsetzung zu erwarten sein.

2.2 Die Sozialdisziplinierung als gemeindlich dominierter Prozess

Für einzelne «Randgebiete» ausserhalb der fürstlich dominierten Territorien wird weithin eine gemeindliche Selbstregulierung postuliert.⁸⁶ In der

⁷² Delumeau, J., *Le catholicisme entre Luther et Voltaire*, Paris 1971, bes. S. 237ff. und 256ff. Vgl. auch die Aufsatzsammlung Dess., *Un chemin d'histoire: chrétienté et christianisation*. In Zusammenarbeit mit Baudet-Drillat, G., Janssen-Peigné, St. und Tragnan, C., Paris 1984.

⁷³ Vgl. Greyerz, K.v., *Religion und Gesellschaft in der frühen Neuzeit (Einführung in Methoden und Ergebnisse der Sozialgeschichtlichen Religionsforschung)*, in: *Religiosität – Frömmigkeit – Religion populaire (Veröffentlichungen der Schweizerischen Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 3. Jg., Heft 3)*, Lausanne 1984, S. 13–36, hier: S. 22–24.

⁷⁴ Muchembled, R., *L'invention de l'homme moderne. Sensibilités, mœurs et comportements collectifs sous l'Ancien Régime*, Paris 1988, S. 459. Vgl. S. 148–155, 200–203.

⁷⁵ Delumeau, *Le catholicisme* (wie Anm. 72).

⁷⁶ Muchembled, R., *Culture populaire et culture des élites dans la France moderne (XVe – XVIIIe siècles)*, Paris 1978 «deutsch als ‹Kultur des Volks – Kultur der Eliten›», Stuttgart 1982.

⁷⁷ Ginzburg, C., *Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600*, Frankfurt a.M. 1983 «italienisch 1976».

⁷⁸ Schindler, N., *Spuren in die Geschichte der ‹anderen› Zivilisation. Probleme und Perspektiven einer historischen Volkskulturfor-*schung, in: Ders. und van Dülmen, R. (Hgg.), *Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.–20. Jahrhundert)*, Frankfurt a.M. 1984, S. 13–77, hier: S. 76. Vgl. dazu auch Schulze, W., *Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert, 1500–1618*, Frankfurt a.M. 1987, S. 265.

⁷⁹ Schär, M., *Seelennöte der Untertanen. Selbstmord, Melancholie und Religion im alten Zürich 1500–1800*, Zürich 1985, S. 166.

⁸⁰ Burke, P., *Helden, Schurken und Narren. Europäische Volkskultur in der frühen Neuzeit*, Stuttgart 1981, S. 221. Vgl. Schmidt, H.R., *Die Christianisierung des Sozialverhaltens als permanente Reformation. Aus der Praxis reformierter Sittengerichte in der Schweiz während der frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 9 (1989), S. 113–163, bes. den Forschungsbericht zu Beginn.

⁸¹ Reinhard, W., *Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 10 (1983), S. 257–277, hier: S. 268.

⁸² Schilling, H., *Aufbruch und Krise. Deutschland 1517–1648*, Berlin 1988, S. 274; vgl. S. 366.

⁸³ Reinhard, W., *Was ist katholische Konfessionalisierung?*, in: Ders. und Schilling, H. (Hgg.), *Die katholische Konfessionalisierung (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 198)*, Gütersloh 1995, S. 419–452, hier: S. 421.

⁸⁴ Reinhard, *Konfessionalisierung* (wie Anm. 81), S. 432f.

⁸⁵ Ebd., S. 433.

Tat zeigt sich, dass in all den Gebieten wie den hugenottischen und den Niederlanden, in denen Protestanten ohne oder gegen den Staat Sittenzucht getrieben haben, aber auch da, wo sie sich wie in Schottland gegen den Staat oder das Königtum durchgesetzt hatten, eine besonders strenge Sündenzucht betrieben worden ist. Und selbst da, wo wie in Schweden die Reformation «von oben» eingeführt worden war, hat sich die – hier lutherische – Disziplinierung im Rahmen der Gemeinde – in basisdemokratischen Formen oder über Ältestengremien – abgespielt. Auch im anglikanischen England, von den Puritanergemeinden in den amerikanischen Kolonien ganz zu schweigen, waren es die kommunalen Initiativen, die die «Verchristlichung der Gesellschaft» angestossen oder praktisch umgesetzt haben. Ohne Anzeigen der Sendschöffen («churchwardens») hätte die anglikanische Sittenzucht nicht funktioniert. Davos wird sich – wie die hugenottischen Kirchen – in die Phalanx der «Freiwilligkeitskirchen» einreihen lassen, hat aber wegen der langen Existenz seiner Kirchenzucht bis ins 19. Jahrhundert hinein eine besondere Bedeutung, lässt sich doch an diesem Fallbeispiel die Stabilität einer autochthonen Zucht im Zeitalter verbreiteter Säkularisierung studieren.

Deutsche oder Schweizer Staatskirchen, die dem Modell der «etatistischen» Auffassung die Vorlage geliefert haben, könnte man daher bestenfalls am anderen Ende der Skala der Möglichkeiten von Konfessionalisierung ansiedeln. Aber auch hier ist, besonders durch eine Studie zu den bernischen Sittengerichten,⁸⁷ deutlich geworden, dass die «horizontale Disziplinierung» innerhalb der Gemeinde und durch die gemeindlich getragenen und besetzten Chorgerichte der eigentliche Hebel der Zucht war – also Selbstzucht innerhalb eines obrigkeitlichen Rahmens.

Es zeichnet sich ein Trend ab, die Gemeinde auch in fürstlichen Territorien als wichtigen Faktor zu betrachten, dessen Selbstdisziplinierung durch staatliche oder kirchliche Vorgaben flankiert worden ist.⁸⁸ Heinz Schilling fordert neuerdings, die Zuchtpraxis im Hinblick auf die Rolle der Gemeinde neu in den Blick zu nehmen, dabei die konfessionellen und geographischen Begrenzungen so weit wie möglich abzustreifen und die Anteile der autochthonen gegenüber der etatistischen Kirchenzucht aus der Praxis heraus zu gewichten.⁸⁹ Er beklagt «eine Neigung der Konfessionalisierungsforschung zur Über-

betonung der etatistischen, obrigkeitlichen, häufig sogar der absolutistischen Züge des Geschehens».⁹⁰ Er ruft zu Massnahmen gegen eine «Überbewertung der etatistisch-obrigkeitlichen Prozesse» auf⁹¹ und fordert, «ergänzend zu der nachbarschaftlichen auch die gesamtgesellschaftliche Perspektive einzunehmen».⁹² Die nachbarliche Perspektive wird damit ins Zentrum gerückt. Das hatte zuvor bereits eine Studie zu den bernischen Sittengerichten der Frühen Neuzeit getan, die ja «an sich» in einem «von oben» installierten Territorialkirchenverband integriert waren.⁹³

In erst kürzlich erschienen Diskussionsbeiträgen wird der «Staatsbildungsprozess» als Reaktion auf den Regelungsbedarf der Gesellschaft verstanden, in dessen Zug neue Gesetze geschaffen wurden, neue «Apparate» entstanden und effizientere Sanktionsmechanismen gesucht wurden. Die Sittenzucht der Kirchen kann in diesem Sinn besonders dort, wo sie erst spät institutionalisiert wurde – wie z.B. auch in Württemberg –, als Intensivierungsmassnahme verstanden werden. Über diesen Zugang wird versucht, ein vernetztes Modell zu entwickeln, in dem eine Zunahme an Disziplinierungsmassnahmen und eine «Verstaatung» kompatibel gemacht werden mit

⁸⁶ Dazu Schmidt, H.R., Gemeinde und Sittenzucht im protestantischen Europa der Frühen Neuzeit, in: Blickle, P. und Müller-Luckner, E. (Hgg.), Theorien kommunaler Ordnung in Europa (Schriften des Historischen Kollegs 36), München 1996, S. 181–214, bes. S. 183.

⁸⁷ Schmidt, H.R., Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der frühen Neuzeit, Stuttgart, Jena, New York 1995, zusammenfassend S. 354–376.

⁸⁸ Vgl. dazu jetzt die ausführliche Diskussion in Schmidt, Sozialdisziplinierung? (wie Anm. 2).

⁸⁹ Schilling, H., Die Kirchenzucht im frühneuzeitlichen Europa in interkonfessionell vergleichender und interdisziplinärer Perspektive – eine Zwischenbilanz, in: Ders. (Hg.), Kirchenzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 16), Berlin 1994, S. 11–40, 30f., 38–40. Vgl. Schilling, Geschichte der Sünde (wie Anm. 45), S. 179, 191f.

⁹⁰ Schilling, H., Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft – Profil, Leistung, Defizite und Perspektiven eines geschichtswissenschaftlichen Paradigmas, in: Ders. und Reinhard, W. (Hgg.), Die katholische Konfessionalisierung (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 198), Gütersloh 1995, S. 1–49, hier: S. 29.

⁹¹ Ebd., S. 30f.

⁹² Schilling, H., Disziplinierung oder «Selbstregulierung der Untertanen»? Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie bei der Erforschung der frühmodernen Kirchenzucht, in: Historische Zeitschrift 264 (1997), S. 675–691, bes. S. 686 – Hervorhebung von Schilling.

⁹³ Schmidt, Dorf (wie Anm. 87).

einer das Dorf oder die Gemeinde als zentrale Lebensseinheit begreifenden Anschauung.⁹⁴ Wirksam werden konnten in diesem Verständnis staatliche Vorgaben nur, wenn sie den Regelungsbedarf der Gesellschaft oder einzelner Gruppen in ihr befriedigten. Fremdzwang wurde regelmässig abgewiesen: Jürgen Schlumbohm erklärt die geringe Effizienz staatlicher Vorgaben geradezu zu einem Signum des frühneuzeitlichen Staates. Realisierungschancen hatten auch nach ihm nur die Normen, die auf Akzeptanz sties- sen.⁹⁵

Bemerkenswert ist, dass die Studien über selbstverantwortete Sittenzucht keineswegs eine geringere Normhärte und eine weniger strenge Normumsetzung feststellen, als nach dem Sozialdisziplinierungsmodell zu erwarten wäre, das ja den Druck der Obrigkeit für nötig hält und von «grösseren Einwirkungsmöglichkeiten des Staates ... – grösser als im Falle der erwähnten kirchenautonomen Zucht» spricht.⁹⁶ Geoffrey Parker entwickelt am Modell der schwedischen Gemeindedisziplin die plausible These, dass die hier relativ erfolgreiche Sozialdisziplinierung gerade auf die Selbstverantwortung und die damit einhergehende Motivation zurückzuführen sei.⁹⁷ Die Annahme, die Disziplinierung müsse ein Produkt der Eliten oder des Staates sein, wird damit in Frage gestellt. Deshalb sind Studien von gemeindlich dominierten Disziplinierungssystemen ein dringendes Desiderat.

Dabei darf selbstredend die Gemeinde nicht als homogene, nichthierarchische Einheit missverstanden werden. Es waren immer Geschlechts-, Berufs-, Alters- und Sozialgruppen, die je selektiv die christlichen Normen umsetzten, etwa Eltern, die die Sexualität ihrer Kinder disziplinierten, Ehefrauen, die ihre Männer an ihre Pflichten erinnerten, «religiosi», die regelmässigeren Gottesdienst und bessere Sonntagsheiligung anstrebten, Nachbarn, die Streit und Konflikt entschärfen wollten, und schliesslich der Pfarrer selbst, der mehr Gebote-Gehorsam «von Amts wegen» einforderte.⁹⁸

Auf die innere soziale Differenzierung von Gemeinden, die sich mit diesen Disziplinierungsimpulsen verbinden kann, hat besonders die englische Forschung in zahlreichen «community-studies» hingewiesen. Der – schliesslich gescheiterte – Versuch der Puritaner, die Gesellschaft zu verchristlichen, verband sich an manchen, jedoch nicht allen Orten mit einer strengen Aufsicht über die armen Schichten, so

dass manchmal der Eindruck einer Dichotomie entsteht, in der die Reichen und Guten die Armen und Schlechten «zügeln».⁹⁹ Das ergibt so etwas wie ein innergemeindliches Elitenmodell. Doch scheint sich dieses Modell, soweit wir sehen, nicht ohne weiteres verallgemeinern zu lassen.¹⁰⁰ Weitere Forschungen über die innere Struktur der presbyterialen Disziplinierung sind unbedingt notwendig. Sie werden nach der Rolle der Magnaten/Herrn in den Gemeinden fragen, danach, ob sie «Fremdzwang» nach unten ausübten, ob sie sich selbst von der Zucht ausnahmen etc. Dafür bietet sich der Fall Davos in hervorragender Weise an.

2.3 Gerichtsnutzung – das weltliche Gericht als Sozialregulierer

Von der Seite der *Kriminalitätsgeschichte* wird der bisher skizzierte Trend gestützt. Einen Einblick in die gesellschaftliche Gebundenheit selbst von Machtdemonstrationen des Fürstenstaates gibt Karl Wergerts Studie zu Württemberg. Er ist mit David Warren Sabean der Meinung, es sei «evident, dass

⁹⁴ Schmidt, Sozialdisziplinierung? (wie Anm. 2), bes. S. 665–682.

⁹⁵ Schlumbohm, J., Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates, in: Geschichte und Gesellschaft 23 (1997), S. 647–663, bes. S. 662 f.

⁹⁶ Schilling, Disziplinierung (wie Anm. 92), S. 688.

⁹⁷ Parker, G., Success and Failure during the First Century of the Reformation, in: Past and Present 136 (1992), S. 43–82, bes. S. 77–79.

⁹⁸ Schmidt, Dorf (wie Anm. 87), bes. S. 149–156 (Die Rolle der Pfarrer), zu den Sozialgruppen als Träger der Zucht zusammenfassend S. 351–353. Zur Disziplinierung der Ehemänner vgl. Schmidt, H.R., Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert, in: Dinges, M. (Hg.), Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 1998 (im Druck); Ders., Ehezucht in Berner Sittengerichten 1580–1800, in: Hsia, R.P., Scribner, R.W. (Hgg.), Problems in the Historical Anthropology of Early Modern Europe (Wolfenbütteler Forschungen 78), Wiesbaden 1997, S. 287–321.

⁹⁹ Wrightson, K., Levine, D., Poverty and Piety in an English Village: Terling 1525–1700, New York, San Francisco, London 1979, S. 112ff., 173ff. Vgl. von Friedeburg, R., Sozialdisziplinierung in England? Soziale Beziehungen auf dem Lande zwischen Reformation und «Great Rebellion», 1550–1642, in: Zeitschrift für Historische Forschung 4 (1990), S. 386–418, hier: S. 392–394.

¹⁰⁰ Vgl. den Forschungsüberblick bei von Friedeburg, R., Reformation of Manners and the Social Composition of Offenders in an East Anglian Cloth Village: Earls Colne, Essex, 1531–1642, in: Journal of British Studies 29 (1990), S. 347–385, bes. S. 347–352 zur Diskussion der These Levines von der prägenden Rolle der «better sort». Ebenso Ders., Sozialdisziplinierung in England (wie Anm. 99), bes. S. 385–395 und 495–497. Friedeburgs Studie tendiert ebenfalls eher gegen diese These.

staatliche Institutionen (Instrumente für die Dorfbewohner wurden, mit denen sie ihre eigenen Ziele verfolgen konnten).»¹⁰¹ Der Staat erfüllte in der Verfolgung von Schwerverbrechern Interessen der Untertanen, die Frieden und Sicherheit wünschten, weil sie sich persönlich durch das Verbrechen bedroht fühlten oder weil sie Gottes Zorn wegen «opferloser» Untaten wie der Sodomie gewärtigten und Gegenmassnahmen wünschten.¹⁰² Die Untertanen brauchten zur Friedewahrung im umfassenden Sinne «Organe». Der Staat nahm ihnen sicher auch etwas von ihrer Selbstregierung, doch in Erfüllung ihrer Bedürfnisse.¹⁰³ Nur weil sie selbst bestimmte Verhaltensweisen für unerträglich hielten, zeigten Bürger und Bauern Vergehen an; sonst wären sie den «Staatsorganen» nie zu Ohren gekommen.¹⁰⁴ Dadurch wuchs naturgemäss die Staatsgewalt, wie das Hans Maier angedeutet hat, doch nicht gegen die Untertanenwünsche, sondern in Erfüllung ihrer Nachfrage.¹⁰⁵

Die Studien Gerd Schwerhoffs zu Köln¹⁰⁶ und Susanna Burghartz' zu Zürich¹⁰⁷ betonen beide die restitutive Wirkung selbst der Strafjustiz. Wiederherstellung von Frieden, Ehre und Aufrechterhaltung eines erträglichen sozialen Klimas standen deutlich im Vordergrund. Ulrike Gleixner hat für das Funktionieren der brandenburgischen Patrimonialgerichte stringent gezeigt, dass hier die Gemeinden subsidiär und selektiv dann die Gerichte einschalteten, wenn sie Unterstützung von aussen brauchten.¹⁰⁸ Selbst für das absolutistische Frankreich ist jüngst betont worden, dass hier die Situation ganz ähnlich einzuschätzen ist. Nach Hughes Neveux ist es «wahrscheinlich, dass man zuerst versucht hat, Delinquenten über die Gemeinde zu korrigieren, ehe man eine Klage vor ein Königs- oder seigneuriales Gericht brachte, und wahrscheinlich erschienen vor höheren Gerichten überhaupt nur die, bei denen die Gemeinde nichts erreicht hatte ... Nicht de jure, aber in Wirklichkeit übte die Gemeinde Gerichtskompetenzen aus».¹⁰⁹ Joachim Eibach folgert in seinem Forschungsüberblick über die Kriminalitätsgeschichte deshalb: «Die Untersuchung kleiner und kleinster Einheiten ist geeignet, grosse Theoriegebäude und Megathesen wie diejenige von der Sozialdisziplinierung oder vom Prozess der Zivilisation immer wieder in Frage zu stellen und gegebenenfalls zu falsifizieren. Die Distanziertheit der meisten Kriminalhistoriker gegen die Interpretamente von Östreich und Elias ergibt sich gewissermassen aus der Sache selbst.»¹¹⁰

2.4 Desiderate der Forschung – Folgerungen aus der Forschungslage

Dass eine Studie über das Davoser Presbyterium – und die weltliche Gerichtsbarkeit – ein dringendes Forschungsdesiderat für die Bündner Geschichte erfüllt, ist offenkundig. Sie erforscht eine terra totaliter incognita. Die vielen Spekulationen, die über die Wirkungsweise der Konfessionalisierung und der Sündenzucht Graubündens aufgrund des – scheinbaren – Fehlens von Akten angestellt wurden, können nun ad acta gelegt werden. Wir verfügen über eine relativ geschlossene Reihe von Presbyterialprotokollen, welche die wirkliche Praxis dokumentieren.

Diese Studie vermehrt zudem unser Wissen über die lokale Sittenzuchtpraxis im Reformiertentum. Da sie eine lange zeitliche Reihe ins Visier nimmt, kann sie den Wandel der gesellschaftlichen Ordnung und der sie tragenden moralischen Wertmassstäbe dokumentieren. Gab es Sozialdisziplinierung trotz oder vielleicht gerade wegen des Fehlens eines starken Staates? Wie wirkten Pfarrer und Gemeinde zusammen? War die Elite entscheidend? Wer aber war «die Elite»? Die Prädikanten oder die Herren? Wie spiegelt sich die Rollenverteilung in der Gemeinde,

¹⁰¹ Wegert, K., *Popular Culture, Crime, and Social Control in 18th-Century Württemberg*, Stuttgart 1994, S. 29f. Das Zitat von Sabeau, D.W., *Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700–1870*, New York u.a. 1990, S. 431.

¹⁰² Wegert, *Popular Culture* (wie Anm. 101), S. 39, 200, 206f., 212.

¹⁰³ Ebd., S. 210f.

¹⁰⁴ Ebd., S. 213.

¹⁰⁵ Die Wechselbeziehung, die hier artikuliert werden soll, auch bei Wegert, *Popular Culture* (wie Anm. 101), S. 212–219 betont.

¹⁰⁶ Schwerhoff, G., *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Berlin 1991, bes. S. 444–446.

¹⁰⁷ Burghartz, S., *Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts*, Zürich 1990, bes. S. 199–202.

¹⁰⁸ Gleixner, U., «Das Mensch» und «der Kerl». Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt, New York 1994, bes. S. 208–210.

¹⁰⁹ Neveux, H., *Commentary from a French Perspective*, in: Blickle, P. (Hg.), *Resistance, Representation and Community*, Oxford 1997, S. 44–53, hier: S. 51.

¹¹⁰ Eibach, J., *Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung*, in: *Historische Zeitschrift* 263 (1996), S. 681–715, hier: S. 713. Eibach bespricht Arbeiten von Dirk Blasius, Karsten Küther, Susanna Burghartz, Gerd Schwerhoff, Andreas Blauert, Otto Ulbricht, Richard van Dülmen, Michael Frank, Heinrich R. Schmidt, Regina Schulte, Peter Schuster, Beate Schuster und Martin Dinges.

zwischen Herren und Gemeinen Leuten, Eltern und Kindern, Männern und Frauen in den Akten? Was trug zum Funktionieren der reformierten Sittenzucht bei, wenn Fremdzwang fehlte? Alle diese Fragen können ein Stück weit beantwortet werden, wenn man die Davoser Akten systematisch auswertet, wie das Thomas Brodbeck getan hat.

Was die Studie darüber hinaus bemerkenswert macht, ist die Tatsache, dass geistliche und weltliche Sanktionsinstanzen in ihrer Tätigkeit parallel untersucht werden. So wird – mit Ausnahme der Schwerekriminalität – die Gesamtheit der via Gerichte vollzogenen disziplinierenden und sozial regulierenden Massnahmen erfasst. Eine Verschiebung zwischen den Gerichtsarten (etwa im Sinne einer Säkularisierung, d.h. von geistlichen zu weltlichen Sanktionsinstanzen) wird überprüfbar.

II. Sanktionierung abweichenden Verhaltens: der Fall Davos

1 Sanktionsinstanzen

1.1 Zivil- und Bussengericht

Der mittleren Gerichtsbarkeit, dem Zivil- und Bussengericht, stand der Landammann vor, welcher, wie die beisitzenden Gerichtsgeschworenen (mindestens sechs Mitglieder des Kleinen Rates), von der «Landsgmeindt» (Versammlung der Davoser Bürger über 14 Jahre) gewählt wurde.¹¹¹ Zivil- und Bussengerichtsbarkeit wurden getrennt ausgeübt, waren aber personell identisch.

Im Laufe der Frühen Neuzeit wurden die Gemeinde- bis Bundesebene immer mehr zur Herrschaftsdomäne des Herrenstandes. Zudem verengte sich an Orten mit mehreren ansässigen herrenständischen Geschlechtern (was auf Davos als Vorort des Zehngerichtenbundes im besonderen Masse zutraf) der Kreis der an den Ämtern teilhabenden Familien immer mehr.¹¹² Kleiner Rat («Geschworene» – zuständig für Policey, Verwaltungs- und Gerichtsangelegenheiten) und Grosser Rat («Zugeschworene» – Politik und Verwaltung) sowie Gericht (Kleiner Rat, u.U. ergänzt aus Zugeschwolenen) definierten sich in der Gerichtsgemeinde Davos als «Obrigkeit». Der Landammann war generell ein Angehöriger des Herrenstandes¹¹³ und das Gericht mit seiner Person als

Vorsitzendem herrenständisch geprägt. Darüber hinaus sassen Angehörige der Herrengeschlechter auch als Geschworene im Gericht und waren in andern wichtigen Ämtern zu finden.¹¹⁴

Das *Bussengericht* verhandelte strafbare Vergehen wie Diebstahl, Tötlichkeiten, Hurerei, Sabbatschändung etc. Der Landweibel zitierte die in den Angebrödeln – der laufenden «Deliktebuchhaltung» – verzeichneten Personen vor das Bussengericht.¹¹⁵ Den Einträgen in den Bussenrödeln zufolge wurde ein-, zweimal jährlich Bussengericht gehalten.

Das *Zivilgericht* verhandelte vor allem Streitfälle in Erb- und Schuldangelegenheiten sowie in Ehrhändeln und Ehekonflikten. Es bot die Möglichkeit zur Verrechtlichung sozialer Konflikte, indem Geldschulden, umstrittene Erbschaften, verletzte Ehre oder gebrochene Eheversprechen eingeklagt werden konnten. Selten nur sprach das Zivilgericht eine Strafe aus. Wenn ein strafbares Vergehen vorlag (Ehrhändel und Ehekonflikte), behielt das Gericht «der landschaft gegen dem fehlbaren ihre rächt»¹¹⁶ vor, welche sodann vom Bussengericht eingeklagt wurden.

Die vor Gericht verhandelten Delikte repräsentierten jedoch nicht die Totalität der begangenen Vergehen. Nicht alle im Landbuch fixierten Normen wurden gleichermassen in gerichtliche Praxis umge-

¹¹¹ Jede der 14 Davoser Nachbarschaften hatte einen Geschworenen im Kleinen Rat. Zu Gerichtsverfahren und gesetzlichen Grundlagen vgl. LB Davos, S. 9f., 60–67, 73f.; Laely, A., Der Wald in der Geschichte der Landschaft Davos, in: Ders., Davoser Heimatkunde. Beiträge zur Geschichte der Landschaft Davos Bd. 1, Davos 1952, S. 62–126, hier: S. 67.

¹¹² Färber, Herrenstand (wie Anm. 6), S. 34f., 41; Grimm, P.E., Die Anfänge der Bündner Aristokratie im 15. und 16. Jahrhundert, Zürich 1981, S. 17–19.

¹¹³ Bis zum Waserschen Spruch 1644 war der Davoser Landammann zugleich auch Bundslandammann, das Oberhaupt des Zehngerichtenbundes, und wurde es auch nach 1644 öfter. Vgl. die Liste der Bundslandammänner in: Gillardon, Zehngerichtenbund (wie Anm. 28), S. 360–365; Grimm, Aristokratie (wie Anm. 112), S. 18f., 111.

¹¹⁴ Eine Probe anhand der vom Bussengericht und Zivilgericht in den Stichjahren angeklagten Säckelmeister ergab, dass von insgesamt 35 Angeklagten deren 30 als Angehörige der Herrenschicht zu identifizieren waren. Die restlichen fünf Personen konnten wegen unlesbarer Namen oder unklarer Herkunftsverhältnisse nicht verortet werden. Desgleichen befanden sich unter 15 angeklagten Gerichtsgeschworenen mindestens vier mit herrenständischer Herkunft. Vgl. zu «Herren» als Amtsinhabern auch: Färber, Herrenstand (wie Anm. 6), S. 26–42; Grimm, Aristokratie (wie Anm. 112), S. 102–113.

¹¹⁵ Angebrödel 1671–1704, StAGR A I 21 b2/68, S. 1.

¹¹⁶ Vgl. z.B. Gerichtsprotokolle 1680, StAGR A I 21 b1/217, S. 373f.

setzt. Dies war die Folge der sich im Fluss befindlichen ungeschriebenen gesellschaftlichen Regeln – die spezifische Verhaltensweisen erst als Vergehen definierten –, welche die gesellschaftlich nicht länger mehrheitsfähigen fixierten Normen deaktivierten. Überdies verfügten nicht nur die Gerichtsgemeinde, sondern wohl auch die Nachbarschaften (und Genossenschaften) über institutionalisierte Formen zur Regulierung des sozialen Lebens.¹¹⁷ Weiter gilt es, das informelle nachbarschaftliche Regelsystem einzubeziehen: Es umfasste «Brauchtum», Gewohnheitsrecht und das «patriarchalische Ordnungsprinzip des ganzen Hauses». Abweichungen und Verletzungen dieser Regeln konnten rufschädigende, ehrmindernde Wirkung haben und – wenn nicht durch das Gericht – durch informelle Strafaktionen der Bevölkerung geahndet werden.¹¹⁸

1.2 Geistliches Gericht

Das auch Kirchenrat genannte Konsistorium übte in Davos die Kirchenzucht aus. Es hielt seine Sitzungen jeweils zwei- bis viermal jährlich kurz vor der Abendmahlsfeier ab. Die evangelisch-rätische Synode forderte schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts eine institutionalisierte Kirchenzucht. Lange Zeit widerstanden die evangelischen Kirchgemeinden diesem Druck: In Davos sind erst ab 1647 Zuchtfälle protokolliert, wobei das Konsistorium noch später – in den 1680er Jahren – eine in den Quellen belegte, regelmässige Sitzungsfrequenz erreichte.¹¹⁹

Die Davoser Kirchenzucht war eine Abendmahlszucht: Sie sollte die Reinheit der Abendmahls-gemeinschaft (die Gesamtheit der Gläubigen, die mit dem Abendmahl Christus huldigten) erhalten, welche Voraussetzung für das individuelle und kollektive Seelenheil war. Jene, die «in ohnverschampten Sünden lebend, als Dieben, Räuber, Huerer, Ehebrecher, wieder stenige dem Predigamt vnd Obrigkeit, vngehorsame ihren Elteren» wurden zum Abendmahl «laut vnd inhalt göttlichen Wortts nit admitiert vnd zu gelassen».¹²⁰ Erst nachdem die Sünder «von Obrigkeit vnd Senioren [Kirchenratsgeschworene, Verf.] ernstliche darummen abgestrafft vnd hebend nüwechliche Zeichen der Buess vnd Besserung des Lebens mit Erkanntnuss vnd Bekanntnus des Fehlers erscheint vnd erzeiget»,¹²¹ wurden sie – «gereinigt» und mit christlicher Gemeinde und Kirche versöhnt –

zum Abendmahl zugelassen und damit wieder ihres Seelenheils gewahr.

Der Antistes leitete zusammen mit den Pfarrern der Kirchgemeinden¹²² den Kirchenrat. Zum Kern des Konsistoriums gehörten ferner die Kirchenratsgeschworenen – in der Regel einer aus jeder Nachbarschaft. Hinzu kamen als Beisitzer zwei oder mehr Abgeordnete der Obrigkeit. Im Gegensatz zum Gericht waren unter den Kirchenratsgeschworenen aber – den fehlenden Herrentiteln (militärische oder zivile Titel) zufolge – keine Herren. Diese Absenz ist auf deren aristokratisches Selbstverständnis zurückzuführen, welches sich mit dem Einsitz in ein Gremium, das von Geistlichen, die der Mittelschicht entstammten,¹²³ geführt wurde, nicht vereinbaren liess. Die Kirchenratsgeschworenen stammten vielmehr aus unteren oder mittleren Schichten.¹²⁴ Vakanzen wurden durch Losentscheid zwischen den drei «Qualifiziertesten»¹²⁵ oder vom zuständigen Pfarrer selbst behoben.¹²⁶ Den Eid leisteten die Geschworenen – vor dem Kirchenrat – dem Landammann oder seinem Statthalter. Mit dem Eid verpflichteten sie sich, als Sittenwächter «Achtung» zu haben, ob in ihrer Nachbarschaft die Haushalte gut und christlich geführt wurden, ob jemand ein «liederliches faulenzisches, oder unthätiges oder sonst verdächtiges Leben führe», ob geflucht, geschworen, gezaubert, gespielt oder getanzt wurde, ob jemand die Predigt und die

¹¹⁷ Färber, Herrenstand (wie Anm. 6), S. 24–27; Liver, P., Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, in: Zeitschrift für Schweizer Geschichte 13 (1933), S. 206–248, hier: S. 216.

¹¹⁸ Frank, M., «Weil Ordnung die Seele aller Dinge ist». Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität in Lippe 1650–1800, in: Brakensiek, S. u.a. (Hgg.), Kultur und Staat in der Provinz. Perspektiven und Erträge der Regionalgeschichte, Bielefeld 1992, S. 351–380, hier: S. 353.

¹¹⁹ Bis 1680 sind die Einträge sehr unregelmässig.

¹²⁰ Synodalordnung 1644 in: KZB Davos, S. 3.

¹²¹ Ebd., S. 4.

¹²² Die Hauptkirche befand sich in Davos Platz. Davos Dorf, Laret und Frauenkirch wurden gegen Ende des 17. Jahrhunderts zu Kirchgemeinden, Glaris und Monstein in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

¹²³ Im 17. Jahrhundert wurde der Pfarrerberuf, welcher für den Herrenstand wegen fehlender sozialer und materieller Chancen uninteressant war, zur Domäne des sozialen Mittelstandes. Vgl. Färber, Herrenstand (wie Anm. 6), S. 329–331.

¹²⁴ Die Überprüfung der Mitgliedslisten in den Stichjahren zwischen 1734 und 1764 ergab einen Anteil von 20% an Geschworenen mit Meistertitel (der «oberen Mittelschicht» zugeordnet, vgl. Kapitel II.2.2).

¹²⁵ KZB Davos, S. 51.

¹²⁶ KZB Davos, 1758, S. 302.

Sakramente vernachlässigte, «ob sich jemand ungehorsam und unbotmässig gegenüber Obrigkeit, Eltern und Vögten etc. verhalte oder sie beschimpfe und verleumde».¹²⁷ Das Konsistorium «bestrafte» nicht wie das Gericht, sondern rügte, ermahnte oder schloss notorische «Sünder» vom Abendmahl aus und entzog ihnen damit Seelenheil und soziale Integrität.

Das Konsistorium war eng mit weltlicher Gerichtsbarkeit und Obrigkeit vernetzt. Behördenvertreter verfolgten die Sitzungen, die Kirchenratsgeschworenen leisteten ihren Eid dem Landammann und verpflichteten sich damit der weltlichen Obrigkeit. Ferner dienten die Konsistorialprotokolle dem Gericht als Verhandlungsgrundlage für Sexualdelikte, und der Antistes wurde als theologischer Gutachter angehört.¹²⁸ Dadurch bestimmte das Konsistorium die Agenda im Bereich der ehemaligen weltlichen Ehegerichtsbarkeit. Wie abhängig umgekehrt das Konsistorium vom weltlichen Sukkurs war, belegt die niedrige Sitzungsfrequenz bis zum regelmässigen Einsitz der Obrigkeit. 1681 sprachen die Pfarrer zweimal vor dem gesamten Kleinen und Grossen Rat vor, um den Landammann mit Gerichtsgeschworenen zwingend zu verpflichten, regelmässig an den Kirchenratssitzungen teilzunehmen. Sie drohten, andernfalls «einer ehrw. Obrigkeit vmb die Ohngehorsame angehn vnd anzuschreiben».¹²⁹ Tatsächlich litt das Konsistorium unter einem schwerwiegenden Autoritätsdefizit: 1683 stellte das Konsistorium alarmiert fest, dass ohne Mitwirkung der Obrigkeit die Autorität des Kirchenrates «übel» abnehme.¹³⁰ Die Obrigkeit kam offenbar der Aufforderung nach¹³¹ und deckte mit ihrer Anwesenheit den dringenden Bedarf an Legitimität und Autorität, was die jetzt regelmässigen Sitzungs- und Zuchtfrequenzen belegen. Die Obrigkeit konnte dafür offenkundig dem Konsistorium die Zuchtbereiche diktieren: Wurde der konsistorialen Bitte an die Obrigkeit von 1692, den «coitus anticipatus»¹³² der Kirchenzucht zu unterwerfen,¹³³ noch entsprochen,¹³⁴ gelang dies 1722¹³⁵ im Fall der Kirchenzucht für Tanzdelikte nicht.¹³⁶ Die enge personelle und funktionale Verschränkung mit der weltlichen Gerichtsbarkeit sowie die Abhängigkeit vom Sukkurs und Konsens mit der Obrigkeit (und damit indirekt auch der Gemeinde) bewirkten zwar einen Akzeptanz- und Autoritätsgewinn, aber von einer autonomen Kirchenzucht kann – wenigstens nach 1680 – nicht die Rede sein.

1.3 Ehegericht

Die weltlichen Ehegerichte in den Gerichtsgemeinden wurden nach der Reformation an Stelle der gesamtbündnerischen bischöflichen Ehegerichtsbarkeit geschaffen.¹³⁷ Die Gerichtsgemeinde bestellte das Gericht und bestimmte sechs Geschworene sowie einen Eherichter. Das Gericht hatte «nach lut dem göttlichen wort oder nach rat gelerter wyser lüten geistlichen und weltlichen»¹³⁸ Recht zu sprechen. Obwohl die Ehegerichtsbarkeit im Gegensatz zur vorreformatorischen Praxis weltlicher Natur war, stiessen die Geistlichen über die Hintertüre als Ratgeber wieder in die Rechtsprechung vor. Nach der Ablösung der habsburgischen Herrschaftsrechte durch die Gemeinden des Zehngerichtenbundes Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die Ehegerichte abgeschafft und deren Kompetenzen den gerichtsgemeindlichen Gerichten übertragen. Auch hier war die geistliche Mitsprache die Ehe und Sexualität betreffend garantiert: Das Gericht verhandelte auf der Basis der Konsistorialprotokolle und hörte den Antistes als Gutachter an.¹³⁹

2 Methodischer Zugang

2.1 Quellenlage

Die in dieser Studie verwendeten Quellen sind einerseits als normative und andererseits als rechtspraktische Quellen zu klassifizieren. Die *normativen*

¹²⁷ KZB Davos, S. 475–477.

¹²⁸ Vgl. «Besazung soll alle zwei Jahre gehalten werden», in: LB Davos, S. 125.

¹²⁹ KZB Davos, S. 29, 35 (Zitat).

¹³⁰ KZB Davos, S. 41.

¹³¹ Die Behördenvertreter waren von nun an in der Regel auf den Anwesenheitslisten vermerkt.

¹³² Beischlaf/Schwängerung vor der Verhehlung.

¹³³ KZB Davos, S. 115.

¹³⁴ Die konsistoriale Verfolgung des «coitus anticipatus» setzte gleich nach 1692 ein.

¹³⁵ KZB Davos, S. 218.

¹³⁶ Auch nach 1722 sind im Kirchenzuchtbuch keine diesbezüglichen Einträge zu finden.

¹³⁷ Köhler, W., Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium I. Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkung in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis, Leipzig 1932, S. 374f.

¹³⁸ Eheartikel des Zehngerichtenbundes von 1561 bzw. 1543, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 26/4 (1885), S. 96–100, hier: S. 96f.

¹³⁹ LB Davos, S. 125.

Quellen sind gerichtsgemeindlichen oder kirchlichen Ursprungs. Als Sammlungen der schriftlich fixierten Normen der Gerichtsgemeinde und Kirchgemeinden dienten sie als Verfahrensleitfaden für die Praxis der Zuchtinstanzen. Das «*Landbuch*» von 1695 der Gerichtsgemeinde Davos¹⁴⁰ – eine knapp formulierte, wenig systematisierte Statuten- und Gesetzessammlung – bildete die Basis für Gerichtsverfahren und Urteilsfindung der weltlichen Instanzen. Für die geistliche Instanz, das Konsistorium, waren die im *Kirchzuchtbuch* Davos gesammelten «Satzungen» die relevante kirchenrechtliche Grundlage ihrer Zuchtpraxis.¹⁴¹ Den *rechtspraktischen Quellen* sind die *Konsistorialprotokolle*, die *Gerichtsprotokolle* sowie die *Angeb- und Bussenrödel* zuzuordnen.

2.1.1 Kirchzuchtbuch Davos

Einleitend enthält das «Kirchzuchtbuch» Davos Ausführungen zur Begründung und zu den Verfahrensregeln der Kirchzucht, der «Disciplina et Censura Ecclesiastica»¹⁴². Diese sind in den 1686 verfassten «Lobliche(n) Vnd Christenliche(n) Regeln, Vnd satzungen, der Kirchen Landschaft Davoss» erläutert.¹⁴³ Auf die Satzungen folgt eine Abschrift der Synodalordnung von 1644.¹⁴⁴ Danach beginnen die Protokolle der Konsistoriumssitzungen. Die Protokolle beinhalten die Namen der teilnehmenden Konsistoriumsmitglieder und der obrigkeitlichen Beisitzer, die verhandelten Fälle der individuellen Kirchzucht, kirchenratsinterne Vorgänge wie die Vereidigung neuer Mitglieder, Ermahnungen und Anweisungen an die Seelsorger der Kirchgemeinden sowie Eingaben und Appelle an die Obrigkeit. Die Einträge zur individuellen Kirchzucht beginnen mit dem Jahr 1647, sind in den ersten Jahren lückenhaft, werden aber seit 1680 bis 1830 mit großer Stetigkeit geführt.¹⁴⁵ Die protokollierten Kirchzuchtfälle erwähnen die Namen der «SünderInnen», manchmal ihren sozialen Status und ihre Herkunft sowie die Vergehen und die getroffenen konsistorialen «Massnahmen».

2.1.2 Angebrödel und Bussenrödel

Die Aufzeichnungen zu den weltlichen strafbaren Vergehen in der Landschaft Davos sind in zwei

parallel geführten Büchern enthalten. Einerseits im «Angebrödel», der als kontinuierliche «Buchführung» der Vergehen des laufenden Jahres die sachliche Vorlage für die Gerichtsverhandlungen lieferte, und andererseits im Bussenrödel, in welchem die Urteile des Bussengerichtes verzeichnet wurden.¹⁴⁶ Die Angebrödel sind ab den 1640er Jahren erhalten, und die Bussenrödel reichen bis in die 1570er Jahre zurück, wobei diese immer wieder Lücken von einzelnen oder mehreren Jahren aufweisen. Die Einträge nennen den Namen des Delinquenten, vereinzelt Beruf oder sozialen Status, das Delikt, teilweise Zeugenaussagen und Namen der Opfer. In den Angebrödeln ist vermerkt, ob die betreffende Person bestraft wurde, während in den Bussenrödeln die Höhe der Strafe verzeichnet ist.

2.1.3 Gerichtsprotokolle

Die Gerichtsprotokolle des Zivilgerichts sind einiges ausführlicher als die Aufzeichnungen in den Rödeln. Sie enthalten die Namen der klagenden und angeklagten Parteien, ihrer Rechtsbeistände sowie ein ausführliches Verhandlungsprotokoll. Konkret sind dies die detaillierte Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes, die Klage- und Gegenreden der Parteien als auch ein begründetes Urteil.

2.2 Methode der Auswertung

Die Erfassung der seriellen Quellen beginnt mit dem Jahr 1644. Vor 1644 existierte kein Konsistorium, und die vorherigen Aufzeichnungen in den Rödeln geben für eine Auswertung wenig Informationen her.

¹⁴⁰ LB Davos.

¹⁴¹ KZB Davos, S. II–10.

¹⁴² KZB Davos, S. II–IX.

¹⁴³ KZB Davos, S. II–IX.

¹⁴⁴ KZB Davos, S. 1–10.

¹⁴⁵ KZB Davos, S. 11–469.

¹⁴⁶ Zu den Rödeln und dem Verfahren vgl. LB Davos, S. 60f.

Angeb- und Bussenrödel 1577–1839, in: Gemeindearchiv Davos 106–114 oder als Film in StAGR A I 21 b2/68–69.

Gerichtsprotokolle des Zivilgerichtes 1560–1844, in: Gemeindearchiv Davos 63–69 oder als Film in StAGR A I 21 b1/216–219.

Die in den Quellen verzeichneten Delikte und «Sünden» zwischen 1644 und 1800 sind nach vorgängig bestimmten Stichjahren in einer Datenbank erfasst und codiert worden. Ein Datensatz in der Datenbank entspricht einem Täter oder einer Täterin und einem Delikt oder einer «Sünde». War z.B. in einem Bussenrödel ein Delikt mit mehreren TäterInnen verzeichnet, ergab dies eine der Zahl der TäterInnen entsprechende Anzahl von Datensätzen. Das analoge Verfahren wurde auf Einträge, in denen einem einzelnen Täter mehrere Delikte angelastet wurden, angewandt.

Auswahl der Stichjahre: Jedes sechste Jahr der Zuchtstätigkeit des *Konsistoriums* ist berücksichtigt worden. Die Erfassung der Einträge beginnt mit dem Stichjahr 1650, wobei die Stichjahre 1662, 1668 und 1674 wegen den Lücken im Kirchenzuchtbuch gleich null sind. Eine lückenlose Erfassung war erst ab dem Jahr 1680 möglich. Um statistischen Verzerrungen vorzubeugen, sind Fälle, die vom Konsistorium mehrmals aufgegriffen worden sind, als *ein Datensatz* verbucht worden. Zudem fanden nur diejenigen Kirchenzuchtfälle, welche im Stichjahr erstmals kirchenratsnotorisch wurden, Eingang in die Datei. In den 27 Stichjahren wurden insgesamt 415 Fälle beziehungsweise Datensätze angelegt.

Da die Menge der Aufzeichnungen in den Rödeln um einiges grösser als jene in den Konsistorialprotokollen ist, reichte es aus, zwischen 1644 und 1800 jedes zwölfte Jahr der Tätigkeit des *Bussengerichtes* zu erfassen. Allerdings gestaltete sich dies wegen der zweifachen Aufzeichnungen aufwendig. Weil die Bussenrödel etliche Lücken aufweisen, wurden die Angebrödel als Basisquelle genutzt und mit den äquivalenten Einträgen in den Bussenrödeln ergänzt. Wegen der Unvollständigkeit der Bussenrödel waren jedoch nur 70% der Fälle auffindbar. Die Konsequenzen für die Auswertung waren nicht gravierend, es musste lediglich auf eine auf Vollständigkeit basierende Darstellung und Analyse der Geldstrafen verzichtet werden. Insgesamt ergaben die 14 Stichjahre 1344 Datensätze.

Als dritte Quelle wurden die *Gerichtsprotokolle* im 24-Jahre-Rhythmus erhoben. Weil die Protokolle nur der Ergänzung der oben erläuterten «Straf»- und «Sünden»gerichtsbarkeiten dienten, waren für Analyse und Interpretation die sechs ausgewählten Stichjahre hinreichend. Es wurden 126 Datensätze aufgenommen.

Kategorisierung und Systematisierung der Daten: Um die Quelleninformationen möglichst vollständig zu erfassen, war eine quellennahe Konzipierung der Datenbank unabdingbar. Deswegen sind die Informationen mit quellengerechten Begriffen codiert worden. In einem zweiten Schritt sind die Informationen – verdichtet und systematisiert – *Subkategorien* – und die wiederum den entsprechenden *Deliktkategorien* oder *-bereichen* – zugeordnet worden. Die folgenden Ausführungen zur Kategorisierung in Täter und Opfer (1), in Delikte (2) sowie Strafen und Massnahmen (3) geben die getroffene Einteilung summarisch wieder.

1) In der Datenbank sind jeweils *Name*, *Geschlecht* und *sozialer Status* des oder der Täter(In) und – soweit bekannt – des Opfers erfasst worden. Der soziale Status ist in die Kategorien «obere Schichten» («Herren»-/Oberschicht und Obere Mittelschicht), «Untere Mittelschicht» und «Unterschicht» unterteilt. Nur 24% der Fälle konnten einer der Schichten zugeordnet werden. Eher selten gelang es, Angehörige der zwei unteren Schichten über Berufsangaben (wie Tagelöhner, Magd, Schneider) oder subalterne Ämter wie den Weibel zu identifizieren. Ohnedies war die grosse Mehrheit der Einwohner Bauern, zudem kannte man sich offenbar gegenseitig, eine Nennung der Tätigkeit (oder des Wohnortes) war für die Buchführer dementsprechend überflüssig.¹⁴⁷ Ergiebiger war die Quellensituation bezüglich der Identifizierung der «Oberen Schichten». Vor allem bei Angehörigen der Herrenschicht wie auch bei Amtsinhabern war die standesgemässe Anrede selbstverständlich, Titel oder Ämter waren deswegen regelmässig verzeichnet. Amtsinhaber wurden – abgesehen von Inhabern subalternen Ämter wie dem Weibel – den «Oberen Schichten» zugeordnet. Denn in Orten, in denen mehrere Herrengeschlechter ansässig waren – wie in Davos als Vorort des Zehngerichtenbundes –, verkleinerte sich dementsprechend der Kreis der an der Amtstätigkeit beteiligten Familien. «Herren» besetzten vor allem – aber nicht nur – die höheren Ämter in der Gemeinde und im Zehn-

¹⁴⁷ Ein Drittel der Bevölkerung zählte zu den landarmen Schichten, d.h. Kleinstbauern, die auf Zupacht oder Tagelöhnerangewiesen waren. Der Grossteil der Bevölkerung gehörte zum bäuerlichen Mittelstand – zu den landbesitzenden Bauern. Aus: Mathieu, J., Eine Agrargeschichte der inneren Alpen. Graubünden, Tessin, Wallis 1500 – 1800, Zürich 1992, S. 89.

gerichtenbund (wie Bundslandammann, Landammann, Säckelmeister), da sie (nebst der oberen Mittelschicht) über die notwendige Bildung, Abkömmlichkeit, finanzielle Unabhängigkeit und das Sozialprestige verfügten.¹⁴⁸ «Herren» waren aber ebenso über Offizierstitel zu identifizieren, da sie häufig Offizierskarrieren in fremden oder bündnerischen Diensten anstrebten.¹⁴⁹ Innerhalb der «oberen Schichten» wurden niedrigere Ämter (wie Land-schreiber, Bundsschreiber, Zugeschworene), wie auch Personen mit Meistertitel der «Oberen Mittelschicht» zugeordnet.

2) Die Delikt-kategorien sind folgendermassen definiert:

Der Bereich der Nachbarschaftskonflikte umfasst zwei Kategorien. Die Kategorie «Konflikte» enthält «Tätlichkeiten» wie Schlägereien, «Spän» wie Streitereien ohne bezeugte direkte Gewalt und «verbale Übergriffe» wie Ehrverletzungen. Delikte, die einen ausdrücklichen wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen, sind der Kategorie «Ökonomie», d.h. ihren Subkategorien «Betrug», «Diebstahl», «Landschäden», «Nutzungskonflikte» sowie «Verstösse gegen seuchen-, gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Gebote und Verbote» zugeordnet worden.

Der Komplex der Sexual- und Ehe-zucht konstituiert die Kategorie «Sexualität und Ehe», welche die Subkategorien «Ehe- und Hauszucht» (Eheprobleme etc.), «Eheversprechen», «coitus anticipatus» (Beischlaf vor kirchlicher Trauung), sowie «Unzucht» beinhaltet.

Die Kategorie «Religion» subsumiert die Subkategorien «Kirchenbesuch» (Versäumen von Predigt und Abendmahl) und «Sabbatbruch» (durch Arbeit oder Vergnügen).

Die beiden letzten Kategorien enthalten Akte des Widerstandes gegenüber den weltlichen und geistlichen Instanzen sowie Verstösse gegen die öffentliche Ordnung. Einesteils sind direkte Widerstandshandlungen gegenüber den Instanzen – wie «passiver und aktiver Ungehorsam» und «aktiver Widerstand» – der Kategorie «Obrigkeit» zugeordnet. Verstösse gegen die öffentliche Ordnung wie Spielen, Trinken, Betteln und vor allem Tanzen sind andernteils der Kategorie «Sozialität» beigeordnet.

3) Die Strafen und «Massnahmen» der weltlichen und geistlichen Instanzen sind folgendermassen erfasst worden:

Die «Massnahmen» des *Konsistoriums* sind nach zwei Merkmalen, «Ermahnen» und «Abendmahlausschluss», gegliedert. Die Urteile des *Bussen-gerichtes* sind ebenfalls nach zwei Kennzeichen geordnet, nach vom Bussengericht verhängten «Geldstrafen» (überdies nach Grössenordnung gruppiert) und nach Urteilen mit straffreiem Ausgang («ohne Folgen»).

Selbstverständlich können die ermittelten Daten im vorliegenden Aufsatz nicht vollständig präsentiert werden. Um aber trotzdem einen möglichst vollständigen Eindruck der Daten zu vermitteln, werden diese verdichtet in neun Graphiken und, wo sinnvoll, im Instanzenvergleich dargestellt. In der Regel sind die in den Stichjahren ermittelten Werte in drei 50-Jahres-Perioden (1644–1695, 1696–1748, 1749–1800) präsentiert. Die Balkendiagramme beruhen auf prozentualen Werten, nur die Graphiken sieben und acht auf absoluten Werten (Jahresmittel der betreffenden Periode). In jeder Graphik sind zudem die durchschnittlichen absoluten Jahreswerte als «n» über den Balken vermerkt. Weitere statistische Angaben sind im Fliesstext oder in den Fussnoten enthalten.

3 Gesamtüberblick über die Praxis der Sanktionsinstanzen

Zuallererst muß auf einige Besonderheiten hingewiesen werden, welche die Interpretation der Sanktionspraxis prägten. Davos hat bis ins 19. Jahrhundert hinein keinen nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Wandel erlebt.¹⁵⁰ Die demographische Entwicklung wird in der Literatur generell als ausgeglichen beurteilt, allenfalls ein schwaches Wachstum im 17. und 18. Jahrhundert konstatiert.¹⁵¹ Zudem konnte subsistenzgefährdender Bevölkerungsdruck

¹⁴⁸ Färber, Herrenstand (wie Anm. 6), S. 8f., 26–41.

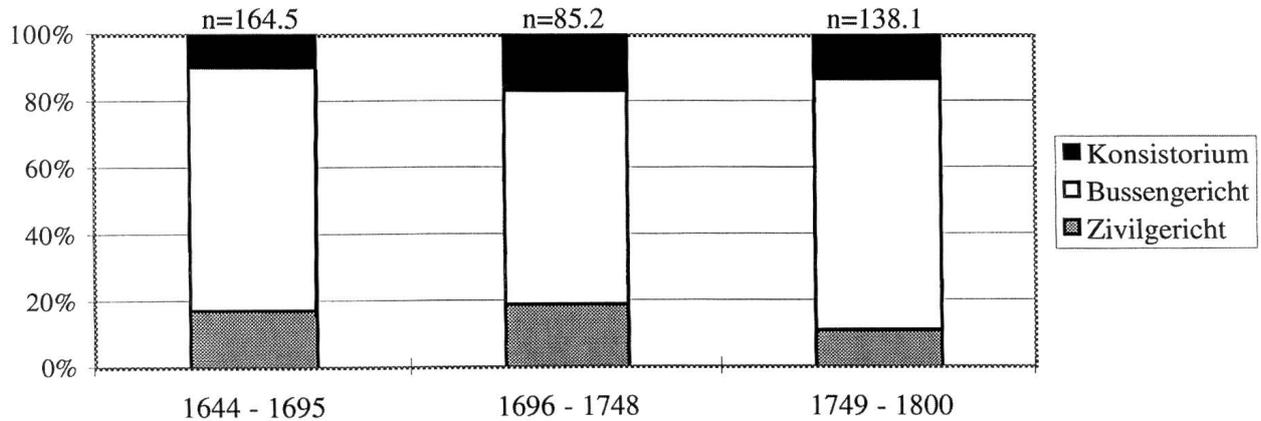
¹⁴⁹ Grimm, Aristokratie (wie Anm. 112), S. 158–166, besonders S. 164.

¹⁵⁰ Mathieu, Alpen (wie Anm. 147), S. 112.

¹⁵¹ Ebd., S. 103; Mattmüller, M., Bevölkerungsgeschichte der Schweiz, Teil I. Die Frühe Neuzeit 1500–1700, Bd. 1, Basel/Frankfurt a.M. 1987, S. 125f.

Der Anteil der einzelnen Davoser Sanktionsinstanzen am Total der Fälle

(n = jährliches Mittel berechnet für Perioden von 50 Jahren, ohne Bundesgericht)



mit Auswanderung entschärft werden.¹⁵² Die alpine Wirtschaft in Davos hatte kleinbäuerlichen Charakter und erforderte eine nachbarschaftliche und genossenschaftliche Bewirtschaftung der Güter. Viehzucht und Ackerbau waren die Säulen der Subsistenzwirtschaft. Der Export landwirtschaftlicher Produkte finanzierte den Import von Gütern, die durch den bescheidenen Ackerbau nicht gedeckt werden konnten, und schuf einen verstärkten Marktbezug und Austausch mit regionalen und überregionalen Märkten (wie Zürich, Italien, Österreich). Die vorteilhafte Exportlage und die Ferne zu den protoindustriellen Zentren verhinderten einen tiefgreifenden sozialen Wandel und bewirkten ein Verharren in einer «altväterischen» Wirtschaftsweise.¹⁵³

Verglichen mit dem Total der Fälle war das Bussengericht ganz klar die bedeutendste Sanktionsinstanz; Zivilgericht und Konsistorium dagegen weisen beide je einen Anteil von höchstens 20% auf. Da die konsistoriale Zucht erst ab den 1680er Jahren regelmässig bezeugt ist, ist der konsistoriale Anteil an der Gesamtheit der Fälle von 1644 bis 1695 am tiefsten. Bemerkenswert ist, dass die Kirchengzucht sehr lange – bis über das Ende des 18. Jahrhunderts hinaus – wirksam war. Die institutionelle Langlebigkeit ist zum einen mit einer langsamen und sehr späten Säkularisierung und zum anderen mit der engen funktionalen Verflechtung des Konsistoriums mit Gemeinde und institutionalisierter sozialer Kontrolle zu erklären. Zwischen 1696 und 1748 ist ein allge-

meiner Einbruch der Fallzahlen (n) um fast die Hälfte zu verzeichnen, was nicht hinreichend erklärt werden kann, denn die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen blieben während der Untersuchungsperiode stabil. Jedoch ergaben zwei Bündner Lokalstudien zu Savognin und den Lugnezer Pfarreien demographische Einbrüche in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts,¹⁵⁴ welche, wenn sie auch auf Davos zutreffen würden, den Rückgang der Fallzahlen erklären könnten.

3.1 Gesamtentwicklungen der Delinquenz

Aufgrund der gemittelten Fallzahlen erweisen sich die Deliktategorien «Konflikte» und «Ökonomie» sowie «Soziabilität» (in der Periode von 1749–1800) als dominierend. Das *Bussengericht* war für die institutionalisierte soziale Kontrolle

¹⁵² Mathieu, Alpen (wie Anm. 147), S. 103.

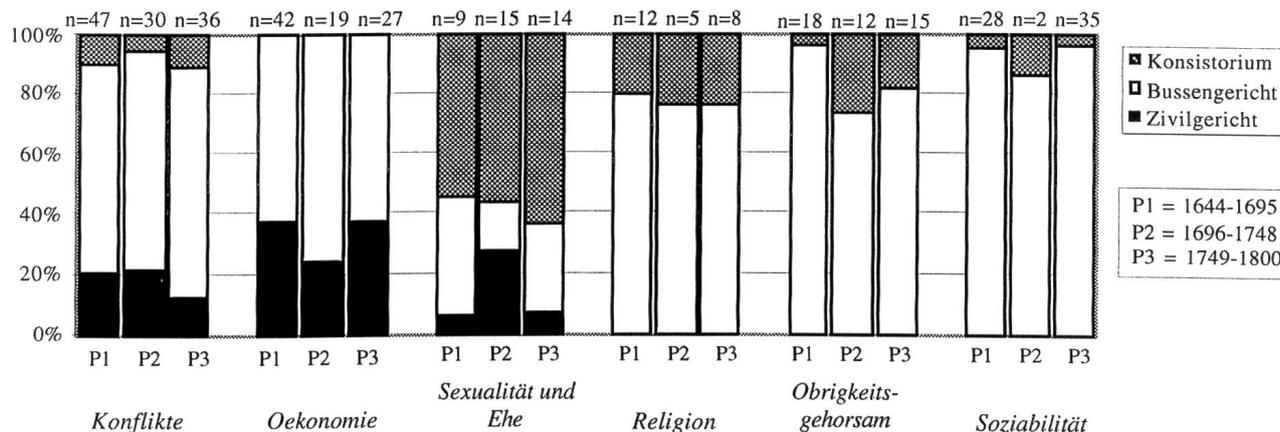
¹⁵³ Ebd., S. 63–65, 108–115, 305; Pieth, F., Bündnergeschichte, Chur 1982², S. 181f.; Laely, A., Der Saum- und Passverkehr in Alt Davos, in: Ders., Davoser Heimatkunde. Beiträge zur Geschichte der Landschaft Davos, Bd. 1, Davos 1952, S. 26–45, hier: S. 27.

¹⁵⁴ Nay, M.A., Die Bevölkerung: Geschichte und Statistik, in: Savognin. Geschichte, Wirtschaft, Gemeinschaft, Savognin 1988, S. 141f.; Bass, G., Quantitative Untersuchungen zur Bevölkerungsgeschichte der Lugnezer Pfarreien Camuns, Cumbels, Lumbrein, Pleif, Vigns und Vrin von 1650 bis 1850, Lizentiatsarbeit Basel 1977, S. 42.

Gesamtüberblick über die Praxis der Davoser Sanktionsinstanzen in Deliktkategorien

(in Prozentanteilen der Instanzen,

n = jährliches, gerundetes Mittel für 50-Jahresperioden (P1, P2, P3))



in Davos mit Anteilen von 60% bis 95% in allen Deliktkategorien – abgesehen von Ehe und Sexualität – die wichtigste Sanktionsinstanz. Das *Zivilgericht* wies hingegen einen auf drei Kategorien beschränkten Aktionsraum auf.

Das *Konsistorium* war – ausser in der «Ökonomie» – in allen Kategorien aktiv, wobei sein Anteil im Bereich der «Konflikte» und der «Soziabilität» marginal war. Erstaunlich bescheiden war ferner der Anteil des Konsistoriums in der Kategorie «Religion», welche doch ihr nächstliegender Interessenbereich war: Das Bussengericht aber schützte und regulierte den sakralen Raum weit mehr als das Konsistorium. Dagegen zeigt sich eine markante, sich im Laufe der Zeit noch weiter ausprägende konsistoriale Dominanz – um die 60% – in «Sexualität und Ehe», welche durch die vom Gericht praktizierte Konsultation der Konsistorialprotokolle bei Sexualvergehen noch verstärkt wurde (vgl. Kapitel II.1.2). In diesem Bereich trat das Konsistorium in die Domäne der informellen «Hüter» der moralischen Ordnung, der Knabenschaft. Die Knabenschaft war Teil der Jugendkultur, überwachte und massregelte als Sittenwächter das Ehe- und Sexualverhalten im Dorf.¹⁵⁵ Mit der Kirchenzucht machte die Kirche der Knabenschaft nicht nur ihren Platz als Sittenwächter streitig, sondern – indem sie die Jugendkultur als Ausdruck von Zuchtlosigkeit und Sittenverfall, Sündhaftigkeit und Unzucht verurteilte¹⁵⁶ – selbst zu einem Objekt der Kirchenzucht.

3.2 Geschlechterverhältnis vor den Sanktionsinstanzen

Vier von fünf Angeklagten vor dem *Bussen- und Zivilgericht* waren Männer, die weltliche Delinquenz somit männerdominiert (vgl. Graphik S. 166). Direkte Gewalt war sogar beinahe vollständig ein Männerdelikt. Wurde diese mit Männern identifiziert, waren Ehrverletzungen, der Kampf mit Worten, überdurchschnittlich häufig – mit einem Drittel aller Anklagen – mit Frauen konnotiert. Überdies wurden für Sexual- und Ehedelikte (40%) und für verbotene Tanzvergnügen (30%) überdurchschnittlich viele Frauen angeklagt. Dagegen neigten Frauen weniger zu Ungehorsam und Widerstand gegenüber dem Gericht: Sie wiesen lediglich einen Anteil von 11% der Angeklagten auf.

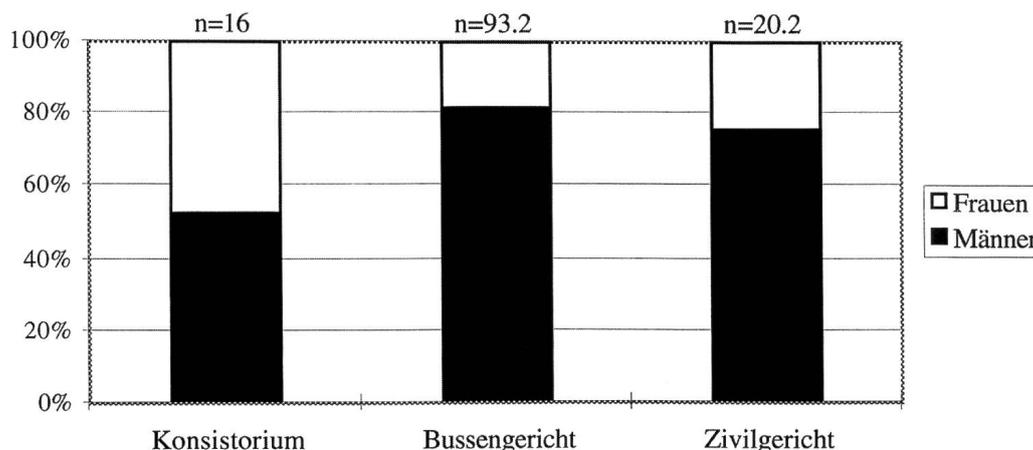
Im Vergleich zur gerichtlichen Praxis zitierte das *Konsistorium* weitaus mehr Frauen: Die Kirchenzucht wurde *geschlechterparitätisch* ausgeübt. Überdurchschnittlich viele Frauen (60%) wurden zudem zwischen 1644 und 1748 wegen innerfamiliärer Konflikte zitiert. Darüber hinaus war Unzucht – im Gegensatz zur gerichtlichen Praxis der geschlechterparitätischen Verfolgung – für das Konsistorium in

¹⁵⁵ Schindler, N., Die Hüter der Unordnung. Rituale der Jugendkultur in der Frühen Neuzeit, in: Levi, G., Schmitt, J.-C. (Hgg.), Geschichte der Jugend, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1996, S. 319–382, hier: 329–334.

¹⁵⁶ Ebd., S. 351f.

Geschlechterverhältnis der Angeklagten vor den Davoser Sanktionsinstanzen

(n = jährliches Mittel für Zeitraum von 1644-1800)



erster Linie ein Frauendelikt.¹⁵⁷ Die Schwängerer wurden allerdings – wie die Frauen, die also doppelt bestraft wurden, – vom Bussengericht zur Rechenschaft gezogen. Die Sanktionierung v.a. der Frauen durch das Konsistorium erklärt sich daraus, daß diese für die «Durchsetzung der scharfen Grenzziehung zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Beziehungen»¹⁵⁸ verantwortlich gemacht wurden. Hingegen waren Frauen mit einem nur dreissigprozentigen Anteil an Religionsvergehen «kirchlicher» und «frommer» als Männer.

3.3 Soziale Schichtung

Die Graphik auf Seite 167 zeigt, dass die «oberen Schichten» (Ober-/Herrenschicht und obere Mittelschicht) mit einem Anteil von etwa 10% vergleichsweise selten Objekt der Kirchenzucht waren. Zudem befanden sich unter den «oberen Schichten» vor dem *Konsistorium* fast keine Angehörigen der Herrenschicht.¹⁵⁹ Sie blieben demnach nicht nur dem Konsistorium als aktive Kirchenratsmitglieder fern, sie waren möglicherweise auch nicht gewillt, sich dem Verdikt eines ihnen nicht standesgemässen Gremiums zu unterwerfen.

Der Anteil der «oberen Schichten» als Angeklagte vor dem *Bussengericht* sinkt im Laufe der Untersuchungsperiode stetig von über 27% auf 14%, worin der Anteil der Herrenschicht von 16% auf 6%

fällt. Möglicherweise spiegelt sich in diesem Rückgang der Prozess der Aristokratisierung und Oligarchisierung der Politik und der sozialen Beziehungen in Graubünden¹⁶⁰ über eine zunehmende Selbstprivilegierung der oberen Schichten, insbesondere der Herrenschicht.

Gerade umgekehrt präsentiert sich ihr Anteil als Angeklagte vor dem *Zivilgericht*. Er nahm von 23% auf über 30% zu: In den Jahren 1749–1800 war ihre Rate im Vergleich zum Bussengericht also mehr als doppelt so hoch. Noch deutlicher fällt die Analyse der Sozialstruktur der Kläger vor dem Zivilgericht aus: Die Rate der oberen Schichten steigt von anfänglich 25% auf 50% in den Jahren 1749 bis 1800. Dieses Ergebnis lässt zwei Schlüsse zu: Zum einen nutzten die Angehörigen der «oberen Schichten» das Zivilgericht am regsten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche, sie hatten die Verrechtlichung sozialer Konflikte mehr als andere internalisiert. Zum zweiten waren sie häufiger Kläger als Angeklagte, das heisst, dass sie oft auch gegen Angehörige

¹⁵⁷ Von insgesamt 45 erfassten Zitierten in den Stichjahren waren deren 30 Frauen (67%).

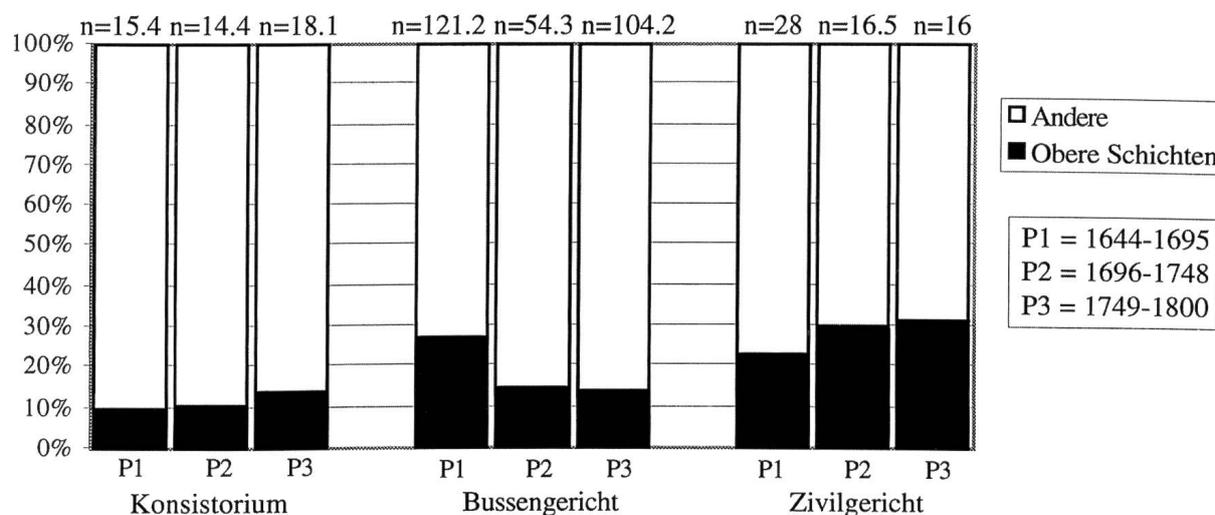
¹⁵⁸ Burghartz, S., Jungfräulichkeit oder Reinheit? Zur Änderung von Argumentationsmustern vor dem Basler Ehegericht im 16. und 17. Jahrhundert, in: van Dülmen, R. (Hg.), *Dynamik der Tradition* (Studien zur historischen Kulturforschung 4), Frankfurt a.M. 1992, S. 13–40, hier: S. 40.

¹⁵⁹ Sie weisen im Durchschnitt eine Rate von 1,7% auf.

¹⁶⁰ Färber, Herrenstand (wie Anm. 6), S. 41.

Soziale Schichten vor den Davoser Sanktionsinstanzen

(n = jährliches Mittel der 50-Jahresperioden)



unterer Schichten prozessierten. Die beispielsweise in der Kategorie «Ökonomie» registrierten Fälle zeigen eine Herrenschicht, die in Schulden- und Erbschaftsangelegenheiten gegeneinander klagt und zugleich wegen ausstehenden Pacht-/ Hofzinsen und Geldschulden noch mehr gegen Angehörige unterer Schichten Klage erhebt. Umgekehrt war dies weniger der Fall.¹⁶¹ Offenbar mangelte es unteren Schichten zur Prozessführung vielfach an Wissen, Mitteln und vielleicht auch an Erfolgsaussichten, um mit den Angehörigen der oberen Schichten gleichzuziehen.

3.4 Massnahmen und Strafen

Konsistorium und Bussengericht besaßen unterschiedliche Strafkulturen: Das Konsistorium ermahnte, das Bussengericht beschritt den punitiven Weg. Das *Bussengericht* verhängte vor allem Geldstrafen (vgl. Graphik S. 168), wovon 79% «Bagatell»strafen bis zu drei Gulden waren. Bei fast allen Deliktategorien überwogen Bagatellstrafen bei weitem. Mit ungewöhnlich hohen Geldstrafen mussten lediglich Diebe und solche rechnen, die wegen Sexual- und Ehevergehen (Unzucht oder gebrochene Eheversprechen) vor Gericht standen.

Dem *Konsistorium* diente Matthäus 18.1¹⁶² als Verfahrensleitfaden: Für wenig schwerwiegende

«Sünden»¹⁶³ sollte ein Kirchenratsgeschworener oder Pfarrer «die fehlbare Persohn fründtlich wornen.»¹⁶⁴ Fruchtete dies nichts, wurde der Betreffende vor das Konsistorium zitiert und ermahnt. Er musste seine Sünden – manchmal auf den Knien (Fussfall) – bekennen, um sich mit der Kirche, stellvertretend für die christliche Gemeinde, wieder zu versöhnen. Diese Verfahren wandte das Konsistorium in den meisten Fällen an. In schwereren Fällen schloss das Konsistorium den «Sünder» vom Abendmahl aus – in der Regel bis dieser zur «Umkehr» bereit war –, was, als diesseitige Konsequenz, die soziale Isolation und, als jenseitige, den Entzug des Seelenheils zur Folge hatte. Der definitive Ausschluss aus der christlichen Gemeinde war die härteste Sanktionsmöglichkeit, die in den Stichjahren aber nie zur Anwendung kam. Die Abendmahlszucht wurde vom Konsistorium erst ab den 1680er Jahren praktiziert und gewann im Laufe der Untersuchungsperiode stetig an Terrain. Erst 1800 – im letzten Stichjahr – sprach der Kirchenrat

¹⁶¹ 8 der 61 registrierten Prozesse (13,1%) führten Herren unter sich, 10 gegen Angehörige unterer Schichten (16,4%), diese aber lediglich 5 (8,2%) gegen Herren.

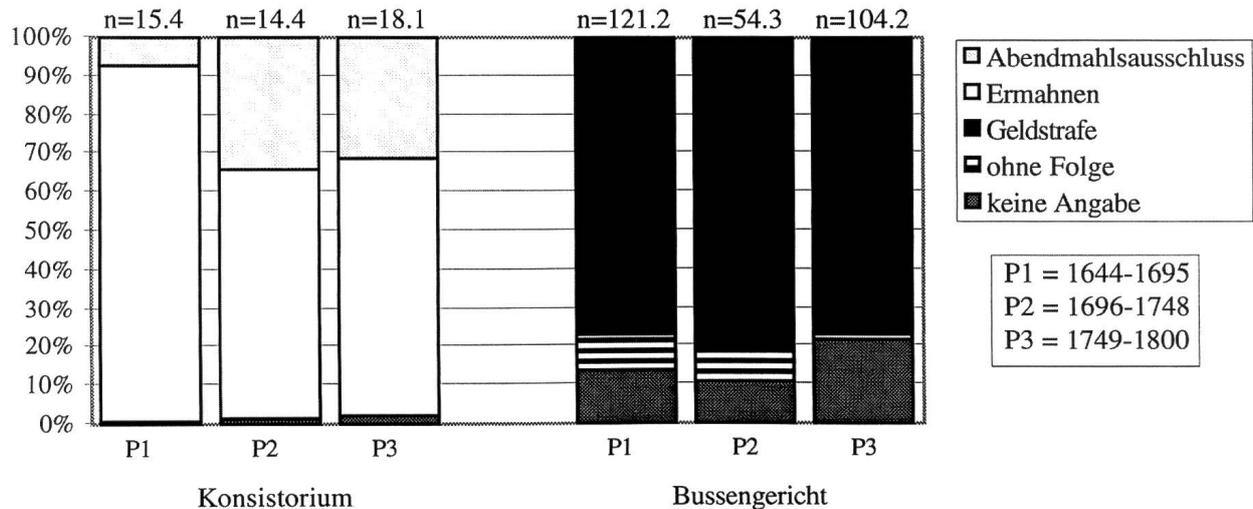
¹⁶² *Disciplina et censura ecclesiastica* 1686, in: KZB Davos, S. VIII.

¹⁶³ Gravierendere «Sünden» wie antizipierter Beischlaf oder Unzucht führten ohne Umwege vors Konsistorium.

¹⁶⁴ KZB Davos, 1687, S. 89f.

Strafen und Massnahmen der Davoser Sanktionsinstanzen

(n = jährliches Mittel der 50-Jahresperioden)



keinen Bann mehr aus, nicht einmal mehr für Unzucht. Demnach wurde der Abendmahlsbann ausserordentlich lange praktiziert, was auf eine späte Säkularisierung hinweist. Wie auch beim Bussengericht wurden die härtesten Sanktionen (Abendmahlsausschluss, Fussfall vor Gemeinde, Obrigkeit und Kirchenrat) bis vor 1800 für Unzucht ausgesprochen und damit vor allem Frauen – als weitaus am häufigsten für Unzucht zitiertes Geschlecht – diskriminiert.

4 Regulierung von Nachbarschaftskonflikten

Die Regulierung von Nachbarschaftskonflikten umfasste Gewaltakte und ökonomische Konflikte. Als Gewaltakte wurden «Tätlichkeiten» (Formen der direkten Gewalt¹⁶⁵), «Spän»¹⁶⁶ und «verbale Übergriffe» (Ehrverletzungen) definiert. Ökonomische Konflikte werden im Anschluss daran am Beispiel von «Diebstahl», «Betrug», «Landschäden» sowie «Nutzungskonflikten» diskutiert. Nachbarschaftskonflikte tangierten den sozialen Frieden im Dorf. Deswegen sind die Struktur und Entwicklung beider Bereiche Indikatoren, die verdeutlichen, inwieweit das gesellschaftliche, politische und ökonomische System stabil beziehungsweise einem sozialen Wandel unterworfen war.

4.1 Soziale Konflikte vor dem Konsistorium

Die Graphik S. 169 illustriert, dass die Anzahl der jährlich verhandelten Fälle vor dem Konsistorium um ein Vielfaches geringer war als vor dem Bussengericht und dass sich die Deliktstrukturen der beiden Institutionen markant voneinander unterschieden. Im Gegensatz zum Bussengericht kümmerte sich das Konsistorium überwiegend um «Spän», während «Tätlichkeiten» nur sehr selten vor dem Konsistorium endeten.¹⁶⁷ Die Praxis des Konsistoriums verhielt sich aufgrund der Natur der verhandelten Fälle komplementär zu jener des Bussengerichtes. Während sich das Bussengericht auf konkrete, einmalige und strafwürdige Vergehen wie Schlägereien und Streitereien konzentrierte, wies das Konsistorium Personen zurecht, die keine Gesetzesverstösse begangen hatten, sich aber in längerwährendem Hader mit ihrem sozialen Umfeld befanden.

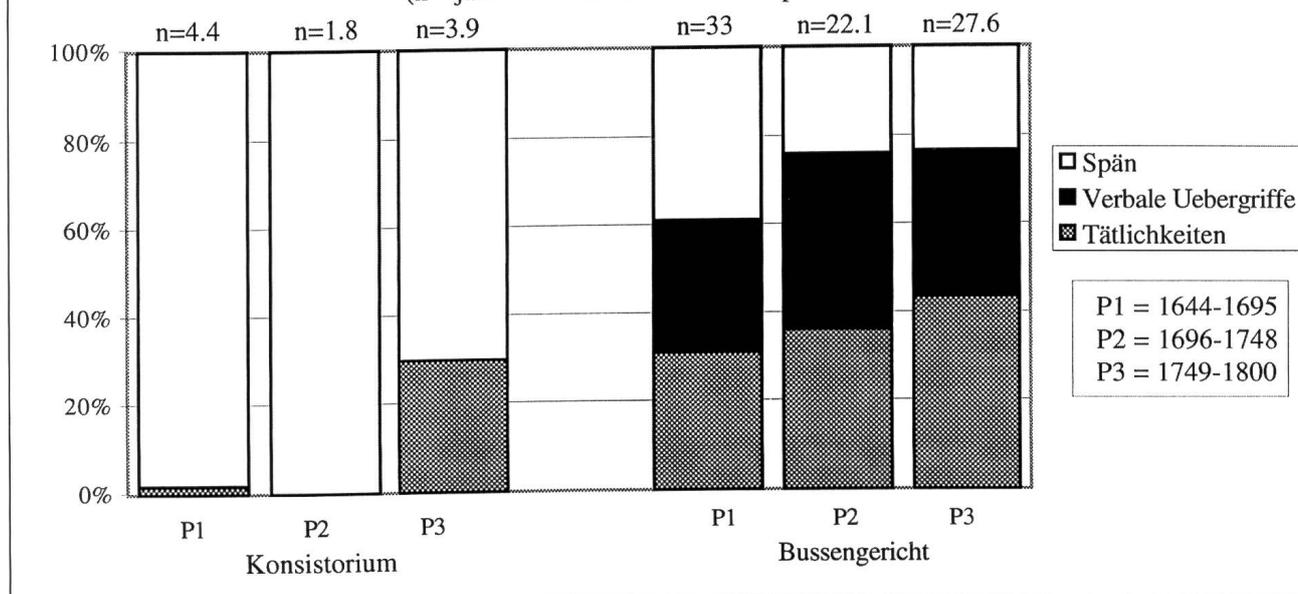
¹⁶⁵ «Spän» und «Stöss» mit expliziter Gewaltanwendung wie Schlägen, an den Haaren ziehen, aber auch Schlägereien und andere Tätlichkeiten.

¹⁶⁶ «Spän» und «Stöss» ohne bezeugte direkte Gewalt, Streit ohne nähere Spezifikation und «Bosheiten».

¹⁶⁷ Der in der letzten Periode auftretende Anteil an Tätlichkeiten ist auf eine einzige Schlägerei zurückzuführen, in die sechs Personen verwickelt waren. «Tätlichkeiten» sind für die Interpretation deshalb unwesentlich.

Konflikte vor den Davoser Sanktionsinstanzen

(n = jährliches Mittel der 50-Jahresperioden)



den. Das Konsistorium verlangte von den Betroffenen, ihre Neid- und Hassgefühle abzulegen und sich zu versöhnen. Exemplarisch ist der Fall Enderli Imbodens. 1710 versuchte das Konsistorium zwischen Enderli Imboden und Hans Schuchter zu schlichten: «hat man Enderli Imboden, mit allem Ärnst zugesprochen dz er nun künfftig hin als ein rechtschafner Christ sich verhalten solle, vnd allen Hass, Neid, Zorn, insonderlich so er wider Hans Schuchter hat, fahren lassen. Er hat solches zu thun versprochen, vnd gebeten man möchte ihme erlauben, zum Tisch des Herrn zu gehen – ist ihme wilfahred, mit ärnstlicher Erinnerung sich selbstn wohl in acht zu nehmen; vnd weder Gots noch Menschen betriegen.»¹⁶⁸ Imboden war vorgängig das Abendmahl verboten worden – oder er ging aus eigenem Entscheid nicht mehr hin –, weil er in Hass und Uneinigkeit lebte. Das Konsistorium versuchte, diesen Zustand zu revidieren, indem es ihn zur christlichen Versöhnung drängte. Wie bei über 90% der vorgeladenen Streiter verfuhr das Konsistorium dabei mit eindringlichem Ermahnen. Angestrebt wurde eine echte und ehrliche Versöhnung, der Sünder oder die Sünderin sollte «weder gots noch menschen betriegen». Nur durch die echte Versöhnung konnte Imboden wieder «abendmahlsfähig» werden, nur dadurch fügte er beim Abendmahlsbesuch weder sich selbst noch der Gemeinde Schaden zu.

Aber nicht nur inhaltlich unterschied sich die konsistoriale Tätigkeit wesentlich von der des Bussengerichtes, sondern auch hinsichtlich des sozialen Rahmens der Konflikte: Waren es beim Bussengericht überwiegend Nachbarschaftskonflikte,¹⁶⁹ wurden vor dem Konsistorium auch Familienkonflikte verhandelt – allerdings fast nur in der ersten Untersuchungsperiode. Immerhin 39% der «Spän» bezogen sich auf innerfamiliäre Streitigkeiten (zwischen Eheleuten, Familienmitgliedern und Kindern und Eltern).¹⁷⁰ Allerdings verteilen sich die Familienkonflikte auf der Zeitachse sehr punktuell. Unter insgesamt 27 Stichjahren weisen nur fünf Stichjahre, wovon die zwei bedeutendsten in den 1680er Jahren liegen, Einträge zu Familienkonflikten auf.¹⁷¹ Die konsistorialen Eingriffe in die Sphäre des Hauses währten nur kurz, im 18. Jahrhundert versiegten diese Bestrebungen. Insgesamt sind in den Stichjahren 16 Fälle (mit 31 «TäterInnen») vermerkt, wovon 12

¹⁶⁸ KZB Davos, S. 182.

¹⁶⁹ Von allen in den Stichjahren registrierten bussengerichtlichen Konfliktfällen sind 94,5% (369 Fälle) Nachbarschaftskonflikte und 5,5% (22 Fälle) Familienkonflikte sowie Konflikte mit der Obrigkeit.

¹⁷⁰ Die Zahlen beruhen auf allen in den Stichjahren notierten «Spän»: 31 TäterInnen in Familien- und 47 TäterInnen in Nachbarschaftskonflikten.

¹⁷¹ 1680 und 1686: 23 Personen; 1704: zwei Personen; 1752 und 1794: sechs Personen.

in den Jahren 1680 und 1686. In nur fünf Fällen war der Hausvater als Streitbeteiligter (dreimal) oder als Gewalttäter gegenüber seiner Frau (zweimal) involviert. In den andern 11 Fällen schlüpfte das Konsistorium in die Rolle des Hausvaters und versuchte, Streit und Uneinigkeit zwischen Geschwistern oder zwischen Kindern und Müttern zu schlichten. Das Konsistorium stellte demnach die Züchtigungs- und Ordnungshoheit des Hausvaters nur sehr selten in Frage – Gewalt in der Ehe war fast kein Thema –, beabsichtigte aber, eine allzu schwache oder fehlende hausväterliche Gewalt zu substituieren. Wenn es eingriff, erwies sich das Konsistorium somit als Stütze des patriarchalen Systems. Die Sphäre des patriarchalen Hauses blieb – abgesehen von den 1680er Jahren – weitgehend tabu.

4.2 Soziale Konflikte vor dem Bussengericht

Im Gegensatz zum Konsistorium weist das *Bussengericht* alle drei Subkategorien auf, wobei während der untersuchten Perioden die «Tätlichkeiten» leicht an Bedeutung gewannen und die «verbalen Übergriffe» stabil blieben.

Ungefähr ein Drittel aller Konfliktfälle vor dem Bussengericht sind auf «*verbale Übergriffe*» zurückzuführen. Die Zahl der Anzeigen ist in diesem Bereich ein Indikator für den Grad der Bereitschaft zum Konfliktaustrag ohne physische Gewalt, also für einen Prozess der Verrechtlichung sozialer Konflikte. Die Ursache von direkter Gewalt war vielfach die *verletzte Ehre*,¹⁷² die traditionell mit Gewalt restituiert wurde. Als Alternative zur gewaltsamen Wiederherstellung der Ehre bot das Gericht die Möglichkeit, Ehrverletzungen auf friedliche Weise aus der Welt zu schaffen. Eine signifikante Zunahme dieser Kategorie würde demnach auf eine fortschreitende Pazifizierung der Gesellschaft hinweisen. In Davos scheint dies aber angesichts der relativen Stabilität (auch in absoluten Werten¹⁷³) nicht der Fall zu sein. Was aber genau geschah nun vor Gericht? Durch eine formalisierte Rede vor Gericht nahm der Täter öffentlich das Gesagte zurück und restituierte damit die verletzte Ehre des Klägers. Dies geschah mit dem Akt des «Widerruof oder Aberwandel», der neben der Rücknahme der Beleidigung auch eine innere Wandlung und Versöhnung intendierte. So bekannte Hans Beeli 1728 gegenüber Hans Müller, «er wisse

von ihm Hr Hans Müller nichts anders als von einem fromen ehrlichen Man, vnd habe er etwas anders geredt, seinen Glimpf vnd Ehr berührende *seyes ihm wider vnd leid, vnd habe selbigen Gewalt und Unrecht gethan*. Als sind spargierte Sagen und Reden ihm Hr Gschwornen [Hans Müller] und den seinigen, wie auch ... Beeli und den seinigen jetz und zu allen Zeiten unauffheblich, und an ihrem guten Leümbden und Namen unnachtheilig erkent».¹⁷⁴ Dem Täter drohte zudem im Anschluss an die Rücknahme der Ehrverletzung eine vom Bussengericht verhängte Geldstrafe.

Die Entwicklung der beiden anderen Subkategorien scheint das oben festgestellte Ausbleiben einer Pazifizierung der Gesellschaft zu bestätigen. Der Anteil der «Tätlichkeiten» vor dem Bussengericht gewann im Laufe der Zeit noch an Bedeutung. Jedoch ist ein Wandel der Struktur der beiden Subkategorien «Spän» und «Tätlichkeiten» festzustellen: Die klassischen «Zweikämpfe» (Auseinandersetzungen zweier Kontrahenten) gingen im 18. Jahrhundert – obwohl laut Gesetz immer noch strafbar – zugunsten von «Gruppenübergriffen» (ein Übergriff von mehreren Tätern) markant zurück.¹⁷⁵ Das Abklingen der diesbezüglichen Strafverfolgung ist gleichwohl nicht mit einer Pazifizierung gleichzusetzen: Es fehlt die «Kompensation» durch den Übergang zu verbalen Konflikten. Es ist daher plausibler, von einem Nachlassen der Strafverfolgung auszugehen: Gewalt gehörte nach wie vor zur Volkskultur.

Das Phänomen der «Gruppenübergriffe» in den beiden Subkategorien wird vor dem Bussengericht ab 1680 häufig wenig präzise «Bosheiten» genannt. Die TäterInnen zerrten dabei die Betroffenen

¹⁷² Schreiner, K., Schwerhoff, G., *Verletzte Ehre – Überlegungen zu einem Forschungskonzept*, in: Dies. (Hgg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Norm und Struktur (Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 5)*, Köln, Weimar, Wien 1995, S. 1–28, hier: S. 12f.

¹⁷³ Die Werte bewegen sich in der Untersuchungsperiode zwischen 9 und 10 Tätern jährlich.

¹⁷⁴ Gerichtsprotokolle 1728, StAGR A I 21 b1/218, S. 166r. Hervorhebung der Verfasser.

¹⁷⁵ *Tätlichkeiten* (jährliches Mittel der Täter vor dem Bussengericht, n=Anzahl): 1644–1695: Zweikämpfe: n=10,4 (100%); 1696–1748: Zweikämpfe: n=8; 1749–1800: Zweikämpfe: n=2,6 (31%) / Gruppe: n=9,4 (69%).
Spän: 1644–1695: Zweikämpfe: n=11,8 (92%) / Gruppe: n=1 (8%); 1696–1748: Zweikämpfe: n=2,1 (40%) / Gruppe: n=3,2 (60%); 1749–1800: Zweikämpfe: n=2,2 (34%) / Gruppe: n=4,2 (66%).

aus dem Haus, «strapazierten» (misshandelten) sie, «schellten» (lärnten) oder tranken den Weinkeller leer. Typisch sind Vorfälle wie jener von 1752, als acht Männer Hans Fopp gewaltsam aus dem Haus zerren, um ihn zu Abraham Büsch zu schleppen und auf seine Kosten zu zechen.¹⁷⁶ Obwohl jeweils wenige Informationen zum Tathergang vorhanden sind, scheinen die meisten «Bosheiten» sowie das «Schellen» Formen informeller nachbarschaftlicher oder knabenschaftlicher Sanktionen beziehungsweise Rügebräuche gegenüber nichtkonformen Gemeindemitgliedern gewesen zu sein. Laut Landbuch «solle ein jeder der in Verdacht sein möchte [eine Bosheit begangen zu haben (Verf.)], angenz von einer Obrigkeit beschikt, vnd bey dem Eydt befragt werden, ob ihme bewusst, wer daran Schuld trage; so muess er ... dan noch seine Gsellen angeben, vnd dieselben dan ihne, dardurch man in Erfahrung der Wahrheit kombt».¹⁷⁷ Auf Satzungsebene äussert sich demnach ein klarer Wille zur Verrechtlichung und zur Kriminalisierung informeller Sanktionen. In den vier Stichjahren von 1680 bis 1716 wurden aber jeweils nur ein Fall und 1752 drei Fälle registriert. Ein Zerfall der Rügebräuche und damit ein Verrechtlichungsprozess, wie ihn Schindler für das 18. Jahrhundert feststellt,¹⁷⁸ ist mit dieser relativ niedrigen Fallzahl nicht zu belegen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass informelle Sanktionen weiterhin praktiziert wurden. Die Möglichkeiten einer konsequenten Bekämpfung waren beschränkt – wenn überhaupt ernsthaft beabsichtigt –, da diese Sanktionsformen offenbar ein fester Bestandteil der Volkskultur waren und die Strafjustiz letztlich ihre Legitimation aus derselben Kultur schöpfte. Deshalb ist die vorliegende Kriminalisierung einzelner Sanktionsakte vielmehr ein «in die Schranken weisen» der Verursacher von allzu harten und ungerechten Übergriffen.

Eine gesellschaftliche Befriedung ist nicht zu belegen. Zweikämpfe und Rügebräuche waren immer noch Bestandteil ebenjener kommunal bestimmten Kultur und Gesellschaft, aus welcher das Rechtssystem seine Legitimation schöpfte. Die «Vollzugsdefizite» – die Differenz zwischen gesetzter Norm und rechtlicher Praxis, auf welche die Ergebnisse hindeuten – sind deshalb nicht auf die Unzulänglichkeiten des Justizsystems zurückzuführen, sondern auf die Grenzen, welche das aus der Volkskultur erwachsene kommunale System der Justiz auferlegte. Hingegen weist die relative Konstanz der Delikt-

struktur vor dem Bussengericht auf eine bemerkenswerte Stabilität der institutionellen sowie informellen Ordnungs- und Regelstrukturen hin. Dies ist unter anderem auf das Ausbleiben von nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Erschütterungen¹⁷⁹ (wie Protoindustrialisierung, Bevölkerungsexplosion) zurückzuführen.

4.3 Ökonomische Konflikte vor dem Bussengericht

Die festgestellte stabile Balance zwischen gerichtsgemeindlichen Eingriffen und nachbarschaftlicher (und genossenschaftlicher) Selbstregulation¹⁸⁰ bestätigt sich auch im wirtschaftlichen Leben der Gemeinde: Strafrechtliche Eingriffe ins wirtschaftliche Leben richteten sich vorwiegend gegen den Missbrauch gemeindlicher («öffentlicher») Ressourcen (Allmende, Fischgründe etc.), Vergehen auf gemeindlichem Grund (z.B. Markt) sowie die Verweigerung gemeindlicher Fiskalisierung. Nachbarschaftliche und genossenschaftliche Konflikte wurden hingegen anscheinend selbständig von den Betroffenen, ihren Nachbarn und Genossen geregelt und selten vor Gericht getragen. Betrugsfälle (z.B. Handel mit «untergewichtigen» Broten auf dem Markt) sind fast ausschliesslich als Vergehen auf «öffentlichem» Grund beziehungsweise als Verstösse gegen die Marktordnungen und -regulierungen vermerkt. «Landschäden» (Allmend-, Acker- und Strassenschäden durch Pferde oder Vieh) und «Nutzungskonflikte» (unerlaubtes Fischen, Weiden und Allmendnutzung) betrafen mehrheitlich die Schädigung von «öffentlichen» Gütern (wobei «Landschäden» auch ein gewisses Mass an «privaten» Schädigungen enthält).¹⁸¹ Anklagen wegen Diebstahls «privater» Güter blie-

¹⁷⁶ Angebrödel 1705–1771, StAGR A I 21 b2/69, S. 186.

¹⁷⁷ LB Davos, S. 40f.

¹⁷⁸ Schindler, Hüter (wie Anm. 155), S. 350.

¹⁷⁹ Mathieu, Alpen (wie Anm. 147), S. 112f.

¹⁸⁰ Gemeint sind institutionalisierte und nichtinstitutionalisierte Formen zur Regulierung des sozialen Lebens der Nachbarschaften (und Genossenschaften). Färber, Herrenstand (wie Anm. 6), S. 24–27; Liver, Entwicklung (wie Anm. 117), S. 216.

¹⁸¹ In den Stichjahren wurden insgesamt 36mal (56%) «öffentliche» Güter und 28mal (44%) «private» Güter geschädigt (vermehrt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts). Widerrechtlich wurden insgesamt 21mal (78%) «öffentliche» Güter und sechs mal (22%) «private» Güter genutzt.

ben – abgesehen vom Holzdiebstahl – rar, pro Jahr ergaben sich durchschnittlich 2,4 Verurteilte,¹⁸² was bei ungefähr 2000 Einwohnern ein tiefer Wert ist. Es ist zu vermuten, dass Entwendungen «privater» Güter eher mit Selbstjustiz als gerichtlich geregelt wurden. Neben Holz wurden meist Gebrauchsgegenstände¹⁸³ oder Vieh entwendet.

Die Trennung zwischen nachbarschaftlich/genossenschaftlicher und gemeindlicher, zentraler Strafgerichtsbarkeit wurde dann aufgehoben, wenn, wie beim Holzdiebstahl, die primären Ordnungsmechanismen versagten: Holzdiebstahl war während der ganzen Untersuchungsperiode in der Regel die häufigste Form von Eigentumsdelikten. Ab dem 16. Jahrhundert und 17. Jahrhundert wurde durch «Bannung» von Wäldern und Waldstücken der Kreis der Waldnutzer beschränkt und Wald zur «privaten» Ressource (für Nachbarschaften bzw. angrenzende Höfe) transformiert.¹⁸⁴ Diese sich im 17. Jahrhundert beschleunigende Entwicklung führte ab den 1660er Jahren bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts zu einer hohen Zahl von Anklagen. In 22 von insgesamt 49 in den Stichjahren gezählten Fällen stammte das entwendete Holz explizit aus «gebannten» Wäldern. Offenkundig führte die Bannung von Waldstücken, die Beschränkung des Kreises der Nutzungsberechtigten, vermehrt zu Friktionen, die nicht mehr durch und in den Nachbarschaften selbst gelöst werden konnten. Das Gericht wurde deshalb als ordnende und strafende Instanz, die der Bannung des jeweiligen Waldstückes Nachachtung verschaffen sollte, angerufen und diente damit der Ausgrenzung unerwünschter Mitnutzer. Erst Mitte des 18. Jahrhunderts¹⁸⁵ verlor der Holzdiebstahl als Delikt an Gewicht, vermutlich weil die Vergenossenschaftung und «Privatisierung» abgeschlossen war und in der Folge die Auseinandersetzungen um Holz und Wald an Brisanz verloren.

Insgesamt blieb, abgesehen von wenigen Ausnahmen, das primäre Ordnungs- und Regelsystem intakt. Weder wurde die in der Volkskultur verankerte Gewaltkultur allzu stark kriminalisiert, noch griff das Gericht allzu sehr in ökonomische Konflikte «privater» Natur ein. «Private» Konflikte wurden meist in Nachbarschaft und Genossenschaft oder informell gelöst, nur bei einer Überforderung dieses Systems oder bei begründetem öffentlichem Interesse – wie in Kapitel II.6.2.1. erörtert wird – griff die zentrale Strafjustiz ein. Ein nachhaltiges Zusammenbre-

chen der nachbarschaftlichen und genossenschaftlichen Regel- und Ordnungsstrukturen – was zwangsläufig zentrale Lösungen erfordert hätte – sowie eine verstärkte Zentralisierung von Ordnungsaufgaben ist nicht festzustellen.

5 Sexualität und Ehe

Vom dörflichen und kirchlichen Sexualitäts- und Ehekodex abweichendes Verhalten stand im Zentrum der frühneuzeitlichen geistlichen und weltlichen Sittenzucht. Analysiert wird die Delinquenz aufgrund der «Ehe- und Hauszucht» (eheliches Leben in Trennung, Probleme in der Ehe, liederliches Leben, Scheidungsbegehren), der «Eheversprechen» (Examiniierung sowie Brechen von Eheversprechen), «Unzucht» (aussereheliche Sexualbeziehungen) und «coitus anticipatus» (Beischlaf vor kirchlicher Eheschließung, Brautschwangerschaft). Die Zahlen sind allerdings schwierig zu interpretieren, deshalb werden die thematisch entsprechenden Appelle des Konsistoriums an die Obrigkeit beigezogen.

Die ausserordentliche Dominanz der konsistorialen Zucht in diesem Bereich ist Ausdruck des Willens der Kirche, dem Sexual- und Eheleben im Dorf ihren Stempel aufzudrücken. Zwar sind die diesbezüglichen Vorstellungen von Kirche und dörflicher Gesellschaft teilweise identisch, doch, wie die folgenden Ausführungen zeigen, in manchen Fragen auch gespalten. Das Konsistorium schwang sich mit seiner Zucht zum Wahrer der Sittlichkeit empor und konkurrierte damit direkt die informellen Hüter der sittlichen Ordnung, die Knabenschaft, welche durch die Kirchenzucht von Sittenwächtern selbst zu Objekten der Sittenzucht wurden.

¹⁸² In den 14 Stichjahren sind insgesamt 34 TäterInnen registriert.

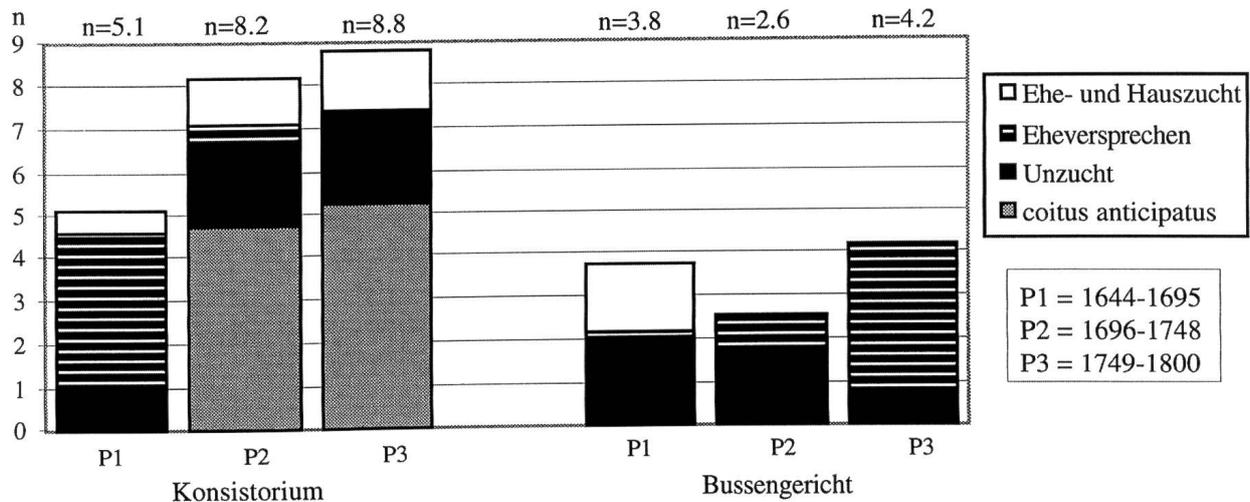
¹⁸³ Angebrödel 1668, StAGR AI 21 b2/68, S. 165r: So hatte z.B. «David Ardüers wib dem Vllrich Buolen nachtlicher weil etwas Hausradt [...] vsem Hauss gethragen».

¹⁸⁴ Laely, Wald (wie Anm. 111), S. 69–75, 109.

¹⁸⁵ Jährliches Mittel der Holzdiebstähle: 1644–1695: 5,2 Fälle; 1696–1748: 4,3 Fälle; 1749–1800: 1,2 Fälle.

Sexualität und Ehe vor den Davoser Sanktionsinstanzen

(n = jährliches Mittel der 50-Jahresperioden in absoluten Werten)



5.1 «Eheversprechen» und «Ehe- und Hauszucht»

Aus der Graphik oben ist ersichtlich, dass die Subkategorie «Eheversprechen» beim Bussengericht an Bedeutung gewinnt und als Objekt konsistorialer Zucht verschwindet. Umgekehrt verläuft die Entwicklung der «Ehe- und Hauszucht»: Fällt diese beim Bussengericht in den zwei letzten Perioden auf Null, intensiviert das Konsistorium gleichzeitig seine Tätigkeit. Bei Fällen der Subkategorie «Eheversprechen» vor dem Konsistorium handelte es sich vorwiegend um die Examinierung von Paaren, die sich die Ehe versprochen hatten und deswegen durch das Konsistorium «nach zeschlachen vnd zu red [zu] stellen» waren oder «einer ehrsamten Oberkeit sollen eingehendiget werden».¹⁸⁶ Die Examinierung der Verlobten und die Bekanntgabe der Namen an die Obrigkeit entsprach einem Usus, welcher in den Konsistorialprotokollen immer wieder erneuert wurde, obwohl die Namen der ehelich Versprochenen in den letzten zwei Perioden in den Konsistorialprotokollen nicht mehr verzeichnet wurden.¹⁸⁷ Deshalb sinken die Werte dieser Subkategorie in den letzten zwei Perioden nahe Null. Mit der Examinierung beabsichtigte das Konsistorium, die kirchliche Trauung zu forcieren und Brautschwangerschaften auszukundschaften. Die Obrigkeit sollte ihrerseits ebenfalls die ehelich Versprochenen zum Vollzug der Ehe

drängen. Offenbar wurde ab Ende des 17. Jahrhunderts der Nichtvollzug von Eheversprechen aus konsistorialer Perspektive zum Problem.¹⁸⁸ Beispielsweise ersuchte das Konsistorium 1719 die Obrigkeit «ärnstlich ..., diejenige so ehelich versprochen vnd aber widerspänig oder andere Gefehr, zur Folziehung ihrer Ehe zuhalten, ... und ein ärnstliches Einsehen [zu] thun wider die Verächter des Ehestands».¹⁸⁹ Das Gericht (Zivil- wie Bussengericht) griff aber diesbezüglich auf strafrechtlicher Ebene nicht ein. Das Bussengericht setzte dafür einen Schwerpunkt, der mit dem obigen zusammenhängt. 1644 bis 1695 sind in den fünf Stichjahren zwei Personen registriert, die wegen gebrochener Eheversprechen zur Geldstrafen verurteilt wurden. Im 18. Jahrhundert wandte sich dieser Straftatbestand aber nurmehr gegen jene, die «sich nit geschücht, zwey, drey, ja noch mehrern die Ehe zu versprächen»,¹⁹⁰ was «Ehe verschimpfen» oder «Eheschimpf» genannt wurde. Die (zivilgerichtliche) Verhandlung im Jahre 1752 zwischen David Ardüser (Kläger) und Anna Maria Salis illustriert

¹⁸⁶ KZB Davos, S. 73, 112.

¹⁸⁷ KZB Davos, z.B. 1705, S. 166; oder 1759, S. 307.

¹⁸⁸ In den Konsistorialprotokollen sind zwischen 1698 und 1759 insgesamt zehn diesbezügliche Klagen an die Obrigkeit vermerkt.

¹⁸⁹ KZB Davos, S. 207f.

¹⁹⁰ LB Davos, 1708, S. 121.

diesen Sachverhalt: David Ardüser klagte auf die Einhaltung eines Eheversprechens. Er habe ihr «Fingerli und Gältd» – als Verlobungsgeschenk – gegeben, und sie habe dieses akzeptiert. Damit war die Verlobung vollzogen. Wenig später aber habe Anna Maria Salis diese Verlobungsgeschenke wieder zurückgegeben und das Versprechen geleugnet. Im Laufe der Verhandlung stellte sich heraus, dass sie «sich nachtllicher Weis mit andern Knaben habe theil und angelegt» und dass schon zuvor «etwas Versprechung gewesen wehre». Deshalb erklärte das Gericht das Versprechen als ungültig, verurteilte Anna Maria Salis zu einer schmerzhaften Geldstrafe und verbot ihr eine weitere Eheversprechung ohne obrigkeitliche Erlaubnis.¹⁹¹ Von 1696 bis 1748 wurden für dieses Vergehen durchschnittlich 0,8 Personen jährlich vom Bussengericht für schuldig befunden. 1749 bis 1800 stieg die Rate auf 3,4 Personen jährlich: Allein in den drei Stichjahren 1776, 1788 und 1800 verurteilte das Bussengericht insgesamt 16 Personen. 1788 und 1800 verschärfte das Gericht die Rechtspraxis und zog die «Eheschimpfer» gleich paarweise zur Verantwortung. So sprach 1800 das Bussengericht Rachel Rüedi «wegen Eheschimpf» mit Peter Margadant und Peter Margadant «wegen Eheschimpf» mit Rachel Rüedi schuldig und verurteilte sie zu je 10 Gulden Strafe.¹⁹² Offenbar versuchte das Bussengericht über die kollektive Bestrafung der wachsenden Profanierung des Eheversprechens Einhalt zu gebieten. Sowohl die konsistorialen Klagen als auch die strafrechtliche Verschärfung bekunden, dass im Laufe des 18. Jahrhunderts, vor allem im letzten Viertel, das Eheversprechen an Verbindlichkeit verlor, sich allmählich ein Wandel der Beziehungs- und Ehekonzeption unter den Jugendlichen bzw. Ledigen einstellte.

Die Analyse der Subkategorie «*Ehe- und Hauszucht*» stützt die These eines Mentalitätswandels in gewissem Umfang. Im wesentlichen handelte es sich dabei um getrennt oder faktisch in Scheidung lebende Eheleute. Während die Verurteilungen vor dem Bussengericht (1644–1695 noch 1,6 Personen jährlich) nach der ersten Periode auf Null fielen, wurde gleichzeitig das Konsistorium aktiv. Vor dem Konsistorium wurden in den Stichjahren jedoch lediglich 12 Personen vermerkt, welche zur Versöhnung und zum Zusammenzug ermahnt wurden. Die Zahlen stehen aber in keinem Verhältnis zu den zahlreichen Appellen des Konsistoriums an die Obrigkeit: Zwischen 1694 und 1797 sind insgesamt 27 solcher Ap-

pelle zum Thema registriert. Auch hier übten Konsistorium und Gericht demnach eine aus den Verfahrensakten nicht ersichtliche Zucht aus. Das «Problem» schilderte das Konsistorium 1768 auf anschauliche Weise, indem es monierte, dass es «leider ein gemeiner Gebrauch» sei, «sich zu trennen», und «dz sie [die Eheleute, Verf.] einer ieden gering Vrsach von einander gehen und nicht mehr bey einander wohnen wollen.»¹⁹³ Um dies zu ändern, hatte sich das Konsistorium schon Jahrzehnte zuvor immer wieder an die Obrigkeit gewandt. 1704 intervenierte es «wegen den Eheleüthen, so separiert leben», und erinnerte die Obrigkeit an «ihre Pflicht».¹⁹⁴ Diese bestand darin, «separiert» lebende Ehepartner bei Strafandrohung wieder «zusammenzubieten», was die Obrigkeit auf Drängen des Konsistoriums ab und an – wie 1734 – tat, ohne dass dies in den Rädeln dokumentiert wäre.¹⁹⁵ Das Konsistorium seinerseits blieb nicht untätig und zitierte die Getrennten, um zu «untersuchen, was die Vrsach ihrer Ehetrennung sein möchte, und sie zur Liebe und Eintrachtigkeit zu vermahnen».¹⁹⁶ Allerdings klappte zwischen konsistorialem Versittlichungsstreben und gelebter Realität ein stetig grösser werdender Graben, auf welchen die Obrigkeit zunehmend passiv und mit wachsendem Widerwillen gegenüber den konsistorialen Appellen reagierte. 1758 forderte das Konsistorium die Obrigkeit – «wie so viel mal geschehen, aber leider vergeblich» – auf, «alle separierten Eheleuthen mit erforderlichem Ernst zusammen zubieten».¹⁹⁷ Wenn sich dann – wie 1782 – die Obrigkeit dazu aufraffte, die Zertrennten «aufs Rathhaus» zu zitieren, erschienen manche Vorgeladene erst gar nicht mehr, worauf die Obrigkeit die «Sach in statu quo» liess. Daraus zog das Konsistorium die Konsequenzen: Es verlangte von der Obrigkeit «solche[m] getrenten Wesen ein End zu machen oder entscheiden ..., welche mit Fu-

¹⁹¹ Gerichtsprotokolle 1718–1756, StAGR A I 21 b1/218, Protokoll des Jahres 1752, 9. Mai, nicht paginiert.

¹⁹² Bussenrödel 1787–1839, StAGR A I 21 b2/69, nicht paginiert. Gesamthaft waren 1788 und 1800 11 Personen vor Gericht, welche allesamt als Paare identifiziert werden können. Insgesamt waren es 5 Paare, worunter ein Mann gleich zweimal wegen Eheschimpf gebüsst wurde.

¹⁹³ KZB Davos, S. 327.

¹⁹⁴ KZB Davos, S. 162.

¹⁹⁵ KZB Davos, S. 235.

¹⁹⁶ KZB Davos, 1768, S. 327.

¹⁹⁷ KZB Davos, S. 303.

gen getrennt leben und andererseits wieder zusammen trätten und in ehelicher Liebe und Einigkeit leben sollen».¹⁹⁸ Dies war eine Wende hin zur Akzeptanz eines schon Realität gewordenen Zustandes, nämlich der faktischen Scheidung durch Trennung. Bemerkenswert ist, dass jetzt das Konsistorium die Obrigkeit dazu aufforderte, die Betroffenen nicht mehr einfach im «statu quo» zu belassen, sondern die faktischen Scheidungen endlich zu legitimieren. Denn bislang war dies nicht der Fall gewesen: In den sechs ausgewerteten Stichjahren des Zivilgerichtes bis 1776 finden sich unter 126 Fällen nur zwei Scheidungsprozesse. Ob die Scheidungsrate ab den 1780er Jahren stieg, müsste noch geklärt werden. Offenkundig passte sich das Konsistorium nur widerstrebend den gesellschaftlichen Realitäten und dem Wandel der dörflichen Ehevorstellungen an und musste sich in diesem Fall der dörflichen Kultur beugen. Die Justiz liess währenddessen die Eheleute mehr und mehr gewähren. Dies im eigenen Interesse, denn eine effektive gerichtliche Strafverfolgung hätte die Grenzen der dörflichen Akzeptanz überschritten. Zugleich zeigt sich, dass die Obrigkeit beziehungsweise das Gericht im Interesse der Systemstabilität als Filter zwischen konsistorialem Versittlichungsdruck und dörflicher Kultur wirkte. Was unter den politisch partizipierenden Hausvätern nicht mehrheitsfähig war, wurde von ihr abgefedert. Wie bei den im letzten Kapitel ausgeführten Familienkonflikten oder in der «Hauszucht»¹⁹⁹, zeigt dieses Beispiel, dass nur sehr zurückhaltend in die Sphäre des Hauses eingegriffen wurde.

5.2 «Coitus anticipatus», Illegitimität und «Unzucht»

Sowohl in den Davoser Satzungen als auch in den Bussenrödeln fehlen die Diskriminierung und Kriminalisierung des «coitus anticipatus». Im Gegensatz zur Meinung der Kirche, die jeden ausser-ehelichen Sexualakt als Sünde wertete, haftete dem Geschlechtsakt – auch vor der kirchlichen Trauung – als Akt der Eheschliessung im dörflichen Verständnis nichts Ungebührliches an.²⁰⁰ Weshalb die Obrigkeit trotzdem die konsistoriale Verfolgung des «coitus anticipatus» erlaubte,²⁰¹ ist nicht klar. Jedenfalls unterstützte sie diese nicht aktiv.

Zwischen 1696 und 1748 wurden wegen Brautschwangerschaft jährlich durchschnittlich 4,7

Personen vor das Konsistorium geladen, zwischen 1749 und 1800 sogar 5,3 Personen. Im 18. Jahrhundert betrug der Anteil der Anklagen wegen «coitus anticipatus» am konsistorialen Total der Fälle zwischen dreissig und fünfzig Prozent, war also das weitaus wichtigste «Geschäft». Meist zitierte das Konsistorium die «Sünder» paarweise zur «Zensur» (Gestehen der «Sünden» und Ermahnung des Konsistoriums). 91% der Vorgeladenen unterwarfen sich der Zensur ohne sichtlichen Widerstand. Zwischen 1710 und 1776 konnten jedoch acht Personen – jede/r Vierte/r – identifiziert werden, die sich anfänglich der Zensur verweigerten.²⁰² Der artikulierte Widerstand zielte zum einen gegen die Diskriminierung der vorehelichen Sexualität, zum andern äusserte sich hierin auch ein grundsätzlicher Unmut der Jugendkultur gegenüber ihrem Domestikator und ihrer Konkurrenz, dem Konsistorium. Die 1692 begonnene und noch im letzten Stichjahr 1800 anhaltende Verfolgung bekundete die Resistenz der Jugendkultur gegenüber dem geistlichen Versittlichungsdruck: 1790 bemerkte das Konsistorium, dass noch «viele Jungling und Jungfrauen ... sich schon lange fleischlich» beiwohnten und sich «in gesegneten Leibsumständen» befänden. Deshalb sollte «die Zensur in solchen Sachen starck zu schärffen» sein.²⁰³ Zum andern war die hartnäckige Verfolgung der vorehelichen Konzeption aussergewöhnlich, denn anderswo wurde sie im Laufe des 18. Jahrhunderts aufgegeben.²⁰⁴ Dies spricht für einen langanhaltenden reli-

¹⁹⁸ KZB Davos, S. 363.

¹⁹⁹ Die «Hauszucht» (Teil der Subkategorie «Ehe- und Hauszucht») beinhaltet gerichtliche und konsistoriale Massregelungen wegen schlechter Hausführung und liederlichem Leben. Vor dem Bussen- und Zivilgericht sind keine Verhandlungen bekannt, vor dem Konsistorium sind (gemittelt) nur marginale 0,5 Fälle jährlich zu verzeichnen.

²⁰⁰ Schmidt, Dorf (wie Anm. 87), S. 177–179.

²⁰¹ Sie liess das Konsistorium nach dessen Bitte zur Diskriminierung des «coitus anticipatus» gewähren. Vgl. Kap. II.1.2.

²⁰² 90 Personen wurden in den Stichjahren insgesamt gezählt, worunter sich acht Personen (zwischen 1610 und 1776) befanden, welche ein- oder mehrmal nicht vor dem Kirchenrat erschienen oder sich offen der Zensur verweigerten. Die acht wurden bis zum Vollzug der Zensur vom Abendmahl ausgeschlossen.

²⁰³ KZB Davos, S. 390.

²⁰⁴ Vgl. bspw. *Heiden*: Frank, M., Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800, Paderborn 1995, S. 332; *Emden*: Schilling, H., Sündenzucht und frühneuzeitliche Sozialisierung. Die calvinistische presbyteriale Kirchenzucht in Emden vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: Schmidt, G. (Hg.), *Stände und Gesellschaft im Alten Reich*, Stuttgart 1989, S. 292f.; *Vechingen*: Schmidt, Dorf (wie Anm. 87), S. 229f.

giösen Versittlichungsdruck und für einen stabilen, zumindest die Jugendsexualität betreffenden religiösen Primat. Davos kann sogar als Beispiel einer gelungenen Sexualdisziplinierung gelten, denn die Gemeinde wies verschwindend wenig Verhandlungen wegen *illegitimen (unehelichen) Kindern* auf. Insgesamt wurden in den Stichjahren des Konsistoriums und des Gerichtes nur 9 Fälle registriert.²⁰⁵ Auf eine Schwangerschaft folgte somit unweigerlich der – wenn auch manchmal späte – Eheschluss. Freilich bleibt dahingestellt, ob dies ein Erfolg der religiösen Disziplinierung oder der sozialen Kontrolle des Dorfes war.

Der verschwindend kleinen Zahl von Illegitimitätsfällen und der anhaltenden Sanktionierung des «coitus anticipatus» entspricht die Konstanz im Bereich der «Unzucht». Die (gemittelte) Zahl der TäterInnen belief sich bei beiden Instanzen auf nur ungefähr ein oder zwei Personen jährlich. Aufgrund dieser anhaltend tiefen Zahl kann von einem Zerfall der kirchlichen und dörflichen Normen nicht die Rede sein.

Welches waren soziologisch die Betroffenen der sich effektiv in den Rädeln und Protokollen manifestierenden Sittenzucht? Das Verhältnis Verheiratete – Unverheiratete bei «Unzucht» verdeutlicht, dass das Bussengericht zu zwei Drittel und das Konsistorium zu ungefähr vier Fünftel²⁰⁶ Jugendliche bzw. Ledige aburteilte. Die strafrechtlich und konsistorial effektive Sexual- und Ehezucht betraf, wie auch die Verfolgung des «coitus anticipatus» und der gebrochenen Eheversprechen, demnach vornehmlich die Jugend. Offensichtlich war sie für Gericht wie Konsistorium *die* potentielle Gefahr für die dörfliche Sittlichkeit.

Die relativ stabile «Sittlichkeit» und die Kohärenz der gesellschaftlichen sozialen Kontrolle unterstreichen die im Kapitel zuvor schon konstatierte Unversehrtheit und intakte Funktionsweise des dörflichen Regel- und Ordnungssystems. Der religiöse Versittlichungsdruck hielt bis ans Ende der Untersuchungsperiode ungebrochen an, wurde jedoch von der Gemeinde nur selektiv akzeptiert, was dazu führte, dass sich das Konsistorium teilweise den gesellschaftlichen Realitäten beugen musste. Denn die Obrigkeit «schützte» ihre Machtbasis, die Hausväter, vor einer allzu aufdringlichen Disziplinierung durch das Konsistorium und wirkte als Filter zwischen konsistorialem Versittlichungsdruck und dörflicher

Kultur. Die Sexual- und Ehezucht des Konsistoriums und des Gerichtes fokussierte auch deswegen primär die Jugendlichen, die im 18. Jahrhundert vermehrt in den Bannstrahl von Gericht und Konsistorium gerieten. Der Konsens und die Unterstützung der politisch massgeblichen Kräfte für die Sexual- und Ehezucht von Konsistorium und Gericht fand dort ein Ende, wo sie selbst Gefahr liefen, allzusehr ins Visier der Zucht zu geraten.

6 Religion und Obrigkeitsgehorsam

Religion war eine der handlungsleitenden Autoritäten in der vormodernen Gesellschaft, verlor aber mit Aufklärung und Säkularisierung zunehmend an Prägestärke.²⁰⁷ Die Analyse der Religionsvergehen vor dem Bussengericht und dem Konsistorium wird zeigen, ob dieser gesellschaftliche Strebepeiler in der Landschaft Davos längerfristigen Bestand hatte oder an Bedeutung einbüsste. Gehorsam oder Widerstand gegenüber Konsistorium und Bussengericht sind Indikatoren, welche den Grad der Solidität der Instanzenautorität bestimmen. Die Analyse beider Elemente wird klären, inwieweit die Gerichtsgemeinde Davos langfristig in der Lage war, gesellschaftliche Kohärenz und System- beziehungsweise Instanzenstabilität zu generieren. Als Fallbeispiel für Systemflexibilität und ihre Grenzen wird abschliessend das Tanzdelikt herangezogen.

6.1 Religion

Die folgende Analyse der Religionsvergehen wird zu klären versuchen, ob und inwieweit die Davoser Gesellschaft einer Säkularisierung, also Entkirchlichung, unterworfen war. Beigezogen werden zwei Bereiche, die das Religiöse reflektieren: zum ei-

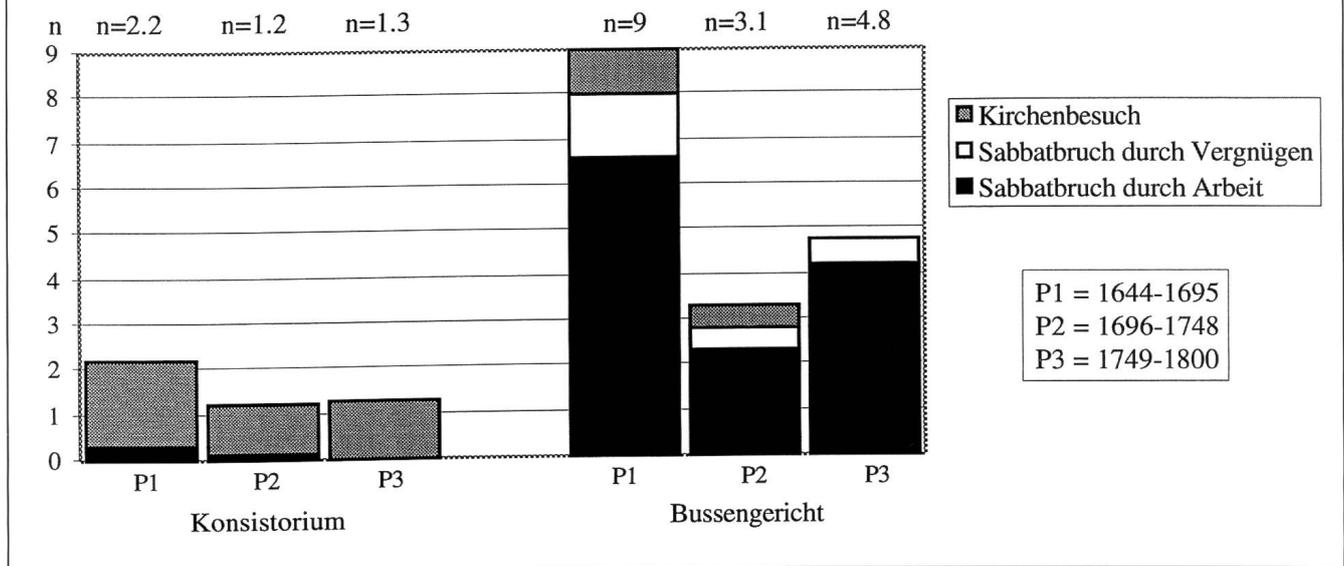
²⁰⁵ Insgesamt sind in den Stichjahren 5 Konsistorialfälle und 4 Bussengerichtsfälle gezählt worden (vor dem Zivilgericht sind keine Verhandlungen bekannt). Gemittelt ergibt das 0,3 Gerichtsfälle und 0,2 Konsistorialfälle jährlich.

²⁰⁶ Basiert auf der Anzahl der in den Stichjahren registrierten Personen: *Bussengericht* Ehebruch: 8 Fälle (38,1%); voreheliche Unzucht*: 13 Fälle (61,9%). *Konsistorium* Ehebruch: 8 Fälle (17,8%); voreheliche Unzucht*: 37 Fälle (82,2%). (*nicht zu verwechseln mit Brautschwangerschaften/«coitus anticipatus»).

²⁰⁷ Kluetting, H., *Das Konfessionelle Zeitalter 1525–1648*, Stuttgart 1989, S. 18f., 362f.

Religion vor den Davoser Sanktionsinstanzen

(n = jährliches Mittel der 50-Jahresperioden in absoluten Werten)



nen «Kirchenbesuch», d.h. Anklagen wegen Ausbleibens vom Abendmahl und der Predigt sowie Störungen der Predigt, zum andern «Sabbatbruch» – Brechen der Sonntagsheiligung durch Arbeit, Handel oder Mobilität sowie durch Spielen, Tanzen und Trinken.

Verfahren wegen Religionsverstössen waren beim Bussengericht und beim Konsistorium lange nicht so zahlreich wie jene anderer Zuchtbereiche. Erstaunlich ist, dass das Konsistorium seinen ureigensten Interessenbereich nicht vehementer kontrollierte. Denn zufolge der Graphik oben nahm in erster Linie das Bussengericht die Aufgabe des Schutzes des sakralen Raumes wahr. Davon abgesehen verdeutlicht auch dieser Bereich die Komplementarität von geistlicher und weltlicher Zucht. Während die Ahndung von Sabbatbrüchen fast ausschliesslich dem Bussengericht überlassen blieb, achtete das Konsistorium auf den Erhalt der Kirchlichkeit, der als Gegenstand bussengerichtlicher Tätigkeit gleichzeitig an Gewicht verlor. Trotz der Veränderungen bekräftigen die vorliegenden Daten den zuvor schon gewonnenen Eindruck eines bis ans Ende der Untersuchungsperiode – mit leicht sinkender Tendenz – anhaltenden Verkirchlichungs- und Versittlichungsdruckes. Eine Säkularisierung ist im Gegensatz zu «modernisierten» Regionen im untersuchten Zeitraum (noch) nicht abzusehen.

6.1.1 «Sabbatbruch»

Der umfangreichste Sektor des Bereiches «Religion» war der «Sabbatbruch». Die Ahndung jener Vergehen oblag mit wenigen Ausnahmen dem *Bussengericht*. Dies schliesst jedoch die Ermahnung von Sabbatbrechern durch Pfarrer und Konsistoriale ohne weitergehendes Konsistorialverfahren nicht aus. Zudem appellierte das Konsistorium im Laufe der Untersuchungsperiode mehrmals an die Obrigkeit, der Sonntagsheiligung mehr Nachachtung zu verschaffen. 1722 sprachen beispielsweise Vertreter des Konsistoriums bei den Räten vor und forderten sie auf, «dz doch die Heiligung des Sabbaths besser möchte beobachtet werden.»²⁰⁸

Die Zahl der Anklagen wegen Sabbatbrechens durch Trink-, Spiel- und Tanzgelage war gering, obwohl sich das Konsistorium auch über dieses «Übel» wiederholt beschwerte. 1743 verlangte das Konsistorium von der Obrigkeit, ihre sonntäglichen Rathausversammlungen aufzugeben, «weil solche zu vielem Zusammenlauf des Volckhs und folglich vieler Unordnung Anlass geben». Sie sollte «aller Sabathschändung möglichst vorbauen, es seye in liederlicher Kirchenbesuchung, Spilen, Fresen und Sauffen,

²⁰⁸ KZB Davos, S. 218.

Fahren der Säumeren».²⁰⁹ Gespielt, «gefressen» und «gesoffen» wurde aber allemal und quer durch die Gesellschaftsschichten hindurch:²¹⁰ Diese Aktivitäten waren nun einmal Bestandteil der Volkskultur. Deren strafrechtliche Verfolgung in Davos war deswegen generell nicht sehr intensiv.²¹¹ Anklagen auf Bruch der Sonntagsheiligung wegen Arbeit und Mobilität waren hingegen fünfmal häufiger als solche wegen Trinkens und Spielens. Die Intensität der Strafverfolgung variierte und liess tendentiell eher nach, der weltliche Verkirchlichungsdruck blieb jedoch bis ans Ende der Untersuchungsperiode intakt.²¹²

6.1.2 «Kirchenbesuch»

Die Subkategorie «Kirchenbesuch» ist der zweite Indikator für Stabilität oder Zerfall von Kirchlichkeit. Mehrheitlich wurden Personen zitiert, die von Predigt und Abendmahl ferngeblieben waren. Die Strafverfolgung des Bussengerichtes war mit höchstens einer Person jährlich gering und konzentrierte sich auf einmalige Störungen oder Abwesenheiten bei der Predigt. Eine etwas höhere Rate wies das Konsistorium auf. Anders als bei den gerichtlich Verurteilten handelte es sich bei den vom *Konsistorium* Zitierten um Personen, die *notorisch* die Predigt und das Abendmahl versäumten.²¹³ Das Konsistorium ermahnte beispielsweise Enderli Hermann, «so er nit flissig gat gen dass heilige Wort Gottess besuchen vnd auch nit flissig dass Herrn Nachtmahl empfacht».²¹⁴ Wie das Bussengericht die Sabbatbrecher, zitierte auch das Konsistorium säumige Kirchgänger bis gegen das Ende des Untersuchungszeitraumes, wenn auch nicht mit jährlich wiederkehrender Regelmässigkeit.²¹⁵ Vermutlich waren die Seelsorger aber auch ausserhalb des eigentlichen konsistorialen Verfahrens aktiv, worauf ein Eintrag im Kirchenzuchtbuch 1782 hinweist.²¹⁶ In den 1770er Jahren schien das Konsistorium seine Politik zu verschärfen und begnügte sich nicht mehr mit einfachen Ermahnungen, sondern verfügte gleich den Abendmahlsausschluss.²¹⁷ 1782 bestätigte das Konsistorium diesen Kurs und beschloss, Kirchgangsverweigerer «als Verächter Gottes, seins Worts und Diensts» zu taxieren und sie »hiemit auch des h Abendmahls nicht würdig«²¹⁸ zu erkennen. Glaubt man den konsistorialen Worten und zieht die verschärfte Sanktion in Betracht, dann sind im letzten Viertel des 18. Jahr-

hunderts zumindest Risse im Kirchlichkeitsgefüge von Davos zu erkennen.

Trotzdem ist zu betonen, dass in Davos keinesfalls eine mit anderen Territorien vergleichbare Entkirchlichung und Säkularisierung zu beobachten ist. Vielmehr hielt die geistliche Zucht bis über das Ende der Untersuchungsperiode an, Verkirchlichungs- und Versittlichungsdruck blieb sowohl von geistlicher wie weltlicher Seite erhalten und war von einem säkularisationsbedingten Zusammenbruch noch weit entfernt.

6.2 Obrigkeitsgehorsam

Gehorsam oder Widerstand gegenüber Konsistorium und Bussengericht sind Indikatoren von Instanzenstabilität oder, umgekehrt, von Autoritätszerfall. Im kommunalen System von Davos hatte die männliche Bevölkerung Partizipationsrechte, welche sich in ihrer Tragweite gravierend von fürstenstaatlichen Systemen unterschieden. Trotz Aristokratisierung und Oligarchisierung konnte die (männliche) Bevölkerung ihre Anliegen ungefilterter als anderswo einbringen. Es hat sich erwiesen, dass während der Untersuchungsperiode die zentralen Institutionen sowie die nachbarschaftlichen und genossenschaftlichen Ordnungs- und Regelmechanismen weitgehend intakt blieben. Das Gericht wurde meist nur dort aktiv, wo es gerufen wurde oder das «öffentli-

²⁰⁹ KZB Davos, S. 261.

²¹⁰ Vgl. bspw. Schwerhoff, Köln (wie Anm. 106), S. 295; Frank, Dörfliche Gesellschaft (wie Anm. 206), S. 309.

²¹¹ Die Verfolgung von Trinken und Spielen – auch ausserhalb des Sabbats – versiegte im 18. Jahrhundert fast ganz.

²¹² Auch 1800, im letzten Stichjahr, verurteilte das Bussengericht noch vier Personen wegen Sabbatbruches.

²¹³ Insgesamt wurden in den Stichjahren 37 Fälle vermerkt, worunter 32 «Mehrfachtäter» waren, die Predigt und Abendmahl häufig versäumten.

²¹⁴ KZB Davos, 1686, S. 68.

²¹⁵ Lange nicht alle Stichjahre – wie die Jahre 1662, 1668 und 1674 oder auch 1782, 1788 und 1800 – enthalten Verfahren wegen versäumten Kirchgangs.

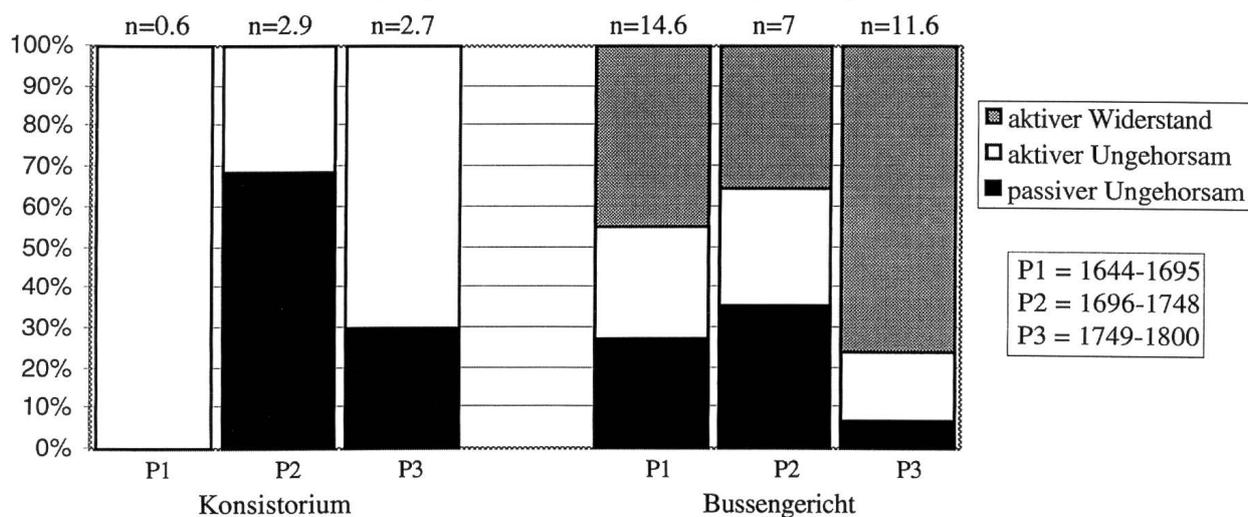
²¹⁶ 1782 rief das Konsistorium dazu auf, dass «verschiedene liederliche Kirchengänger ... von ihrem Seelsorger ernstlich bestraft» werden sollen. KZB Davos, S. 363.

²¹⁷ Insgesamt sind in den Stichjahren 32 notorische Versäumer des Kirchgangs und des Abendmahls vermerkt. Davon wurden 29 ermahnt und drei Personen – von vier Zitierten im Jahr 1776 – vom Abendmahl ausgeschlossen.

²¹⁸ KZB Davos, S. 363.

Ungehorsam gegenüber den Davoser Sanktionsinstanzen

(n = jährliches Mittel der 50-Jahresperioden)



che» Interesse es erforderte, und agierte ansonsten innerhalb der traditionellen Parameter. Das Konsistorium schien ebenfalls integriert zu sein, wobei seine Tätigkeit auf selektive Akzeptanz seitens der Gemeinde stiess. Deshalb ist mit einer relativ hohen Systemakzeptanz zu rechnen.

Um dies zu verifizieren, sollen die möglichen Formen von Widerstand und Ungehorsam gegenüber Bussengericht und Konsistorium analysiert werden. Es wird unterschieden zwischen «passivem Ungehorsam» (Nichterscheinen vor Gericht oder Konsistorium), «aktivem Ungehorsam» (Verweigerung gerichtlicher und konsistorialer Urteile und Massnahmen) und «aktivem Widerstand» – einer ausschliesslich bussengerichtlichen Kategorie –, die Verstösse gegen obrigkeitliche Gebote und Verbote, Beschimpfen der Obrigkeit, unbotmässige politische Äusserungen sowie nicht näher definierten «Ungehorsam» umfasst.

Bei beiden Instanzen sind während der Untersuchungsperiode kategorielle Verschiebungen ersichtlich. Beim *Bussengericht* verlagert sich das Schwergewicht signifikant zum «aktiven Widerstand». Passiver und aktiver «Ungehorsam» verringern sich in absoluten²¹⁹ wie prozentualen Werten markant. Bezüglich Nichterscheinens vor Gericht und Nichtbefolgens gerichtlicher Anordnungen ist aber kein eklatanter Autoritätszerfall der weltlichen Instanz festzustellen.

Das *Konsistorium* musste in der ersten Periode anscheinend noch selten aktiven Ungehorsam ahnden (0,6 Fälle jährlich), in der Folge war es (Periode 2: 0,9, Periode 3: 1,9) verstärkt mit Nichterscheinen, Zensurverweigerung und Missachtung konsistorialer Massnahmen konfrontiert.

6.2.1 «Aktiver Widerstand» gegenüber den weltlichen Instanzen

Bedeutet die konstatierte Verschiebung hin zum «aktiven Widerstand» ein Zeichen zerfallender Autorität und Akzeptanz der weltlichen Instanzen? Die Zahl der Beschimpfungen und Lügen gegenüber der Obrigkeit sowie unbotmässiger politischer Äusserungen und «Ungehorsam» innerhalb dieser Kategorie blieb permanent tief und relativ unbedeutend.²²⁰ Um ein mehrfaches zahlreicher waren dagegen Verstösse gegen ausdrückliche Verbote und Gebote der Obrigkeit.²²¹ Verstösse dieser Art sind vorwiegend in den Bereichen Handel, Landwirtschaft sowie Ge-

²¹⁹ Passiver und aktiver Ungehorsam vor dem Bussengericht: 1. Periode: 8 Fälle; 2. Periode: 4,5 Fälle; 3. Periode: 2,8 Fälle.

²²⁰ Insgesamt sind 24 solcher Vergehen vor dem Bussengericht gezählt worden (gemittelt 0,6 Fälle jährlich).

²²¹ In den Stichjahren sind 63 Fälle registriert, was ein jährliches Mittel von 4,5 Fällen ergibt.

meindegüternutzung zu verorten.²²² Darunter sind über die Hälfte auf Missachtungen von gewerbe-, seuchen- und gesundheitspolizeilichen Verboten zurückzuführen. Diese Verbote sollten z.B. die Viehbestände vor krankem Vieh schützen oder in Zeiten der Lebensmittelknappheit den Verkauf von Nahrungsmitteln ausser Landes unterbinden. In den 1680er und 1690er Jahren sowie ab den 1740er Jahren sind besonders viele Vergehen gegen diese Bestimmungen geahndet worden. Beispielsweise geriet Jacob Jeüch ins Visier des Gerichtes, da er «wider Gebot und Ermahnung von Marti Nadich Schmaltz über Flüelen hinan geführt» und wohl auch verkauft hatte.²²³ Desgleichen hatte Hans Bickel «der Kurtz» 1719 «über dz Gebot so von meinen Herren bescheiden scheidige Schaff ausgelassen und zu den andern Schaffen gethan».²²⁴ Widerstand und Ungehorsam äusserten sich folglich weniger in Handlungen wie Beschimpfungen oder Missachtung des Gerichtes als im trotzigen Ignorieren von Geboten und Verboten.

Verstösse gegen gewerbe- und seuchenpolizeiliche Eingriffe sind nicht als Fundamentalopposition gegen das System zu werten, sondern als Ausdruck individueller Interessenlagen, die sich zeitweise nicht mit dem «öffentlichen» Wohl vereinbaren liessen. Einem generellen Akzeptanz- und Autoritätsverlust der Instanzen entsprach dies aber nicht, da die restlichen Formen des Widerstandes und Ungehorsams tendenziell konstant blieben oder zahlenmässig zurückgingen. Die Ergebnisse unterstreichen vielmehr die solide Akzeptanz der weltlichen Instanzen in der Bevölkerung.

6.2.2 «Ungehorsam» gegenüber der geistlichen Instanz

Im Gegensatz zu den weltlichen Instanzen sah sich das Konsistorium einem tieferliegenden Autoritätsmangel ausgesetzt und in den letzten zwei Untersuchungsperioden mit einem immer stärker werdenden «aktiven Ungehorsam», der offenen Verweigerung der Zensur und dem Ignorieren von konsistorialen Ermahnungen und Massnahmen, konfrontiert. Jedoch ist dies nicht als Zeichen eines generellen Akzeptanzverlustes zu deuten, da nicht alle sozialen Gruppen gleichermaßen häufig vor das Konsistorium zitiert wurden. Überrepräsentiert waren vor allem die Jugendlichen beziehungsweise Ledigen, welche in der Folge auch konkreten Ungehorsam lei-

steten. Beispielsweise verweigerte sich zwischen 1710 und 1776 jede/r Vierte anfänglich der wegen des «coitus anticipatus» verhängten konsistorialen Zensur.²²⁵ Das in den letzten zwei Untersuchungsperioden zunehmend offene Opponieren ist deshalb als Ausdruck eines jugendlichen Widerstandes gegenüber den kirchlichen Normen und Disziplinierungsversuchen zu verstehen. Ein Funktionsverlust des Konsistoriums als Zuchtinstanz für Ehe und Sexualität ist hingegen bis ans Ende des Untersuchungszeitraumes nicht abzusehen. Da die etablierte Bevölkerung ungleich seltener Objekt der Kirchenzucht war, konnte sich ein Akzeptanzverlust nicht in aktiver Opposition zu konsistorialen Massnahmen äussern. Bei der leidlich intakten Kirchlichkeit konnte ein solcher nicht allzu gravierend sein, doch rief die Tätigkeit des Konsistoriums auch nicht immer Begeisterung hervor. Wie die in den letzten Kapiteln gewonnenen Erkenntnisse zeigen, war die Tätigkeit des Konsistoriums generell einer *selektiven Akzeptanz* unterworfen: Unerwünschte konsistoriale Aktivitäten, welche die Grenzen des dörflichen Konsenses verletzten, kamen – wenn sie von der Obrigkeit überhaupt geduldet wurden – bald zum Erliegen oder wurden in Passivität und Gleichgültigkeit seitens Obrigkeit und Gemeinde erstickt.

6.3 Systemflexibilität und ihre Grenzen: das Tanzdelikt

Die Kriminalisierung des Tanzens vereinigt beide Formen der Systemreaktion, wie sie bei der allmählichen Auflösung der Verbindlichkeit des Eheversprechens und bei getrennt lebenden Ehepartnern zum Vorschein gekommen sind: die strafrechtliche Kriminalisierung einerseits und die Tolerierung andererseits.

Das Tanzen galt gemeinhin als Ausdruck der Jugendkultur und war für Gemeinde und Kirche Zeichen des «Sittenverfalls» und der «Zuchtlosig-

²²² Verteilung der registrierten Fälle: Marktordnung und Sonntagsheiligung, Nutzungskonflikte und anderes: 28 Fälle (44,4%); verbotene Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln (gewerbepolizeiliche Massnahmen): 19 Fälle (30,2%); seuchen- und gesundheitspolizeiliche Verbote und Gebote: 16 Fälle (25,4%).

²²³ Angebrödel 1740, StAGR A I 21 b2/69, S. 284.

²²⁴ Angebrödel 1716, StAGR A I 21 b2/69, S. 107.

²²⁵ Vgl. Kapitel II.5.2.

keit».²²⁶ Ohne Erlaubnis des Rates war deswegen das Tanzen – bei Tag oder Nacht, heimlich oder öffentlich – verboten.²²⁷ Angesichts dieser restriktiven Haltung spiegelt die Tanzdelinquenz den Grad des Widerstandes und Aufbegehrens der Jugendkultur gegen das Sittlichkeitskorsett von Gemeinde und Kirche. Im Davoser Landbuch wird die Verwerflichkeit dieses Tuns beschworen, indem beklagt wird, dass «hierdurch ehrlicher Leuthen Kindter verführt vnd geschwecht werden vnd die Eltern in Kummer, Betrübenuß vnd Härztenleid gerathen». Deshalb sollten «die Fehlbaren gebürendermassen [gerichtlich mit einer Geldstrafe, Verf] abgestrafft werden».²²⁸ Ein späterer Eintrag, vermutlich aus den 1780er/1790er Jahren,²²⁹ entschärfte die vorangegangenen Tanzrestriktionen wesentlich, allerdings unter der Bedingung, «keinerley Unfugen, Unordnungen und Streitigkeiten» zu entfachen, ansonsten das Tanzen «wieder nach dem frühern Gesetz verboten werden würde».²³⁰

Verbotenes Tanzen war in der ersten Untersuchungsperiode mit 17 Fällen jährlich ein häufiges Traktandum vor dem Bussengericht. Danach verebbte die Verfolgung, bis sie in den Jahren 1776, 1788 und 1800 bislang ungekannte Ausmasse erreichte: Sie betrug zwischen 30% und 50% der bussengerichtlichen Gesamtdelinquenz des jeweiligen Stichjahres!²³¹ Die ungefähre Parallelität von explodierender Verfolgungsrate und Lockerung des Tanzverbotes belegt, dass sich Obrigkeit und Gemeinde bewusst waren, dass das Verbot nicht mehr zeitgemäß war und sich nicht mehr durchsetzen liess. Um die Strafjustiz nicht ad absurdum zu führen, reagierten Gemeinde und Obrigkeit flexibel, indem sie das Verbot lockerten. Dennoch überschritt die jugendliche «Tanzwut» weiterhin die Grenzen der beabsichtigten Duldung, weshalb die Zahl der Anklagen nicht signifikant abnahm. Ganz erlauben wollte die Obrigkeit das Tanzen eben nicht. Offenbar konnte und wollte das System nicht immer Schritt halten und nahm Spannungen im Gesellschaftsgefüge in Kauf.

Es ist kein Zufall, dass die Tanzdelikte mit dem Wandel in Sexualität und Ehe und der wachsenden Schärfe des Ungehorsams gegenüber dem Konsistorium korrespondierten. Während Gemeinde und Obrigkeit einerseits auf die getrennt lebenden Ehepartner mit Gleichmut und Tolerierung reagierten, geriet andererseits die Jugend immer stärker in den Bann strafrechtlicher und konsistorialer Massnahmen. Es scheint, dass sich Davos im letzten Viertel des 18.

Jahrhunderts in einem Generationenkonflikt befand, der auch noch am Ende der Untersuchungsperiode im Gang war.

III. Schluss

Fassen wir die Ergebnisse der Studie thesenartig zusammen:

1. Die weltlichen Zuchtinstanzen der Gerichtsgemeinde wie auch das nachbarschaftliche und genossenschaftliche Regel- und Ordnungssystem blieben während der untersuchten Periode weitgehend intakt. Ein Zusammenbruch eines dieser Elemente ist nicht zu erkennen. Dies ist unter anderem auf das Ausbleiben von nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Erschütterungen (wie einer starken Bevölkerungsvermehrung oder der Protoindustrialisierung) zurückzuführen.

2. Die Sittenzucht durch ein reformiertes Presbyterium funktionierte in Davos ebenfalls relativ ungeboren bis ins 19. Jahrhundert hinein. Die Angeklagten, selbst im umstrittenen Feld der Verfolgung des «coitus anticipatus», unterwarfen sich der Zucht; widerständiges Verhalten verschärfte sich zwar tendenziell, beeinträchtigte die Funktionsfähigkeit des Konsistoriums jedoch nicht. Das lässt auf ein relativ hohes Mass an Akzeptanz schliessen. Die Stabilität der Werte unterscheidet Davos von anderen bislang studierten Orten wie einigen Berner Gemeinden, Württemberger Dörfern, rheinischen und westfälischen Städten oder Emden, die alle im 18. Jahrhundert einen Prozess der Säkularisierung erlebten.²³²

²²⁶ Vgl. dazu auch: Schindler, Hüter (wie Anm. 155), S. 351f.

²²⁷ LB Davos, S. 42.

²²⁸ LB Davos, S. 116f.

²²⁹ Eine Bemerkung im KZB Davos, 1791, S. 397 zu «errungenen tanzfreiheiten» deutet darauf hin.

²³⁰ In: LB Davos, S. 131f.

²³¹ Verurteilungen wegen Tanzens: 1776: 52 Fälle; 1788: 34 Fälle; 1800: 45 Fälle.

²³² zu Bern: Schmidt, Dorf (wie Anm. 87), S. 103–105, 353; zu Emden: Schilling, Sündenzucht (wie Anm. 206), bes. S. 273; zu Württemberg: Schmidt, H.R., Chorgerichte und Kirchenkonvente. Ein struktureller Vergleich, in: Quarthal, F., Blickle, P. (Hgg.), Grenzerfahrungen – Grenzüberschreitungen. Oberschwaben und die Schweiz im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1998 «im Druck»; zum Rheinland und zu Westfalen: Schlögl, R., Glaube und Religion in der Säkularisierung: Die katholische Stadt – Köln, Aachen, Münster – 1700–1840 (Ancien Régime, Aufklärung, und Revolution 28), München 1995.

Dafür ist der Zerfall der Kommunalität im Zuge einer Modernisierung, die stärkere Orientierungen am Markt und an überlokalen Bezügen brachte, verantwortlich gemacht worden. Ein Deutungsversuch des Davoser Sonderfalles könnte deshalb auf die relative soziale Stabilität des Vorortes des Zehngerichtenbundes hinweisen. Da die Kommune als Lebenszentrum mehr oder weniger unangetastet blieb, funktionierte auch ihre Sozialregulierung durch die Sittenzucht.

3. Das heisst aber auch, dass die soziale Einheit Gemeinde als *der* entscheidende Bezugsrahmen für das Funktionieren von Sittenzucht verantwortlich gemacht wird. Ein von aussen in die Gemeinde hineinwirkender Fremdzwang ist nicht festzustellen. Der Einfluss durch den von der Gemeinde angestellten Pfarrer traf auf ein – vom Zuchtbereich abhängiges – hohes Mass an allgemeiner Akzeptanz. Sein erzieherischer Impuls wurde aufgenommen und – allerdings selektiv – umgesetzt. Die «Obrigkeit» bestimmte die Zuchtbereiche des Konsistoriums mit und fungierte überdies – wie im Fall der getrennt lebenden Ehepartner – als Filter zwischen Konsistorium und Gemeinde. Eine konsistoriale Zucht, welche die dörflichen Grenzen der Akzeptanz überschritten hätte, wurde unter anderem dadurch verhindert. Die Konfessionalisierung wie die Disziplinierung ist als Kommunikationsprozess zwischen Pfarrer und Gemeinde zu begreifen. Dichotome Modelle wie das «Akkulturationsmodell» setzen einen Interessengegensatz voraus, der sich so nicht wiederfindet.

4. Die lokalen Gegebenheiten prägten die Zucht. Das zeigt sich in der geringen oder sinkenden Verfolgung von Delikten des Herrenstandes vor Bussen- und Konsistorialgericht. Ist die Erscheinung, dass die oberen Schichten als Delinquenten unterrepräsentiert sind, ein Zeichen von Selbstprivilegierung oder von Identität moralischer wie sozialer Eliten?²³³ Beides muss sich nicht widersprechen, doch legt die Bündner Gesamtentwicklung die Deutung als Selbstprivilegierung nahe. Dafür spricht auch der Umstand, dass der Herrenstand keine Kirchenratsmitglieder stellte, sich also den aus der Mittelschicht stammenden Pfarrern nicht unterzuordnen gewillt war.

5. Die Tatsache, dass innereheliche Konflikte praktisch gar nicht verhandelt wurden, obwohl diese sonst (Berner Dörfer, Emden, Württemberg)²³⁴ einen prominenten Platz in den Traktandenlisten einnahmen, ist möglicherweise ebenfalls auf die politische Verfassung zurückzuführen. Der gemeine Mann und

Hausvater privilegierte sich vermutlich ebenfalls selbst und schützte die Immunität seines Hauses. Das könnte für die allgemeine Forschung bedeuten, dass man die Disziplinierung des Hausvaters durch seine Ehefrau²³⁵ vorzugsweise dort fände, wo äusserer Zwang, allgemein ein Rahmen obrigkeitlicher Normsetzung, zugunsten der Frauen intervenierte. Überhaupt scheint die Immunität des Hauses in diesem System gewahrt geblieben zu sein, denn weder das Konsistorium noch das Bussengericht griffen wesentlich und nachhaltig in die häusliche Sphäre ein. Dies zeigt sich beispielsweise in der weitgehend fehlenden «Hauszucht» oder am Beispiel der faktisch getrennt lebenden Eheleuten, die von der «Obrigkeit» trotz der konsistorialen Interventionen immer widerwilliger zitiert wurden.

6. Das Ausbleiben oder die Verzögerung der Säkularisierung ist durch die Hinweise auf die soziale Lage nicht völlig erklärt. Es ist jedenfalls ein Faktum, dass auch die Anwendung rein geistlicher Strafen wie der Exkommunikation weiter praktiziert wurde und dass keine Übertragung geistlicher in weltliche Gerichtsbarkeit stattfand, Sünde also nicht allmählich als blosses Verbrechen betrachtet wurde, was sonst als Kennzeichen der Säkularisierung im Bereich der Deliktbekämpfung angesehen wird.²³⁶ Säkularisierung fand offenbar nicht überall gleichzeitig statt.

7. Bemerkenswert ist schliesslich, dass – trotz der Schwierigkeiten, mangels verlässlicher demographischer Zahlen «relative Delinquenzen» zu ermitteln – in vielen Bereichen keine «Besserung» erreicht wurde. Besonders in der Frage der Gewalt zeigt sich kein klarer Trend. Aufmerksam gemacht werden muss auf den bei geringfügigen oder verbalen Konflikten ho-

²³³ Für Terling haben das gleiche Verhalten Wrightson und Levine auf eine Verinnerlichung der kirchlichen Moral bei den oberen Schichten, die die Gerichtsgeschworenen stellten, zurückgeführt: Wrightson, Levine, Poverty (wie Anm. 99), bes. S. 177–179.

²³⁴ Zu Bern: Schmidt, Dorf (wie Anm. 87), S. 265–268. Vgl. Dens., Ehezucht (wie Anm. 88) und Dens., Hausväter (wie Anm. 98).

Zu Emden: Schilling, H., Frühneuzeitliche Formierung und Disziplinierung von Ehe, Familie und Erziehung im Spiegel calvinistischer Kirchenratsprotokolle, in: Prodi, P. (Hgg.), Glaubensbekenntnisse, Treueformeln und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, München 1993, S. 199–235.

Zu Württemberg: Sabeau, D.W., Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700–1870, New York u.a. 1990, bes. S. 88–146.

²³⁵ Schmidt, Hausväter (wie Anm. 98).

²³⁶ Schilling, Geschichte der Sünde (wie Anm. 45) – Englisch als Schilling, H., «History of Crime» or «History of Sin»? Some Reflections on the Social History of Early Modern Church Discipline, in: Kouri, E.I. und Scott, T. (Hgg.), Politics and Society in Reformation Europe, London 1987, S. 289–310.

hen Frauenanteil. Angesichts fehlender Besserungstrends ist eher von einer Sozialregulierung zu sprechen als von einer «Sozialdisziplinierung»²³⁷, die ja mehr oder weniger deutlich ausgesprochen einen Prozess des Wandels zu mehr Disziplin postuliert. Jedenfalls ist ein solcher Wandel aus dem Versuch der «Besserung der Bösen» nicht ohne weiteres herauszulesen. Ein «angemessenes» Mass an Gewaltanwendung in sozialen Konflikten war offenbar nach wie vor ein Bestandteil des volkulturellen Verhaltenskodexes.

8. Andererseits fehlen in Davos auch Zeichen einer rapiden Entkirchlichung oder eines Zerfalls der bisher geltenden Normen im 18. Jahrhundert, wie sie andernorts festgestellt worden sind, etwa im Bereich der Sonntagsheiligung, der illegitimen Schwangerschaften oder der Ehebrüche. Allenfalls sind – wie bei der zunehmenden Profanierung der Eheversprechen oder der härteren Massnahmen gegen Predigt- und Abendmahlsversäumnisse – erste Risse im Kirchlichkeits- und Sittlichkeitsgefüge zu erkennen. Dies verträgt sich sehr gut mit der Annahme einer sozialen und geistlichen Stabilität der Gemeinde. Verfolgungsmassnahmen im Bereich «Brautschwangerschaften» nahmen im 18. Jahrhundert dennoch kontinuierlich zu. Die pfarrherrlich initiierte Verfolgung des «coitus anticipatus» – eines im Dorf an sich nicht geächteten Verhaltens – setzte sich in der Arbeit der Presbyter – spät – um, ohne durchschlagende Erfolge zu haben. Das Verfahren wurde aber nicht abgebrochen. Im Anstieg der Zahlen hat man wohl eine Zunahme der Verfolgungshärte zu sehen und keinen Anstieg vorehelicher Kontakte, denn «aussereheliche», d.h. nicht von Verlobten begangene Sexualitätsdelikte oder gar Illegitimität waren eher selten. Dass das Bussengericht im Falle des «coitus anticipatus» untätig blieb und die Arbeit dem Konsistorium überliess, mag damit zu tun haben, dass die Oberschicht die Normendifferenz zu ihrer Gemeinde nicht überzustrapazieren wagte.

9. Die Jugend war offenbar der grösste «Störfaktor» der gemeindlichen Sittlichkeit. Die konsistoriale und die gerichtliche Sexualzucht fokussierte besonders auf die Jugend beziehungsweise die Ledigen, während faktisch getrennt lebende Ehepaare – die «Erwachsenen» – trotz Opponierens des Konsistoriums auf die Tolerierung der «Obrigkeit» zählen konnten. Davos scheint sich im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts in einem Generationenkonflikt befunden zu haben. Symptomatisch für diesen Konflikt,

der auch am Ende der Untersuchungsperiode noch im Gang war, waren der verschärfte Widerspruch gegenüber dem Konsistorium sowie «Sittenwidrigkeiten» wie die Auflösung der Verbindlichkeit von Eheversprechen und die verbotenen Tanzvergnügen.

10. Sowohl das (weltliche) Gericht wie das Konsistorium stellten ein Forum zur friedlichen Beilegung von Konflikten und zur Wiederherstellung von Ehre und Frieden dar. Das geistliche Gericht widmete sich der Erziehung und der geistlichen «Erbauung». Es beurteilte eher nichttätliche Konflikte und versöhnte die Gegner. Es erfüllte eine präventive Funktion in bezug auf schwere Formen der Gewalt, die – wenn einmal eingetreten – vom Nieder- oder gar dem Hochgericht verhandelt wurden.

11. Die «weltliche» Gerichtsbarkeit war eng verschränkt mit der geistlichen – beide agierten weitgehend komplementär – und dokumentiert damit, dass in der traditionellen Gemeinde kein «rein weltlicher» Bereich existiert hat. Darauf deutet auch hin, dass keine Verschiebung der Tätigkeitsbereiche hin zum Bussengericht stattfand und dass dieses selbst Religionszucht (gegen Sabbatschändungen) betrieb. Das weltliche Gericht war sogar der zentrale Disziplinator. Das Konsistorium hatte nur mit höchstens 20% aller Delinquenten zu tun. Als moralische Sanktionsinstanz flankierte es aber die Erziehungstätigkeit durch Predigt und Katechese und stützte die weltliche Ordnung metaphysisch.

12. Insgesamt wird man die vorliegenden Befunde als eine Bereicherung der Forschung ansehen dürfen. Die enge Bindung der kirchlichen Zucht an die Notwendigkeiten dörflicher Selbstregulierung wird deutlich. Andererseits wird sichtbar, dass die Pfarrer in Allianz mit den Repräsentanten der Gemeinde auch aktiv an der Implementierung einer christlichen Ethik, an der Definition und Durchsetzung christlicher Leitlinien gearbeitet haben. Dabei ist die protestantische Ethik, die der Pfarrer als Erzieher im Einklang mit Synode und u.U. Kolloquium forcierte, auf ein erstaunliches Mass an allgemeiner – wenn auch selektiver – Akzeptanz gestossen. Wenn man die Definition der Leitlinien als pfarrerliche Aufgabe versteht, wird man deshalb auch für die nicht vom Niedergericht, sondern vom Kirchengericht ausgehende Zucht von einer «Selbstdisziplinierung der ländlichen Gemeinde unter christlichen Leitlinien» sprechen dürfen.

²³⁷ Schmidt, Sozialdisziplinierung? (wie Anm. 2). Vgl. Dens., Dorf (wie Anm. 87), bes. S. 360–376.

